



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Referat 24, Recht, Planfeststellung

Az.: 24-6/ 0513.2-20 / B 313 Ortsumgehung Grafenberg

# Planfeststellungsbeschluss

**vom 22.09.2014**

**zum Neubau der  
Ortsumgehung Grafenberg  
im Zuge der B 313**

## Gliederung

A. Entscheidung .....	7
I. Feststellung des Plans.....	7
II. Weitere Entscheidungen.....	7
III. Entscheidungsvorbehalt .....	7
IV. Sofortige Vollziehung .....	7
V. Planunterlagen .....	8
VI. Zusagen .....	12
VII. Nebenbestimmungen .....	15
VIII. Entscheidung über die Einwendungen.....	19
IX. Kostenentscheidung.....	20
B. Begründung .....	21
I. Erläuterung des Straßenbauvorhabens.....	21
II. Planungsgeschichte.....	22
III. Verwaltungsverfahren und Planänderungen .....	22
IV. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	23
V. Planrechtfertigung .....	27
VI. Verkehrsprognose .....	28
VII. Vom Antragsteller geprüfte Trassenvarianten.....	29
VIII. Von Einwendern vorgeschlagene Varianten .....	37
IX. Ausführungsvarianten für die offene Variante (Süd) .....	37
X. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	38
XI. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	60
XII. Gesamtabwägung und Ergebnis .....	86
D. Begründung der Kostenentscheidung .....	87
E. Rechtsbehelfsbelehrung .....	87
F. Hinweise.....	88

## Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung .....	7
I. Feststellung des Plans.....	7
II. Weitere Entscheidungen.....	7
III. Entscheidungsvorbehalt .....	7
IV. Sofortige Vollziehung .....	7
V. Planunterlagen .....	8
VI. Zusagen .....	12
1. Gewässer und Boden .....	12
2. Landwirtschaft.....	13
3. Forstwirtschaft .....	13
4. Naturschutz.....	13
5. FairEnergie .....	14
6. GVS Gasversorgung Süddeutschland GmbH .....	14
7. Deutsche Telekom.....	14
8. Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	14
9. WVV Jusigruppe .....	14
10. Private Einwender.....	14
VII. Nebenbestimmungen .....	15
1. Lärmschutz .....	15
2. Natur- und Artenschutz.....	15
a) LBP-Maßnahmenblätter.....	15
b) Entwicklung von Feldhecken (LBP-Maßnahme Nr. 1.6).....	15
c) Anbringen von künstlichen Nist- und Quartierhilfen (LBP-Maßnahme Nr. 5.2).....	15
d) Vorgezogene Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.....	15
e) Unterhaltungszeiträume .....	15
f) Rechtliche Sicherung.....	16
g) Ökologische Baubegleitung, Ausführungsplan, Berichtspflichten.....	16
3. Wasser.....	17
4. Boden .....	17
5. Forstwirtschaft .....	18
6. Denkmalschutz .....	18
7. Verkehrssicherheit.....	19
8. Bauablaufplanung.....	19
9. WVV Jusigruppe .....	19
VIII. Entscheidung über die Einwendungen.....	19
IX. Kostenentscheidung.....	20
B. Begründung .....	21
I. Erläuterung des Straßenbauvorhabens.....	21
II. Planungsgeschichte.....	22
III. Verwaltungsverfahren und Planänderungen .....	22
IV. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	23
1. Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung .....	23
2. Darstellung der Umweltauswirkungen .....	23
a) Bestandsbeschreibung .....	24
b) Auswirkungen .....	25
V. Planrechtfertigung .....	27
1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung .....	27
2. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.....	28
3. Entlastungen der Gemeinde Grafenberg.....	28

4. Gesamtverkehrskonzept.....	28
VI. Verkehrsprognose.....	28
VII. Vom Antragsteller geprüfte Trassenvarianten.....	29
1. Beschreibung der Varianten.....	29
a) Offene Variante (Süd).....	29
b) Tunnel-Variante (Süd).....	31
2. Bestandserhebungen, Gutachten und Prognosen.....	32
a) Raumordnerische und städtebauliche Bewertung der Varianten.....	33
b) Verkehrliche Wirkungen der Varianten.....	33
c) Lärm- und Schadstoffwirkungen.....	34
d) Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	34
e) Schutzgut Wasser.....	34
f) Schutzgut Klima und Luft.....	35
g) Landschaftsbild.....	35
h) Wohnumfeld und Erholung.....	35
i) Kultur- und Sachgüter.....	35
j) Land- und Forstwirtschaft.....	35
k) Flächenbedarf.....	36
l) Kosten.....	36
m) Zusammenfassung.....	36
VIII. Von Einwendern vorgeschlagene Varianten.....	37
IX. Ausführungsvarianten für die offene Variante (Süd).....	37
1. Offene Variante (Süd) mit Anschluss an die K 6761 / K 1260.....	37
2. Offene Variante (Süd) ohne Anschluss an die K 6761 / K 1260.....	37
X. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	38
1. Verkehrslärmschutz.....	38
a) Grundlagen und Berechnungsverfahren.....	38
aa) Verkehrsprognose.....	38
bb) Berechnungsverfahren.....	38
cc) Kontrollmessungen.....	39
b) Auswirkungen des Neubaus.....	39
c) Lärm während der Bauzeit.....	42
d) Sonderfälle, Abwägung, künftige Entwicklungen.....	43
e) Ergebnis.....	43
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	43
a) Eingriffe in Natur und Landschaft.....	44
b) Vermeidung und Minimierung.....	45
aa) Rechtliche Vorgaben.....	45
bb) Umsetzung.....	45
(1) Straßenbautechnische Maßnahmen zur Entwurfsoptimierung.....	45
(2) Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Landschaft und Natur.....	46
c) Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen.....	47
Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass teilweise Ausgleichsdefizite verbleiben. Die entstehen Funktionsverluste, die nicht oder nur teilweise ausgleichbar sind, machen die Durchführung von Ersatzmaßnahmen erforderlich.....	48
d) Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen.....	48
dd) Ergebnis.....	49
e) Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange.....	49
f) Flächenauswahl öffentlich/privat.....	50
g) Festsetzung der Unterhaltungspflicht und der Pflicht zur rechtlichen Sicherung.....	50
h) Kompensations-Verzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde.....	51

j) Ergebnis .....	51
3. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte .....	51
a) Schutzgebietssystem Natura 2000 .....	51
b) Landschaftsschutzgebiet .....	51
c) Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG .....	52
d) Biosphärengebiete nach § 25 BNatSchG .....	52
e) Wasserrechtliche Schutzgebiete.....	52
4. Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Habitate .....	52
a) Bestandserhebungen.....	52
b) Rechtliche Würdigung.....	53
c) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	54
5. LBP-Maßnahmenkonzept: Einwendungen und zusammenfassende Bewertung .....	54
a) Kein weiterer Fischmauldurchlass .....	54
b) Keine Grünbrücken .....	54
c) Optimierung der Parkplatzanordnung .....	55
d) Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahen Laubwäldern.....	55
e) Maßnahmen zum Wildverbisschutz .....	55
f) Zu den LBP-Maßnahmen 1.1 bis 1.9 .....	55
g) Zu den LBP-Maßnahmen 2.1 bis 3.2a .....	56
h) Zu den LBP-Maßnahmen 4.1 bis 4.6 .....	57
i) Zu den LBP-Maßnahmen 4.7 bis 5.3a .....	59
j) Unzureichende Kompensation von Frischluftentstehungsflächen .....	59
k) Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen .....	59
l) Ökologische Baubegleitung .....	59
m) Ergebnis.....	60
XI. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	60
1. Umweltbelange .....	61
a) Lärm.....	61
b) Luftschadstoffe.....	61
c) Wasser .....	62
aa) Entwässerungskonzept .....	62
bb) Grundwasser .....	64
cc) Gewässerquerungen .....	65
dd) Überschwemmungsgebiete.....	65
ee) Einleitung von Schadstoffen in Gewässer während der Bauphase.....	65
d) Boden.....	66
e) Klima .....	69
f) Natur und Landschaft.....	69
g) Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG.....	69
2. Landwirtschaft.....	70
3. Forstwirtschaft .....	70
a) Waldumwandlung .....	70
b) Wirtschaftswegenetz.....	71
4. Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität .....	73
a) Schwerlastfahrzeuge am Kreisverkehr .....	73
b) Radwege.....	74
c) Weitere Einwendungen zur Verkehrssicherheit .....	75
5. Denkmalpflege .....	75
6. Raumordnung .....	76
7. Kommunale Belange .....	76
a) Betroffenheit im Grundeigentum .....	76
b) Betroffenheit im Recht auf Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG.....	77

c) Umfassende Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses .....	77
d) Vorbringen der Kommunen und Ortsteile im Übrigen .....	78
aa) Stadt Metzingen .....	78
bb) Gemeinde Kohlberg .....	78
cc) Gemeinde Grafenberg .....	78
8. Belange der Leitungsträger .....	79
a) Erdgasversorgungs- und -netzanschlussleitungen im Bereich der Kohlberger Straße .....	80
b) GVS-Erdgashochdruckanlagen im Bereich der LBP-Maßnahme 4.7 .....	80
c) Deutsche Telekom .....	80
9. Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	80
10. WVJ Jusigruppe .....	81
11. Landratsamt Esslingen .....	81
12. Einwendungen und Belange Privater .....	82
a) Allgemeines zu Eigentum und Pacht .....	82
b) Wertminderung .....	83
c) Umwegentschädigung.....	84
d) Einzeleinwendungen.....	84
XII. Gesamtabwägung und Ergebnis .....	86
D. Begründung der Kostenentscheidung .....	87
E. Rechtsbehelfsbelehrung .....	87
F. Hinweise.....	88

## **A. Entscheidung**

### **I. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Grafenberg im Zuge der B 313 wird von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+640 einschließlich aller sonstigen durch die Baumaßnahme verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206 ff.) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere den Neubau der Ortsumgehung von Grafenberg im Zuge der B 313 als anbaufreie Bundesstraße mit einem Regelquerschnitt RQ 10,5 einschließlich der Anbindung an das vorhandene Straßennetz. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie auf die darin enthaltenen Maßnahmen.

### **II. Weitere Entscheidungen**

In dem Planfeststellungsbeschluss sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

### **III. Entscheidungsvorbehalt**

Die Gemeinde Kohlberg hat einen Flächentausch mit der Gemeinde Grafenberg angeregt, der den durch die Baumaßnahme bedingten Verlust von Gemeindewald an anderer Stelle kompensieren könne. Eine Vereinbarung über einen derartigen Flächentausch ist derzeit noch nicht erfolgt.

Für den Fall, dass ein Flächentausch nicht zustande kommt, erwartet die Gemeinde Kohlberg, dass die derzeitige Teilfläche der ehemaligen Hausmüll- und Erddeponie vom Maßnahmeträger erworben werde, da diese Restfläche walddwirtschaftlich nur schwer bewirtschaftet werden könne.

Über die Frage, ob bezüglich dieser Teilfläche ein Übernahmeanspruch besteht, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung vor, falls entsprechende Verhandlungen zwischen den Gemeinden Kohlberg und Grafenberg bzw. des Bundes endgültig scheitern.

### **IV. Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach § 17e Absatz 2 Fernstraßengesetz (FStrG) sofort vollziehbar.

## V. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende, vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44 (Straßenplanung), erstellten Planunterlagen zugrunde:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Datum
<b>Ordner 1</b>			
<b>Hinweise zu den Änderungen in den Planfeststellungsunterlagen</b>			
<b>1.1</b>	<b>Erläuterungsbericht (49 Seiten)</b>		30.07.2013
Anh. 1.1	Ermittlung der bemessungsrelevanten Beanspruchung B gemäß RStO 01 (B 313)		18.10.2010
Anh. 1.2	Ermittlung der bemessungsrelevanten Beanspruchung B gemäß RStO 01 (K6761/1210)		18.10.2010
Anh. 1.3	Ermittlung des frostsicheren Oberbaues gemäß RStO 01		18.10.2010
Anh. 2	Umstufungskonzeption		05.07.2007
Anh. 3	Verkehrsbelastungen der Planfälle		Feb. 2009
Anh. 4	Schadstoffuntersuchung <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Schadstoffuntersuchung vom 02.10.2013		Apr. 2010
Anh. 4	Schadstoffuntersuchung, ersetzt Schadstoffuntersuchung vom April 2010		02.10.2013
<b>1.2</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG</b>		30.07.2013
<b>2</b>	<b>Übersichtskarte</b>	1:100.000	18.10.2010
<b>3</b>	<b>Übersichtslageplan</b>	1:10.000	30.07.2013
<b>4</b>	<b>Übersichtshöhenplan</b>	1:10.000/1.000	30.07.2013
<b>6</b>	<b>Straßenquerschnitte</b>		
Blatt 1	B 313 Ortsumgehung (RQ 10,5+0,5)	1:50	18.10.2010
Blatt 2	K 6761 / K 1260 (Kohlberger Straße)	1:50	30.07.2013
Blatt 3	Kreisverkehrsplatz	1:50	30.07.2013
Blatt 4	Erdbau	1:100	18.10.2010
Blatt 5	Ländliche Wege	1:50	18.10.2010
<b>7</b>	<b>Lagepläne</b>		
Blatt 1	B 313 Ortsumgehung <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage Nr. 7 Blatt 1a vom 30.07.2013	1:1.000	18.10.2010
Blatt 1a	B 313 Ortsumgehung, ersetzt Unterlage 7 Blatt 1 vom 18.10.2010	1:1.000	30.07.2013
Blatt 2	B 313 Metzinger Straße	1:1.000	30.07.2013



<b>8</b>	<b>Höhenpläne</b>		
Blatt 1	B 313 Ortsumgehung <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage Nr. 8 Blatt 1a vom 30.07.2013	1:1.000/100	18.10.2010
<i>Blatt 1a</i>	<i>B 313 Ortsumgehung, ersetzt Unterlage 8 Blatt 1 vom 18.10.2010</i>	<i>1:1.000/100</i>	<i>30.07.2013</i>
<i>Blatt 2</i>	<i>B 313 (Metzinger Straße)</i>	<i>1:500/50</i>	<i>30.07.2013</i>
<i>Blatt 3</i>	<i>K 6761 / K 1260 (Kohlberger Straße)</i>	<i>1:500/50</i>	<i>30.07.2013</i>
<i>Blatt 4</i>	<i>Unterführung Geh- und Radweg</i>	<i>1:500/50</i>	<i>30.07.2013</i>
Blatt 5	Knoten B 313 (Nürtinger Straße)	1:500/50	18.10.2010
<b>11.1</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung (Erläuterungsbericht, 19 Seiten)</b>		30.07.2013
Anh. 1	Legenden		Aug. 2010
Anh. 2	Emissionen Kfz-Verkehr		Aug. 2010
Anh. 3	Berechnungen		Aug. 2010
<i>Anh. 4</i>	<i>Pläne</i>		Aug. 2010
<b>11.2.</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung (Pläne)</b>		
Blatt 1	Isophonenplan tags	1:2.000	18.10.2010
Blatt 2	Isophonenplan nachts	1:2.000	18.10.2010
<b>Ordner 2</b>			
<b>12</b>	<b>Naturschutzfachliche Beiträge</b>		
<b>12.1</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht, 142 Seiten)</b>		30.07.2013
<i>Anl. 1.1</i>	<i>Erläuterungen zur Waldinanspruchnahme</i>		30.07.2013
<i>Anl. 1.2</i>	<i>Darstellung der Waldinanspruchnahme</i>	1:2.500	
<i>Anl. 2</i>	<i>Erläuterung zur Kompensation des Schutzgutes Boden</i>		18.01.2013
<i>Anl. 3</i>	<i>Ergänzende Untersuchungen zu vorkommen von Holzkäfern und des Grünen Besenmooses</i>		22.07.2013
<i>Anl. 4</i>	<i>Übersicht zu den Änderungen des landschaftspflegerischen Begleitplans</i>		30.07.2013
<b>12.2</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (Pläne)</b>		
Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan	1:2.500	18.10.2010
Blatt 2	Boden und Wasser, Bestand und Bewertung	1:5.000	18.10.2010
Blatt 3	Landschaftsbild, Bestand und Bewertung	1:5.000	18.10.2010
<b>12.3</b>	<b>Übersicht der Maßnahmepläne</b>		
Blatt 1	Übersicht der Maßnahmepläne <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 12.3, Blatt 1a vom 30.07.2013	ohne	18.10.2010
<i>Blatt 1a</i>	<i>Übersicht der Maßnahmepläne, ersetzt Unterlage 12.3 Blatt 1 vom 18.10.2010</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2013</i>
<b>12.4</b>	<b>Maßnahmepläne</b>		

Blatt 1	Maßnahmeplan <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 12.4, Blatt 1a vom 30.07.2013	1:1.000	18.10.2010
<i>Blatt 1a</i>	<i>Maßnahmeplan, ersetzt Unterlage 12.4 Blatt 1 vom 18.10.2010</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2013</i>
Blatt 2	Maßnahmeplan <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 12.4, Blatt 2a vom 30.07.2013	1:1.000	18.10.2010
<i>Blatt 2a</i>	<i>Maßnahmeplan, ersetzt Unterlage 12.4 Blatt 2 vom 18.10.2010</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2013</i>
Blatt 3	Maßnahmeplan	1:1.000	18.10.2010
Blatt 4	Maßnahmeplan <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 12.4, Blatt 4a vom 30.07.2013	1:1.000	18.10.2010
<i>Blatt 4a</i>	<i>Maßnahmeplan, ersetzt Unterlage 12.4 Blatt 4 vom 18.10.2010</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2013</i>
Blatt 5	Maßnahmeplan <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 12.4, Blatt 5a vom 30.07.2013	1:1.000	18.10.2010
<i>Blatt 5a</i>	<i>Maßnahmeplan, ersetzt Unterlage 12.4 Blatt 5 vom 18.10.2010</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2013</i>
Blatt 6	Maßnahmeplan <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 12.4, Blatt 6a vom 30.07.2013	1:1.000	18.10.2010
<i>Blatt 6a</i>	<i>Maßnahmeplan, ersetzt Unterlage 12.4 Blatt 6 vom 18.10.2010</i>	<i>1:1.000</i>	<i>30.07.2013</i>
Blatt 7.1/7.2	Maßnahmeplan	1:1.000	18.10.2010
Blatt 8	Maßnahmeplan	1:1.000	18.10.2010
Blatt 9	Maßnahmeplan	1:2.500/25.000	18.10.2010
<b>12.5</b>	<b>Artenschutzbeitrag</b>		18.10.2010
Anh. 1	Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL		18.10.2010
<b>Ordner 3</b>			
<b>13</b>	<b>Wassertechnische Untersuchungen</b>		
<b>13</b>	<b>Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen -ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 13.2 vom 30.07.2013		18.10.2010
<b>13.1</b>	<b>Erläuterungsbericht (20 Seiten)</b>		30.07.2013
Anh. 1	Wasserschutzgebiete	1:30.000	30.07.2013
Anh. 2	Gewässereinzugsgebiete	1:25.000	30.07.2013
<b>13.2</b>	<b>Berechnung der Entwässerungseinrichtungen, ersetzt Unterlage 13 vom 18.10.2010</b>		30.07.2013
<b>13.3</b>	<b>Übersichtskarte</b>	1:5.000/50.000	30.07.2013
<b>13.4.</b>	<b>Lageplan</b>	1:1.000	30.07.2013
<b>13.5</b>	<b>Höhenpläne</b>		
<i>Blatt 1</i>	<i>Höhenplan Deponiegraben Nord (Bestand)</i>	<i>1:500/50</i>	<i>30.07.2013</i>
<i>Blatt 2</i>	<i>Höhenplan Deponiegraben Nord (Planung)</i>	<i>1:500/50</i>	<i>30.07.2013</i>
<i>Blatt 3</i>	<i>Höhenplan Deponiegraben Süd (Bestand)</i>	<i>1:1.000/100</i>	<i>30.07.2013</i>

Blatt 4	Höhenplan Deponiegraben Süd (Planung)	1:500/50	30.07.2013
<b>13.6.</b>	<b>Querschnitte Entwässerungseinrichtungen</b>		
Blatt 1	Querschnitte Rückhaltebecken (RRB)	1:50	30.07.2013
Blatt 2	Querschnitte Kaskaden / Mulden	1:100/50	30.07.2013
<b>13.7.</b>	<b>Geländeschnitte</b>	1:1.000	30.07.2013
<b>14.1</b>	<b>Grunderwerbspläne</b>		
14.1.0.1	Übersicht der Grunderwerbspläne	ohne	30.07.2013
14.1.0.2	Übersichtslageplan Grunderwerb	ohne	30.07.2013
Blatt 1	Grunderwerbsplan <b>-ungültig-</b> , ersetzt durch Unterlage 14.1 Blatt 1a vom 30.07.2013	1:1.000	18.10.2010
Blatt 1a	Grunderwerbsplan, ersetzt Unterlage 14.1 Blatt 1 vom 18.10.2010	1:1.000	30.07.2013
Blatt 2	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 3	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 4	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 5	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 6	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 7	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 8	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 9	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
Blatt 10	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2013
<b>14.2</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>		30.07.2013
<b>15</b>	<b>Kennzeichnende Querprofile</b>		
Blatt 1-19	Kennzeichnende Querprofile	1:100	30.07.2013
<b>16</b>	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen		30.07.2013

Nachrichtlich enthaltene und ungültige Unterlagen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

## **VI. Zusagen**

### **1. Gewässer und Boden**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- a) die Maßnahmen zur Umgestaltung der Gewässer als Gewässerausbau nach § 68 WHG zuzulassen und die Entscheidung nach § 87 WHG in das Wasserbuch einzutragen,
- b) die Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme „Umbau eines Durchlasses an der Autmut“ (Maßnahme 4.7) spätestens drei Monate vor Ausschreibung mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen,
- c) eine Grundwasseruntersuchung im Deponiebereich vor Baubeginn mit den unteren Wasserbehörden der Landratsämter Reutlingen und Esslingen (Umweltschutzämter) abzustimmen,
- d) das im Baufeld anfallende Wasser – soweit erforderlich – nach dem Stand der Technik abzureinigen, so dass je nach Einleitungsstelle die unten genannten Einleitungskriterien (XI.1.c) ee)) eingehalten werden,
- e) für alle Schadstoffparameter, bei denen eine Überschreitung der Grenzwertvorgaben gemäß der unten stehenden Tabelle „Einleitungsgrenzwerte“ (XI.1.c) ee)) zu besorgen ist, eine geeignete Reinigungsanlage vorzuhalten und zu betreiben. Die Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt, überwacht und dokumentiert,
- f) für den Fall, dass Schadstoffe festgestellt werden, für die keine Einleitungsgrenzwerte festgelegt sind, das Landratsamt Esslingen umgehend einzuschalten. Darüberhinaus wird zugesagt, dass bedarfsweise benötigte Anlagenteile/Reinigungsmodule so vorzuhalten sind, dass diese binnen einer Woche installiert werden können,
- g) die ausreichende Dimensionierung der vorgesehenen Rückhaltebecken, Absetzbecken und Wasserreinigungsanlagen rechtzeitig vor Baubeginn gegenüber dem Landratsamt Esslingen nachzuweisen. Unbelastetes Außengebietswasser ist soweit möglich an den Behandlungsanlagen vorbei zu leiten,
- h) im Falle von Störfällen (z.B. Anlagenausfall) das Landratsamt Esslingen umgehend zu verständigen,
- i) die Ableitung des Wassers in Absprache mit dem Landratsamt Esslingen und ggf. dem Kläranlagenbetreiber vorzunehmen,
- j) das Landratsamt Reutlingen – Umweltschutzamt – umgehend zu informieren, wenn in den Müllkörper eingegriffen wird und verdächtige Bereiche bei den Erdaushubarbeiten angetroffen werden,

k) dass die verwendeten Baustoffe bzw. Baumaterialien Grundwasser verträglich sind,

l) eine Auftragsmächtigkeit des Bodenmaterials in Höhe von 60 cm kultiviertem Unterbodenmaterial und 20 cm Oberbodenmaterial im Zusammenhang mit der Maßnahme 2.5 (Straßenrückbau) festzulegen.

## **2. Landwirtschaft**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

die Punkte der Böschungsoberkante und der Lärmschutzwand im Bereich des landwirtschaftlichen Schuppens auf dem Flurstück Nr. 1399/1 nach Terminabsprache abzustecken.

## **3. Forstwirtschaft**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

a) im Rahmen der Entsiegelung des derzeit befestigten Feldweges sowie des Schuppens zur Vorbereitung der Aufforstung eine Tiefenlockerung des Bodens einzuplanen. Dies gilt gleichermaßen für die bisher als Grünland genutzte Fläche. Durchwurzelungsfähiger Oberboden mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,50 m sowie der verdichtungsfreie Auftrag ist ebenfalls vorzusehen,

b) im Rahmen der Anschlussplanung anstelle eines Hainsimsen-Buchenwaldes die Entwicklung eines Waldrandes durch Pflanzung zu planen,

c) Maßnahmen zum Wildverbisschutz für die Ersatzaufforstungsflächen im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen,

d) die Ausführungsplanung bezüglich der Maßnahmen der Entwicklung von naturnaher Waldentwicklung mit der Forstverwaltung abzustimmen.

## **4. Naturschutz**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

a) die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuanlage und Pflege von Streuobstbeständen durch ein ausreichendes Pflege- und Bewirtschaftungsprogramm zu sichern,

b) für den Fall, dass die erforderlichen Mittel bereitstehen, die Aufforstungen, insbesondere im Buchwasen, vor den Ausstockungen des Waldes vorzunehmen,

c) auf die korrekte Kennzeichnung und die Absicherung zu erhaltener Bäume im Vorfeld der Maßnahmen 1.5 und 5.2 zu achten,

d) konkrete Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen (Zeitpunkt, Art und Weise der Maßnahmen) im landschaftspflegerischen Ausführungsplan für die Bauausführung zu machen und mit dem Landratsamt Reutlingen abzustimmen.

## **5. FairEnergie**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Kohlberger Straße mit der FairEnergie abzustimmen.

## **6. GVS Gasversorgung Süddeutschland GmbH**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

die Belange der Gasversorgung Süddeutschland GmbH sowie die Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung im Rahmen der LBP-Maßnahme 4.7 zu beachten und abzustimmen.

## **7. Deutsche Telekom**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen.

## **8. Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen, wenn Hinweise auf Kampfmittel gefunden werden.

## **9. WVV Jusigruppe**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

vor Beginn der Baumaßnahmen die Arbeiten zur Trinkwasserleitungsverlegung und der Notversorgung mit der WVV Jusigruppe abzustimmen. Alle Kosten, die durch die Trinkwasserleitungsverlegung und die im Zusammenhang mit der Verlegung entstehen, werden vom Vorhabenträger getragen. Eine Vereinbarung über die Kosten von Verlegung und Unterhalt der Trinkwasserleitung entlang der Kohlberger Straße wird aufgestellt.

## **10. Private Einwender**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

das gesamte Grundstück des Flurstückes Nr. 2499 zu erwerben.

## VII. Nebenbestimmungen

### 1. Lärmschutz

Folgendem Gebäude ist aufgrund der Lärmfernwirkung der Ortsumgebung Grafenberg passiver Schallschutz zu gewähren:

In **Grafenberg** Florianstraße 39.

### 2. Natur- und Artenschutz

#### a) LBP-Maßnahmenblätter

Alle LBP-Maßnahmen sind gemäß der Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern auszuführen. Für diese Maßnahmen sind diese in Planfeststellungsunterlage 12.1 (S. 84 ff.) enthalten.

#### b) Entwicklung von Feldhecken (LBP-Maßnahme Nr. 1.6)

Bei der Entwicklung von Feldhecken ist zu beachten, dass keine zusätzliche Waldinanspruchnahme erfolgt.

#### c) Anbringen von künstlichen Nist- und Quartierhilfen (LBP-Maßnahme Nr. 5.2)

Bei dieser Maßnahme ist die Auswahl der entsprechenden Waldbäume vor Anbringung mit den zuständigen unteren Forstbehörden abzustimmen.

#### d) Vorgezogene Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG

Folgende LBP-Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem maßgeblichen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht:

- Maßnahme 5.2a: Anbringen von künstlichen Nist- und Quartierhilfen,
- Maßnahme 5.3a: Versetzung von Baumstubben und Anlage von Hirschkäfermeilen.

#### e) Unterhaltungszeiträume

aa) Folgende LBP-Maßnahmen sind **dauerhaft** zu unterhalten:

(1) Bei der LBP-Maßnahme 1.1 ist der gestufte Aufbau durch entsprechende selektierende Hiebmaßnahmen dauerhaft zu sichern.

(2) Bei der LBP-Maßnahme Nr. 1.2 sind die Ein- und Auslaufbereiche der Durchlässe bei km 0+598 (BW 2a) und 0+690 (BW 2b) sowie der rechtsufrige Einlaufbereich bei km 1+160 (BW 4) dauerhaft gehölzfrei zu halten (vgl. Maßnahme 1.7).

(3) Bei der LBP-Maßnahme 1.6 muss durch die Unterhaltspflege gewährleistet sein, dass ein dauerhaft geschlossener Gehölzbestand ohne Lücken erhalten bleibt. Die Fläche zwischen geplanter Hecke und Wald (Bau-km 0+570 bis 0+710) ist dauerhaft gehölzfrei zu halten (vgl. Maßnahme 1.7).

(4) Bei den LBP-Maßnahmen 1.7 und 2.4 sind die Flächen dauerhaft gehölzfrei zu halten, insbesondere die Zugänge zu den Durchlässen müssen frei bleiben.

(5) Bei der LBP-Maßnahme 1.8 sind die Einleitungsstellen in die Fließgewässer hinsichtlich punktueller hydraulischer Belastungen zu beobachten. Sollten sich Überlastungen herausstellen, sind nachträglich Sicherungsmaßnahmen im Auslaufbereich durchzuführen.

(6) Bei der LBP-Maßnahme 2.1 ist der gestufte Aufbau durch entsprechende selektierende Hiebmaßnahmen zu sichern. Eine dauerhafte und naturnahe Bewirtschaftung ist zu gewährleisten.

(7) Bei der LBP-Maßnahme 2.2 ist das Gehölz etwa alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Eine dauerhafte und naturnahe Bewirtschaftung ist zu gewährleisten.

(8) Bei der LBP-Maßnahme 3.1 ist ein regelmäßiger Baumschnitt erforderlich; die Grünlandbewirtschaftung hat als 1 bis 2-schürige Wiese zu erfolgen.

(9) Bei der LBP-Maßnahme 3.2a ist ein regelmäßiger Baumschnitt erforderlich; die Grünlandbewirtschaftung hat als 2-schürige Wiese zu erfolgen.

(10) Bei den LBP-Maßnahmen 4.1 und 4.2 ist die Freileitungstrasse langfristig gehölzfrei zu halten. Eine dauerhafte und naturnahe Bewirtschaftung ist zu gewährleisten.

(11) Bei den LBP-Maßnahmen 4.4 und 4.5 ist eine dauerhafte und naturnahe Bewirtschaftung zu gewährleisten.

(12) Bei der LBP-Maßnahme 5.1 hat eine forstliche Nutzungsaufgabe zu erfolgen.

(13) Bei den LBP-Maßnahmen 5.2 und 5.2a ist eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung erforderlich.

#### f) Rechtliche Sicherung

Die rechtliche Sicherung aller LBP-Maßnahmen erfolgt entsprechend der Angaben im Grunderwerbsverzeichnis.

#### g) Ökologische Baubegleitung, Ausführungsplan, Berichtspflichten

aa) Während der Bauausführung hat eine Fachbauleitung und ökologische Baubegleitung zu erfolgen, mit der insbesondere die räumliche, zeitliche und fachliche Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwacht wird. Diese ist mit der Naturschutzbehörde des Landratsamts Reutlingen abzustimmen. In dieser Umweltbaubegleitung sind auch die geforderten Kennzeichnungen zu erhaltener Bäume vorzunehmen.

bb) Ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan wird für die Bauausführung erstellt und mit dem Landratsamt Reutlingen abgestimmt.



cc) Dem Vorhabenträger wird als Verursacher der mit dem Vorhaben der Ortsumfahrung Grafenberg verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer dem Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Dateneingabe und die Übermittlung der Ticket-Nummer haben spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Baubeginn sowie die Baufertigstellung des Vorhabens der Ortsumfahrung Grafenberg schriftlich zu unterrichten.

Während der Bauausführung hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO mindestens einmal jährlich, nach Baufertigstellung im dritten und im fünften Jahr schriftlich zu berichten. Bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist schon vor Beginn der Bauausführung entsprechend zu berichten. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auf jede sonstige Anforderung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich entsprechend zu berichten. Soweit die Berichte über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger in eine Arbeitskopie der jeweils gemeldeten Maßnahme zum Kompensationsverzeichnis eingegeben und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe übermittelt werden, wird der Berichtspflicht Genüge getan. Die Berichte bzw. die Eintragung sind der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat nach Fälligkeit der Berichtspflicht bzw. nach sonstiger Anforderung zur Kenntnis zu geben.

Hinweise zur Dateneingabe in das Kompensationsverzeichnis können dem Merkblatt Kompensationsverzeichnis für Vorhabenträger entnommen werden.

### **3. Wasser**

**a)** Vereinbarungen über die Unterhaltungsverpflichtungen für die Gewässer, für die Entwässerungsanlagen sowie für den Gewässerdurchlass bei Bau-km 1+160 werden im Zuge des Ausbaus erstellt. Gleichzeitig werden für die Gewässer eigene Flurstücke abgemarkt.

**b)** Das Oberflächenwasser wird mit geeigneten Maßnahmen (Mulden, Dränagen etc.) abgeführt.

**c)** Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung und Rückhaltung von Schadstoffen, die in die Gewässer eingetragen werden können, werden vor Ausschreibung der Baumaßnahme mit dem Landratsamt Esslingen abgestimmt.

### **4. Boden**

**a)** Vor Baubeginn ist unter anderem in dem von der Maßnahme betroffenen Bereich der Altablagerungen ein Baugrundgutachten zu erstellen. In diesem sind Aussagen über die

Verwertbarkeit des anfallenden Bodenmaterials und die Belastung des Sickerwassers mit Schadstoffen aufzuführen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von schadstoffhaltigem Boden und Wasser vor und während der Baumaßnahme sind mit den Bodenschutzbehörden Landratsamt Reutlingen und Esslingen abzustimmen.

**b)** Vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

**c)** In den Bereichen, in denen die Böschung der Deponie die Straße anschneidet, sind die Böschungen durch geeignete Maßnahmen standsicher herzustellen. Die Standsicherheit der Deponieböschung ist im Baugrundgutachten zu prüfen und bei Bedarf sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

**d)** In der Bauausführung ist zu beachten, dass das Urgelände in den Bereichen, in denen Dämme an geneigtes Gelände angeschüttet werden, abgetrept werden (Verzahnung).

**e)** Das einzubauende Erdmaterial wird auf Eignung zum Einbau in einem Baugrundgutachten untersucht. Bei Überschreiten der Werte für die Einbaukategorie ZO° bzw. Z 1.1 wird vor Baubeginn die zuständigen Bodenschutzbehörden benachrichtigt. Das Landratsamt Esslingen kann zusätzliche Materialproben der Auffüllung zur Untersuchung auf Herkunft und Qualität auf Kosten des Maßnahmeträgers anfordern.

**f)** Für den Einbau von Ausbauasphalt mit teerhaltigen Substanzen werden die Anforderungen des Leitfadens zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom März 2010 beachtet. Ungebundener Ausbauasphalt wird nicht eingebaut.

## **5. Forstwirtschaft**

**a)** Die Straßenbauverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass das walddrechtliche Kompensationsdefizit von rund 3.500 m<sup>2</sup> innerhalb von drei Jahren auf einer oder mehrere Flächen innerhalb des Landkreises Reutlingen in Abstimmung mit dem Regionalforstamt ausgeglichen wird.

**b)** Die Optimierung der Parkplätze am Spielplatz südlich der Maßnahme ist in Abstimmung mit der Forstverwaltung vorzunehmen.

## **6. Denkmalschutz**

**a)** Soweit zu vermuten ist, dass sich Verhüttungsanlagen mit Resten von Rennfeueröfen, Schlackenhalde, etc. im Planungsareal befinden, sind Geländeerkundungen vor der Bauelfreimachung durchzuführen.

**b)** Die Straßenbauverwaltung informiert über den Zeitpunkt des Baubeginns der Maßnahme und wenn archäologische Spuren während der Bauphase angetroffen werden.

**c)** Sollten sich im überplanten Bereich Kulturdenkmale, wie beispielsweise historische Grenzsteine, historische Brücken, oder so genannte Flurdenkmale, wie zum Beispiel Weg-

kreuze oder Matern zeigen, die bisher noch nicht durch die Inventarisierung erfasst wurden, sind Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Denkmalbehörde durchzuführen.

## **7. Verkehrssicherheit**

**a)** In der Ausführungsplanung wird unter Einbeziehung der Polizei nach einer Lösung gesucht, den Schwerverkehr am Kreisverkehr südlich von Grafenberg (Fahrtrichtung von Nürtingen nach Metzingen) ohne Ausweichen auf die Gegenfahrbahn durch den Kreisverkehr zu führen.

**b)** Von den Betreibern der Sportanlagen ist sicherzustellen, dass keine Gefahren von ihrer Anlage ausgehend für den Straßenverkehr entstehen.

**c)** Die verkehrsregelnde und verkehrslenkende Beschilderung der Straßen wird mit der Verkehrsbehörde und der Gemeinde Grafenberg abgestimmt.

**d)** Zusätzliche bauliche Anlagen und Werbetafeln im Bereich der Maßnahme sind nicht vorgesehen.

**e)** Die Verkehrsbehörde des Landratsamts Esslingen wird über den Planungsfortschritt und die Bauausführung informiert.

## **8. Bauablaufplanung**

Die Bauablaufplanung zur Maßnahme und die Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts für LKW auf 7,5 t auf der K 1260 wird mit der Gemeinde Kohlberg abgestimmt.

## **9. WVJ Jusigruppe**

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird berücksichtigt, dass während der gesamten Bauzeit eine ausreichende Notwasserversorgung zu gewährleisten ist und die Kosten hierfür von dem Maßnahmeträger zu tragen ist. Desweiteren wird berücksichtigt, dass eventuelle Mehrkosten durch Nichteinhaltung von Bezugsrechten und der gleichen ebenfalls vom Maßnahmeträger zu tragen sind und die Versorgungssicherheit der Gemeinde Kohlberg bzw. der Gemeinde Grafenberg in keinem Fall gefährdet werden darf.

## **VIII. Entscheidung über die Einwendungen**

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der im Folgenden behandelten Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeordnete Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der Namen erfolgt, wurde – aus Gründen der Vereinfachung – die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, mit denen allgemeine Fragen, zum Beispiel der Erforderlichkeit, Trassenführung, Dimensionierung oder Lärmsituation sowie grundsätzliche Fragen des Flächenbedarfs angesprochen worden sind.

**Hinweise:**

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und – soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen – der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

**IX. Kostenentscheidung**

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **B. Begründung**

### **I. Erläuterung des Straßenbauvorhabens**

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Neubau einer Umgehung von Grafenberg im Zuge der B 313, einschließlich der Anbindung an das vorhandene Straßennetz, sowie Ergänzungen und Änderungen bei Rad-, Geh- und Wirtschaftswegen.

Betroffen sind die Gemeinden Grafenberg, Kohlberg, Großbettlingen und Römerstein (Gemarkungen Grafenberg, Kohlberg, Großbettlingen und Donnstetten) sowie die Stadt Metzingen (Gemarkung Metzingen).

Die Baumaßnahme beginnt ca. 250 m vor dem Ortseingang Grafenberg an der B 313 in Richtung Metzingen und endet ca. 600 m nach dem Ortsausgang von Grafenberg an der B 313 in Richtung Nürtingen. Die Ortsumgehung Grafenberg wird an das bestehende Straßennetz durch Kreisverkehrsplätze angeschlossen. Die Kreisstraße K 6761 / K 1260 (Grafenberg – Kohlberg) wird mit einem Brückenbauwerk (Fahrbahnbreite von 6,10 m) über die Umgehungsstraße geführt.

Die Trasse hat eine Länge von rund 1.656 m, Anschlussstrecken und Rampen der Knotenpunkte sind rund 500 m lang. Es sind zwei Fahrstreifen mit einem Regelquerschnitt von RQ 10,5, vorgesehen. Da auf der B 313 der Schwerverkehr mehr als 900 Fahrzeuge / 24 h beträgt, ist die Fahrbahnbreite um 2 x 0,25 m von 7,50 m auf 8,00 m zu verbreitern. Somit ergibt sich eine Regelquerschnittsbreite von 8,00 m (Fahrbahn) und 3,00 m (Bankette), mithin eine Breite von 11,00 m.

Der Flächenbedarf des geplanten Vorhabens für Fahrbahnen, Anschlüsse und bituminös befestigte Wege, Schotterwege und Bankette beträgt insgesamt rund 2,67 ha, für Verkehrsgrünflächen wie Mulden und Böschungen ca. 3,56 ha. Bei rund 0,59 ha werden bestehende Verkehrsflächen mitbenutzt. Der Umfang der Neuversiegelung durch Fahrbahn und Bankette beläuft sich insgesamt auf rund 2,08 ha. Dem stehen rund 0,17 ha alte Fahrbahn und Bankettflächen gegenüber, die rekultiviert werden können. Der Flächenbedarf für die Ortsumgehung beläuft sich damit auf ca. 5,64 ha.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen werden insgesamt ca. 13,6 ha Fläche beansprucht.

Kostenträger für die Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist derzeit nicht absehbar. Er ist abhängig vom Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Beschlusses und von der Baufreigabe durch den Bund. Für die Bauausführung wird mit einer Bauzeit von ca. zwei Jahren gerechnet.

Die Maßnahme wird vom Regierungspräsidium Tübingen durchgeführt.

## **II. Planungsgeschichte**

Bereits im Jahre 1997 wurde eine Vorplanung im Auftrag der Gemeinde Grafenberg zu einer Umgehungsstraße erstellt. Dabei wurden eine Tunnelvariante und eine Offene Variante südlich von Grafenberg untersucht.

Nachdem eine Realisierung als Bundesstraße nicht absehbar war, stellte die Gemeinde 2001 eine neue Planung in Form einer Ortsrandstraße, die Grafenberg im Süden umging, auf. Eine Förderung dieser Straße nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) wurde allerdings im Mai 2002 vom Regierungspräsidium (RP) Tübingen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) abgelehnt.

Die Planung wurde anschließend von der Gemeinde Grafenberg dem RP Tübingen übergeben, das die Planunterlagen nach den Richtlinien einer Bundesstraße überarbeitete. Im Jahre 2005 hatte man die Planung einer Tunnelvariante der Südumgehung erstellt, die jedoch gegenüber der offenen Variante keine wesentlichen Vorteile aufweisen konnte. Daraufhin wurden 2006 die Änderungen und Ergänzungen der offenen Variante beauftragt.

Nach der Aktualisierung der Verkehrsprognose im Februar 2009 beschloss das RP Tübingen im Einvernehmen mit den Gemeinden Grafenberg und Kohlberg, den Anschluss der Kohlberger Straße (K 6761 / K 1260) an die B 313 entfallen zu lassen sowie die Einmündung Nürtinger Straße bei Bau-km 1 +460 zu einem Kreisverkehrsplatz umzuplanen.

## **III. Verwaltungsverfahren und Planänderungen**

Mit Schreiben vom 14.04.2011 erfolgte die Anhörung der Stadt Metzingen und der Gemeinden Grafenberg, Kohlberg und Großbettlingen. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 15.07.2011 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Einwendungen konnten diese Stellen bis zum 15.06.2011 erheben.

Mit Schreiben vom 20.04.2011 erfolgte die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Auch Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 15.07.2011 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Einwendungen konnten auch diese Stellen bis zum 15.06.2011 erheben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte durch amtliche Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt der Stadt Metzingen vom 21.04.2011, in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenberg am 20.04.2011, in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Kohlberg vom 21.04.2011 und in dem Amtsblatt der Gemeinde Großbettlingen am 28.04.2011.

Die Planunterlagen lagen vom 02.05.2011 bis einschließlich 01.06.2011 in den Rathäusern von Metzingen, Kohlberg und Großbettlingen sowie im Bürgermeisteramt von Grafenberg zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus. Es wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 15.06.2011 Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Ein nicht ortsansässig Betroffener wurde von der Planauslegung erst mit Schreiben vom 22.06.2011 von der Planauslegung benachrichtigt, da die Ermittlung der aktuellen Wohnadresse sehr aufwendig war. In diesem Fall wurde die Einwendungsfrist bis zum 15.07.2011 gewährt.

Seitens der Träger öffentlicher Belange und Verbände gingen 20 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken ein. Von privater Seite gingen 14 Einwendungsschreiben ein.

Die Planfeststellungsbehörde konnte die Bedenken und Einwendungen entkräften, teilweise, in dem sie kleinere Anpassungen bei der Planung vornahm. Hieraus ergaben sich jedoch keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Der Vorhabenträger hat die wesentlichen, im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Planänderungen in einem Vorblatt vor Unterlage 1.1 in Ordner 1, in einem Vorblatt vor Unterlage 12.1 in Ordner 2 sowie in einem Vorblatt vor Unterlage 13 in Ordner 3 dargestellt.

Verfahrensfehler sind aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht erkennbar.

#### **IV. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**

##### **1. Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung**

§ 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zu dieser Vorschrift sieht für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen hat. Die vorgeschriebenen Verfahrensschritte wurden durchgeführt. Umfassende entscheidungserhebliche Unterlagen im Sinne von § 6 UVPG lagen der Planfeststellungsbehörde vor.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG war Gegenstand der ausgelegten Planunterlagen. Dies gilt auch für die Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen und Schadstoffberechnungen (Planfeststellungsunterlagen 11.1. und 11.2.) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Artenschutzbeitrag (Planfeststellungsunterlagen 12.1 und 12.5). Durch Auslegung dieser Unterlagen und der gesamten weiteren Planunterlagen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 UVPG erfolgt.

##### **2. Darstellung der Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und der Äußerungen der Öffentlichkeit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, ein-

schließlich der Wechselwirkungen, gemäß § 11 UVPG wie folgt zusammenfassend darzustellen:

a) Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum des Mittleren Albvorlandes und erstreckt sich im Bereich des Reutlinger-Metzinger-Nürtinger Albfußes. Es grenzt im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes und im Norden mit dem Grafenberg an die Pfullinger-Weilheimer Voralb an. Die Landschaft um Grafenberg ist geprägt vom Vulkanschlot des Grafenbergs, an den sich die Siedlung schmiegt.

Im Osten und Süden des Untersuchungsgebietes dominieren große zusammenhängende, überwiegend naturnahe und teilweise sehr alte Eichen- und Buchenwälder. Um die Siedlung ist die Kulturlandschaft durch Streuobstwiesen geprägt. Nordwestlich der Siedlung und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich ebenfalls große zusammenhängende Streuobstbestände.

Der im Untersuchungsgebiet anstehende Opalinuston wirkt grundwasserstauend und wird als Grundwassergeringleiter eingestuft. Mit lokalen Grund- und Schichtwasservorkommen ist in der Auflockerungszone, im Bereich der Basalttuffe und in Taleinschnitten zu rechnen.

Das Untersuchungsgebiet wird geprägt vom Gewässersystem des Lindenbachs und der Autmut. Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft der Buchenbach. Bei den Gewässern im Untersuchungsgebiet handelt es sich um die Oberläufe und Quellbäche der genannten Gewässersysteme, die ihren Ursprung in kleinen Kerbtälchen der Waldgebiete haben.

Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Waldgebiete mit den naturnahen Fließgewässersystemen von Autmut und Lindenbach haben eine herausragende Bedeutung im Untersuchungsgebiet. Aufgrund ihres Alters, ihrer Naturnähe und ihrer weitgehenden Störungsfreiheit bieten sie zusammen mit den Streuobstwiesen ein hohes Potential für die biologische Vielfalt. So stellen die Wälder mit ihren Altholzbeständen für eine artenreiche Brutvogelgemeinschaft mit gefährdeten und im Bestand rückläufiger Arten empfindliche Lebensräume dar und dienen zwei stark gefährdeten Fledermausarten als Jagd- und teilweise Quartiergebiet. Die Streuobstbestände besitzen als Reproduktions- und Nahrungsgebiet für mehrere Fledermausarten und einzelne Brutvogelarten aufgrund ihres Gefährdungsgrades besondere Bedeutung und Empfindlichkeit. Die naturnahen Fließgewässer und die angrenzenden Wälder dienen dem gefährdeten Feuersalamander als Lebensraum.

Das gesamte Gebiet ist bezüglich seiner Bedeutung als Erholungsgebiet hervorzuheben, da es mit Wegen und Naherholungszielen ausgestattet und gering mit Lärm belastet ist.

Für die weitere Bestandsbeschreibung wird auf den Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12.1) und die allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 1.2) verwiesen.



b) Auswirkungen

Durch den Bau der Ortsumfahrung Grafenberg kommt es zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt.

Anlagebedingt sind dies im Wesentlichen die **Flächeninanspruchnahme** und die damit verbundene Bodenversiegelung und Flächenumnutzung. Der Flächenbedarf des geplanten Vorhabens für Fahrbahnen, Anschlüsse und bituminös befestigte Wege, Schotterwege und Bankette beträgt insgesamt rund 2,67 ha, für Verkehrsgrünflächen wie Mulden und Böschungen ca. 3,56 ha. Bei rund 0,59 ha werden bestehende Verkehrsflächen mitbenutzt. Der Umfang der Neuversiegelung durch Fahrbahn und Bankette beläuft sich insgesamt auf rund 2,08 ha. Dem stehen rund 0,17 ha alte Fahrbahn und Bankettflächen gegenüber, die rekultiviert werden können. Der Flächenbedarf für die Ortsumgehung beläuft sich damit auf ca. 5,64 ha.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen werden insgesamt ca. 13,6 ha Fläche beansprucht.

Zum Bau der Straße werden durch Baufeld und Baustelleneinrichtung Flächen beiderseits des Straßenbauwerkes beansprucht. Es ist mit einer Beanspruchung von ca. 3,5 ha Fläche zu rechnen.

Im Zuge der Baumaßnahme sind 6.000 m<sup>3</sup> Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und wieder einzubauen. 9.500 m<sup>3</sup> überschüssiger Oberboden sind zu entfernen. Zudem ergeben sich als Abtrag insgesamt 63.000 m<sup>3</sup>, die in die Dammlagen wieder eingebaut werden können. Bodenmaterial aus der Maßnahme, das für den Dammbau nicht geeignet ist, wird abgefahren. Durch die Erdwälle links und rechts der Straße kann weitestgehend ein **Massenausgleich** erreicht werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich unmittelbare **Lärmwirkungen** für die Anwohner in Grafenberg. Aufgrund des großen Abstands zur Bebauung ist nur für ein Wohngebäude in der Umgebung des Kreisverkehrsplatzes Metzinger Straße eine geringfügige Überschreitung (0,2 dB(A)) der zulässigen Grenzwerte nachts entsprechend Verkehrslärmschutzordnung zu erwarten. In der schalltechnischen Untersuchung wird zum Schutz des betroffenen Gebäudes der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen empfohlen, da eine Lärmschutzwand entlang der Metzinger Straße auch vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Abwägung unverhältnismäßig ist.

Um den Lärmschutz im Bereich des Sportplatzes (von Bau-km 0+470 bis Bau-km 0+765) zu verbessern, beabsichtigt die Gemeinde Grafenberg auf ihre Kosten einen zusätzlichen Lärmschutz mit einer Lärmschutzwand zu errichten.

Die Ortsumgehung hat eine Verlagerung der Lärmbelastung vom innerörtlichen in den außerörtlichen Bereich zur Folge. Auswirkungen sind daher auf die Schutzgüter Erholung und Tierwelt anzunehmen, wobei bei letzterem insbesondere die Lärmempfindlichkeit von Vögeln als Indikator dient.

Unzulässige Belastungen durch **Luftschadstoffe** sind nicht zu erwarten, die Grenzwerte der 39. BImSchV werden eingehalten.

Einzelheiten zu den Lärm- und Schadstoffbetroffenheiten können den jeweiligen Abschnitten in diesem Planfeststellungsbeschluss entnommen werden (B.X.1. und B.XI.1.).

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Neubau der B 313 für den **Naturhaushalt und das Landschaftsbild**. So werden hochwertige Wald- und Streuobstflächen, die bisher zusammenhängende Lebensraumkomplexe bilden, auf einer Länge von 1.656 m durchquert.

Für das Schutzgut **Boden** ist aufgrund der geplanten Straßenbegrünung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Schadstoffanreicherungen durch Taumittel und Schwermetallen im trassenfernen Bereich über 10 m zu rechnen. Auch eine Verlagerung der Schadstoffe mit dem Bodenwasser ist bei den vorkommenden Böden mit guter Filter- und Puffereigenschaft nicht anzunehmen.

Das gesamte anfallende **Oberflächenwasser** der Fahrbahnen wird in Mulden gesammelt und über insgesamt drei Regenrückhaltebecken gedrosselt dem Oberflächenwasserhaushalt zugeführt. Durch die gedrosselte Ableitung mit Rückhaltung werden Beeinträchtigungen der Wasserqualität und hydraulische Belastungen durch anfallenden Straßenwasserabfluss vermieden.

Beeinträchtigungen des **Grundwassers** sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen auch für das Schutzgut **Tiere und Pflanzen**. So können Lärm, Lichteffekte und Bewegung bei empfindlichen Vogelarten zu Störungen führen. Für einige Arten ist der Lärm für diese Störungen ausschlaggebend, andere Arten reagieren weniger spezifisch auf Lärm, zeigen aber eine deutliche Meidung von Straßen in Abhängigkeit zur Verkehrsstärke. Die Störungen können ggf. zum Rückgang der Besiedlungsdichte oder zur Verringerung des Reproduktionserfolges und daher zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

In Bezug auf die **landschaftsbezogene Erholung** handelt es sich beim Wald um einen regional bedeutsamen Erholungsbereich mit ausgewiesener Erholungsfunktion. Aufgrund der Vorbelastung des Raumes handelt es sich allerdings nicht um ausgesprochene Ruhezone. Außerhalb solcher Ruhezone ist bei einer vorliegenden Lärmbelastung von 55 dB(A) von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 1.2) und den Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlagen 12.1) verwiesen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

## V. Planrechtfertigung

### 1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung

§ 17 S. 2 FStrG enthält als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Gebot der Planrechtfertigung (BVerwGE 84,123 ff., 130). Eine fernstraßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Bundesfernstraßengesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst bei ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 72, 282 ff., 285).

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung des Vorhabens bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Der Neubau der B 313 als Ortsumfahrung von Grafenberg ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 bei den Projekten mit vordringlichem Bedarf aufgeführt (Land Baden Württemberg, Nr. 145) und im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 S. 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAG) vom 4. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs ausgewiesen. Ebenso ist die Ortsumgehung Grafenberg im „5-Jahres Investitionsplan“ der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 15. März 2012) aufgenommen. Das Vorhaben ist damit gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 FStrAG gemessen an der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten. Die gesetzliche Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist sowohl für die Planfeststellung als auch für das gerichtliche Verfahren verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht gegeben. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 und vom 09.06.2010 - 9 A 20.08, jeweils m.w.N.).

Solche Gründe sind weder dargetan, noch ist sonst ersichtlich, dass es im Hinblick auf die zu erwartende Auslastung der Ortsumgehung Grafenberg an jeglicher Notwendigkeit fehlt, oder dass sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt haben, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden kann.

So wird die Ortsumfahrung Grafenberg nach der für das vorliegende Verfahren erstellten Verkehrsprognose von bis zu 15.400 Fahrzeugen am Tag genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Prognose im Vergleich zur aktuellen Verkehrszählung von einer Erweiterung des Verkehrsnetzes durch die zwei Straßenbaumaßnahmen „B 28, Ortsumfahrung Metzingen (-Süd)“ und „B 312, Scheibengipfeltunnel Reutlingen“ ausgeht.

Im Ergebnis kann nicht die Rede davon sein, dass die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre. Auch sind rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die eine Realisierung des Vorhabens in absehbarer Zeit unmöglich machen könnten, nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stützen folgende Argumente den - vom Gesetzgeber verbindlich festgestellten - Bedarf für das planfestzustellende Vorhaben eines Neubaus der B 313 als Ortsumfahrung Grafenberg:

## **2. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse**

Die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss auf der B 313 in Grafenberg sind durch die enge Bebauung, die teilweise bis an den Gehwegrand reicht, die kurvige Straßenführung, die schlechten Sichtverhältnisse und die hohe Verkehrsbelastung stark eingeschränkt. Die Verkehrszählung 2006 (SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH) ergab an einem durchschnittlichen Werktag ca. 13.000 Fahrzeuge pro Tag auf der B 313. Dabei sind rund 1.100 Güterverkehrsfahrten mit einem hohen Anteil an Schwerverkehr gezählt worden.

Die neue Ortsumfahrung verbessert die Verbindung zwischen den Mittelzentren Nürtingen und Metzingen sowie zu dem Oberzentrum Reutlingen durch eine zügigere und sicherere Streckenführung erheblich. Durch die Ortsumfahrung ergeben sich für die Straßenbenutzer Zeit- und Betriebskostensparnisse. Die Verkehrssicherheit in Grafenberg wird durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs erheblich verbessert.

## **3. Entlastungen der Gemeinde Grafenberg**

Durch die vorgenannte hohe Verkehrsbelastung ist die Gemeinde Grafenberg in zwei Ortsteile zerschnitten. Nach dem Bau der Ortsumgehung Grafenberg wird ein Teil der B 313 zur Gemeindestraße abgestuft. Dies ermöglicht der Gemeinde Grafenberg, ihren Ortskern nach ihren Bedürfnissen neu zu gestalten. Die Zerschneidung der Gemeinde wird aufgehoben.

Die dargestellte hohe Verkehrsbelastung, insbesondere Brems- und Beschleunigungsvorgänge erzeugen erhebliche Schadstoff- und Lärmbelastungen für die Anlieger. Besonders der hohe Anteil an Schwerlastverkehr wirkt sich belastend in der Ortschaft aus. Durch den Neubau der Umgehungsstraße wird das Verkehrsaufkommen in der Ortsdurchfahrt erheblich reduziert und Lärm- und Abgasemissionen stark abgesenkt. Die Lebens- und Wohnqualität in der Gemeinde Grafenberg wird attraktiver.

## **4. Gesamtverkehrskonzept**

Die vorliegende Planung ist der letzte Abschnitt der B 313 zwischen Metzingen und Nürtingen, der noch nicht ausgebaut ist. Im Verlauf dieses Streckenabschnitts ist Grafenberg die letzte Ortsdurchführung.

## **VI. Verkehrsprognose**

Maßgebliche Grundlage jeder Straßenplanung ist die Verkehrsprognose. Sie hat die Aufgabe, die im maßgeblichen Untersuchungsraum vorhandenen Verkehrsströme und die für die

Verkehrsentwicklung relevanten Parameter zu ermitteln. Ihre Ergebnisse dienen regelmäßig mehreren Zwecken: Sie müssen die Planung rechtfertigen, sind wesentlich für die Variantenwahl und bilden die Basis für Lärm- und Schadstoffberechnungen. Ist die Verkehrsprognose fehlerhaft, können insbesondere Immissionsschutzbelange der Wohnbevölkerung nicht rechtsfehlerfrei abgewogen werden.

Allerdings unterliegen Verkehrsprognosen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Sie sind lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie methodisch einwandfrei erarbeitet worden sind, nicht auf unrealistischen Annahmen beruhen und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.10.1998 - 11 A 1.97 - m.w.N. und vom 24.11.2004 - 9 A 42.03; Beschluss vom 02.10.2002 - 9 VR 11.02). Erweisen sich die Angriffe gegen Tatsachenermittlung, Methodik und Plausibilität der Ergebnisse einer Verkehrsprognose nicht als durchgreifend, besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der Verkehrsprognose allein deswegen zu zweifeln, weil die einzelnen Rechenvorgänge dem Verkehrsgutachten nicht zu entnehmen sind (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20/08).

Gegen die für das vorliegende Verfahren erstellte Verkehrsprognose der SSP Consult – Beratende Ingenieure GmbH – vom Februar 2009 für zukünftige Verkehrsbelastungen des Planungshorizonts 2025 wurden keine Einwendungen erhoben und es sind auch keine methodischen Fehler erkennbar.

## **VII. Vom Antragsteller geprüfte Trassenvarianten**

Der Vorhabenträger hat im Vorfeld der Antragstellung zwei Trassenvarianten für eine südliche Umgehung Grafenbergs entwickelt. Sie sind dargestellt in Unterlage 3 Blatt 1.

Eine Nordumgehung Grafenbergs hätte aufgrund der Topographie mehrere Höhenunterschiede zu überwinden. Große Steigungen in der Gradienten hätten eine unstete Linienführung zur Folge. Eine Nordumgehung wäre um das 1,5fache länger als die offene Variante im Süden Grafenbergs. Die umweltbezogenen Risiken wären durch Beanspruchung hochwertiger Biotopkomplexe (u.a. ausgedehnte, weitgehend unbelastete Streuobstwiesen) deutlich höher. Eine sinnvolle Einbeziehung einer Nordvariante in das bestehende Streckennetz um Grafenberg und Metzinger ist nicht möglich. Eine Nordumgehung Grafenbergs wurde aus diesen Gründen nicht näher untersucht.

### **1. Beschreibung der Varianten**

#### **a) Offene Variante (Süd)**

Die Offene Variante (Süd) mit einer Gesamtlänge von 1.656 m beginnt an der B 313 zwischen Metzinger und Grafenberg ca. 250 m vor dem Ortseingang Grafenberg an einem Tiefpunkt mit einem Kreisverkehrsplatz. Der Kreisverkehrsplatz ist um ca. 25 m in östlicher Richtung von der Achse der Metzinger Straße abgerückt und hat einen Außendurchmesser von 40 m. Die B 313 wird beidseits auf einer Länge von ca. 80 m zum Kreisverkehrsplatz

verschwenkt. Der bestehende parallel zur B 313 verlaufende Radweg am Bauanfang wird künftig mit einer Breite von 2,50 m östlich um den Kreisverkehrsplatz geführt. Er schließt ca. 360 m vor dem Ortseingang Grafenberg an den bestehenden Radweg an.

Die Ortsumgehung verläuft vom Kreisverkehrsplatz an mit 6,0 % Steigung durch die Waldfläche. Auf Höhe des Hartplatzes verläuft die Trasse am Sportheim vorbei zum Rasenplatz. Der Abstand zum Sportheim beträgt ca. 90 m. Bei Bau-km 0+400 ist mittels eines Fußgängersteiges die Möglichkeit zur Überquerung der B 313 gegeben, so dass die heute bestehende Fußwegverbindung vom Sportplatz in den angrenzenden Wald wieder hergestellt wird. Die Querung der Wassergräben erfolgt bei Bau-km 0+600 und 0+700 jeweils mit Hilfe eines Wellstahlrohrdurchlasses.

Die Kreisstraße K 6761 / K 1260 wird mit einem Brückenbauwerk über die Umgehungsstraße B 313 geführt, das eine Fahrbahnbreite von 6,10 m (5,50 m + Aufweitung 0,6 m) aufweist. Südlich der Überführung wird als Ersatz für den entfallenden Parkplatz am Spielplatz ein Schotterparkplatz angelegt. Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße aus.

Entlang der K 6761 / K 1260 zwischen Grafenberg und dem angrenzenden Wald ist auf der südlichen Seite im direkten Anschluss an die Kohlberger Straße ein Gehweg mit 2 m Breite geplant. Er verbindet Grafenberg mit dem angrenzenden Wald und dem darin befindlichen Waldspielplatz. Die B 313 verläuft weiter am Fuß der ehemaligen Deponie entlang bis zum Kappistöbele. Ein Eingriff in die Deponie ist nicht vorgesehen, auf der rechten Seite entsteht ein geringer Einschnitt. Der Eingriff in den Kohlberger Wald wird so gering wie möglich gehalten.

Die Querung des Wassergrabens zum Kappistöbele bei 1+160 wird mit einem ca. 8 m breiten und ca. 33 m langen Wellstahlrohrdurchlass realisiert.

Um die Wegverbindung von Grafenberg in den Autmutwald aufrecht zu halten, wird bei Bau-km 1+260 eine ca. 6 m breite und ca. 14 m lange Unterführung gebaut. Der Weg wird als Schotterweg hergestellt.

Bei ca. Bau-km 1+460 erfolgt ein plangleicher Anschluss der Nürtinger Straße an die Ortsumgehung in Form eines Kreisverkehrsplatzes mit einem Durchmesser von ebenfalls 40 m. Nach dem Kreisverkehrsplatz schwenkt die Umgehungsstraße in die bestehende B 313 Richtung Nürtingen ein. Bauende ist bei Bau-km 1+656, ca. 600 m östlich vom Ortsausgang Grafenberg Richtung Nürtingen.

Der von der Ortslage südlich des Gewanns „Trieb“ in den Autmutwald führende befestigte ländliche Weg wird von der Umgehungsstraße im Bereich des Anschlusses Nürtinger Straße unterbrochen. Der westliche Teil dieses Feldweges wird über einen nach Norden abschwenkenden Schotterweg im Bereich zwischen Bau-km 1+370 und ca. Bau-km 1+450 an die B 313 alt, Nürtinger Straße angeschlossen. Der östlich der Umgehungsstraße verlaufende Abschnitt des unterbrochenen Feldweges zum Autmutwald entfällt.

Zur Erschließung des Waldes südlich der Ortsumgehung wird ein 3 m breiter asphaltierter Wirtschaftsweg auf einer Länge von ca. 100 m parallel zur bestehenden B 313 angelegt. Die Erschließung des nördlich gelegenen Waldgebietes erfolgt durch den neuen Wirtschaftsweg von der Straße Buckenwiese bis zur geplanten Fußgängerüberführung bei Bau-km 0+400.

Entlang der Ortsumgehung von Bau-km 0+055 bis Bau-km 0+270 wird ein Erdwall mit einer Höhe von durchgehend 3 m über dem geplanten Fahrbahnrand geschüttet. Die Erdwälle nehmen zusätzlich überschüssige Erdmassen auf und tragen zur Reduzierung der Fahrgeräusche der Ortsumgehung bei. Sie dienen außerdem der Reduzierung betriebsbedingter Auswirkungen der Straße auf angrenzende wertvolle Biotope (Wald, Streuobstwiesen) und der Abschirmung des Waldspielplatzes bei Bau-km 0+765 bis 0+860.

#### b) Tunnel-Variante (Süd)

Die Tunnel-Variante (Süd) mit einer Gesamtlänge von 1.465 m beginnt an der B 313 zwischen Metzingen und Grafenberg ca. 250 m vor dem Ortseingang Grafenberg wie die offene Variante (Süd) mit einem Kreisverkehrsplatz. Ebenso ist der Kreisverkehrsplatz um ca. 25 m in östlicher Richtung von der Achse der Metzinger Straße abgerückt und hat einen Außendurchmesser von 40 m. Die B 313 wird auch hier beidseits auf einer Länge von ca. 80 m zum Kreisverkehrsplatz verschwenkt. Der bestehende parallel zur B 313 verlaufende Radweg am Bauanfang wird auch künftig mit einer Breite von 2,50 m östlich um den Kreisverkehrsplatz geführt. Er schließt ca. 360 m vor dem Ortseingang Grafenberg an den bestehenden Radweg an.

Die Ortsumgehung verläuft vom Kreisverkehrsplatz an mit 0,7 % Steigung durch die Waldfläche. Die Umgehungsstraße unterquert den bestehenden Hartplatz und führt weiter zwischen Wohnheim und Rasenplatz unter dem Lindenbach hindurch mit einer Steigung von 3,5 % die bestehenden Obstwiesen unterquerend zur Kohlberger Straße (K 6761). Die bestehende Zufahrt zum Sportplatz und in den angrenzenden Wald wird nach der Tunnelbaumaßnahme wieder hergestellt.

Ungefähr 50 m nach Unterquerung der Kohlberger Straße (Tunnelüberdeckung ca. 3,50 m) endet der geplante Tunnel nach einer Länge von ca. 520 m am Rand der bestehenden Deponie. Der geplante Tunnel wird in offener Bauweise hergestellt, die Tunnelüberdeckung beträgt zwischen 1 m und 9 m.

Die bestehende Fußgänger Verbindung bei Bau-km 1+060 wird mit einer ca. 6 m breiten und ca. 14 m langen Unterführung der geplanten B 313 wieder hergestellt. Der Weg wird wie der bestehende Weg geschottert.

Die Verbindung von Grafenberg zum Spielplatz erfolgt über einen 2 m breiten asphaltierten Gehweg, der an die K 6761 direkt angebaut ist.

Der weitere Verlauf der Tunnel-Variante (Süd) entspricht bis zum Einschwenken in die bestehende B 313 Richtung Nürtingen an dem Bauende der offenen Variante (Süd).

Hinsichtlich des von der Ortslage südlich des Gewanns „Trieb“ in den Autmutwald führenden befestigten Feldwegs sowie hinsichtlich der Wirtschaftswege zur Erschließung des Waldes gelten die gleichen Ausführungen wie bei der offenen Variante (Süd).

## **2. Bestandserhebungen, Gutachten und Prognosen**

Die Planfeststellungsbehörde überprüft im Folgenden die Trassenentscheidung des Antragstellers zugunsten der offenen Variante (Süd) anhand der gesetzlichen und von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Bestandserhebungen, Gutachten und Prognosen.

Bezugspunkt der Variantenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist die zur Feststellung beantragte Trasse. Die Planfeststellungsbehörde kann keine andere als die beantragte Ausführungsvariante genehmigen und sie kann die vom Vorhabenträger zur Feststellung beantragte Variante nur ablehnen, wenn sich eine andere Variante als die gewählte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt. Auch dann kann allerdings die bessere Variante nicht einfach genehmigt werden, vielmehr müsste auf eine Planänderung hingewirkt werden.

Die Planungsbehörde ist dabei nicht verpflichtet, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen bis zuletzt offen zu halten und gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Dies gilt nicht nur, wenn eine Variante wegen fehlender Eignung zur Verwirklichung des mit der Planung verfolgten Ziels ausscheidet, sondern auch, wenn sie sich nach den bis dahin angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweist als andere Varianten. Nach dem Grundsatz der abgeschichteten Planung können Planungsalternativen und Trassenvarianten bereits in einer Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. Das vorherige Ausscheiden von Alternativtrassen in einem gestuften Verfahren ist daher rechtlich zulässig. Solche Trassen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden (s. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09).

Diese herkömmlichen Grundsätze der Variantenwahl werden ergänzt und überlagert durch die rechtlich zwingenden Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz (§§ 44 f. BNatSchG) und zu den Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG).

Verstößt eine Variante – ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – gegen ein artenschutzrechtliches Verbot, ist sie unzulässig und darf nicht realisiert werden, es sei denn, es wird eine Ausnahme zugelassen. Die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nur möglich, wenn es keine zumutbare Alternative zu dem Vorhaben gibt. Ist eine zumutbare Alternative verfügbar, besteht hinsichtlich der Variante, die den Verbotstatbestand verwirklicht, ein strikt zu beachtendes Verbot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Zumutbar ist eine



Alternative, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2/99, Rn. 39 f.). So kann z.B. eine Alternative aus Kostengründen ausgeschlossen werden, wenn die hierfür aufzuwendenden Mittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren naturschutzfachlichen Gewinn stehen. Nach Auffassung des BVerwG darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen (z.B. hydrogeologischen) Gründen als unverhältnismäßig erweist (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 Rn. 177 ff.).

Ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist unzulässig. Abweichend hiervon darf ein Vorhaben nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Im Ergebnis modifizieren die naturschutzrechtlichen Vorgaben die herkömmlichen Grundsätze der Variantenwahl und haben maßgeblich Einfluss auf den erforderlichen Ermittlungsaufwand.

Im vorliegenden Verfahren war hinsichtlich der Offenen Variante (Süd) sowie hinsichtlich der Tunnel-Variante (Süd) eine vertiefende Prüfung geboten.

Die Planfeststellungsbehörde kann insoweit keine Ermittlungsdefizite erkennen. Die vorgelegten Bestandserhebungen und gutachterlichen Aussagen stellen, unter Berücksichtigung der während des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Ergänzungen, die Grundlagen für die Variantenwahl vollständig, methodisch zutreffend und im Ergebnis plausibel dar.

#### a) Raumordnerische und städtebauliche Bewertung der Varianten

Die wesentliche städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Grafenberg, namentlich die Weiterentwicklung und Belebung der Ortsmitte kann durch den Bau beider Varianten wieder aufgenommen werden. Attraktivitätsfördernde, gestalterische Maßnahmen im öffentlichen Raum können in beiden Fällen umgesetzt werden.

Beide Varianten verbessern gleichermaßen die Verbindung zwischen den Mittelzentren Nürtingen und Metzingen durch eine zügige verkehrssichere Streckenführung erheblich.

#### b) Verkehrliche Wirkungen der Varianten

Durch den Straßenneubau beider Varianten wird eine wesentliche Verbesserung der heutigen Verkehrsverhältnisse und zusätzlich Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer erreicht. Besonders im Ortskern werden die Verkehrsverhältnisse durch die Entlastung vom Durchgangsverkehr deutlich verbessert. Der Schwerlastverkehr beschränkt sich dann nur auf die Andienung direkt in Grafenberg. Die Gefahrguttransporte können über die Umgehungsstraße der Ortsdurchfahrt ferngehalten werden. Insgesamt wird der Durchgangsverkehr um 87 % reduziert. In der Ortsdurchfahrt verbleiben der langsam fahrende landwirtschaftliche Verkehr,

der innerörtliche Verkehr sowie der Radverkehr. Die Verkehrssicherheit für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer wird dadurch wesentlich erhöht. Die dargestellten Verbesserungen gelten auch hier für beide Varianten in gleichem Umfang.

#### c) Lärm- und Schadstoffwirkungen

Schalltechnische Untersuchungen haben ergeben, dass beide Varianten sogar ohne Lärmschutzmaßnahmen und vorgelagerte Erdwälle zu keinen Überschreitungen der schalltechnischen Anforderungen der 16. BImSchV führen.

Die Tunnelvariante erzielt allerdings im Bereich des Tunnels durch die Pegelminderung schalltechnisch die beste Wirkung.

Eine Abschätzung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen hatte zum Ergebnis, dass für Anwohner der Ortsdurchfahrt von Grafenberg die lufthygienische Situation durch beide Varianten im Vergleich zum Nullfall deutlich verbessert wird. Die Verlagerung des Verkehrs führt zu höheren Immissionen an anderen Untersuchungspunkten, die Grenzwerte nach der 39. BImSchV werden aber nicht überschritten. Aus lufthygienischer Sicht ist die Planung daher für die Anwohner der Ortsdurchfahrt vorteilhaft. Damit führen beide Varianten aufgrund ihrer hohen verkehrlichen Wirksamkeit zu einer starken Entlastung innerorts.

Während bei der offenen Variante die Entfernung zur bestehenden Bebauung sowie die geplanten Erdwälle zur Reduzierung von Schallimmissionen beitragen, werden die Lärmemissionen durch den Tunnel in der Tunnel-Variante nochmals gesenkt.

#### d) Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Beide Varianten ziehen in ähnlicher Form hohe baubedingte Flächeninanspruchnahmen hochwertiger Biotoptypen und Tierhabitats in strukturreichen Waldgebieten mit Altholzbeständen sowie im Bereich der Streuobstwiesen südöstlich Grafenbergs mit sich. Die offene Variante (Süd) führt zu höheren anlage- und betriebsbedingten Störreizen als die Tunnel-Variante (Süd) und auch zu einer höheren Zerschneidung, die eine Störung faunistischer Funktionsbeziehungen und Mortalität der Tiere zur Folge hat.

#### e) Schutzgut Wasser

Die offene Variante (Süd) weist zunächst einen höheren Anteil versiegelter Flächen auf als die Tunnel-Variante (Süd). Dies führt zwangsläufig zu einem höheren Risiko betriebsbedingter Kontamination von lokalen Grund- und Stauwasservorkommen sowie von Fließgewässern. Die offene Variante (Süd) hat eine Zerschneidung von vier, die Tunnel-Variante (Süd) von drei Fließgewässern. Schließlich ist bei der offenen Variante (Süd) eine größere Anzahl von Quellbereichen betroffen als bei der Tunnel-Variante (Süd). Indes sind bei der offenen Variante geringere baubedingte Störungen des Wasserhaushaltes zu erwarten als bei der Tunnel-Variante (Süd).

f) Schutzgut Klima und Luft

Während die offene Variante (Süd) eine höhere bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Klimatop sowie als Klimaschutzwald mit sich bringt, führt die Tunnel-Variante (Süd) zu einer hohen baubedingten Flächeninanspruchnahme von Grünanlagen und Offenland mit besonderer Bedeutung als Klimatop. Hinsichtlich der Tunnel-Variante (Süd) wird im Nahbereich der Tunnelportale betriebsbedingt der Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten.

g) Landschaftsbild

Die offene Variante (Süd) führt gegenüber der Tunnel-Variante (Süd) zu einer höheren anlagenbedingten Inanspruchnahme von Flächen mit hoher bzw. mittlerer Landschaftsbildqualität. Zudem ist mit der offenen Variante (Süd) eine größere Einsehbarkeit der Veränderung der Oberflächenform und des Erscheinungsbildes vom Aussichtspunkt Grafenberg verbunden.

h) Wohnumfeld und Erholung

Die offene Variante (Süd) hat sowohl bau- als auch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Erholungs- und Freizeitgebieten mit hoher Bedeutung (Waldgebiete) zur Folge, während die Tunnel-Variante (Süd) lediglich eine baubedingte Flächeninanspruchnahme des Sportgeländes zur Folge hat. Auch im Hinblick auf die visuelle Störung in Erholungsgebieten sowie hinsichtlich der Verlärmung ruhiger Gebiete schneidet die offene Variante (Süd) im Vergleich zu der Tunnel-Variante etwas schlechter ab.

Allerdings weist die Tunnel-Variante (Süd) höhere baubedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen im Wohnumfeld auf.

Beide Varianten führen zu Entlastungen für die Gemeinde Grafenberg im Hinblick auf ihre städtebauliche Funktion und im Hinblick auf Lärmimmissionen.

i) Kultur- und Sachgüter

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen für Kultur- und sonstige Sachgüter, vorliegend insbesondere im Bereich von alten Wäldern und Streuobstwiesen südöstlich von Grafenberg, sind größere Belastungen von der offenen Variante (Süd) zu erwarten.

j) Land- und Forstwirtschaft

Bei der offenen Variante (Süd) werden baubedingt 0,7 ha landwirtschaftliche Nutzflächen mittlerer Güte in Anspruch genommen, bei der Tunnel-Variante sind es nur 0,2 ha. Anlagebedingt werden bei der offenen Variante (Süd) 3,0 ha Waldfläche und 1,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mittlerer Güte in Anspruch genommen, bei der Tunnel-Variante sind es 2,0 ha Waldfläche und 0,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mittlerer Güte. Die Gesamtinanspruchnahme an Waldfläche liegt bei der offenen Variante (Süd) bei 4,4 ha, bei der Tunnel-Variante (Süd) bei 2,4 ha. Insgesamt ist damit die Tunnel-Variante (Süd) günstiger als die offene Variante (Süd).

k) Flächenbedarf

Die Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung liegt bei der offenen Variante (Süd) bei 2,7 ha und bei der Tunnel-Variante (Süd) bei 1,5 ha. Der Flächenbedarf ist für sich genommen allerdings kein entscheidendes Kriterium.

l) Kosten

Die Ausführung der offenen Variante (Süd) lässt ein günstigeres Kosten – Nutzen Verhältnis als die Tunnel-Variante (Süd) erwarten. So würden die Kosten der Tunnel-Variante (Süd) das 2,5fache einer offenen Variante betragen. Auch bei den Unterhaltskosten ist die Tunnel-Variante (Süd) ungünstiger als die offene Variante (Süd) zu bewerten.

m) Zusammenfassung

Der **baubedingte** aber dauerhafte Verlust von hochwertigen Waldflächen im Bereich des Baufeldes durch die offene Variante (Süd) und die vorübergehende Beeinträchtigung von naturnahen Fließgewässern beim Bau der Brücken stellt den Konfliktschwerpunkt hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungswirkung dar. Beim Bau der Tunnel-Variante (Süd) führen größere Massebewegungen und Überschussmassen vermutlich zu erhöhten baubedingten Schadstoff-, Lärm- und Staubemissionen. Diese wirken sich besonders auf den Menschen negativ aus. Baubedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und Gewässerorganismen gehen insbesondere von der Tunnel-Variante (Süd) aus. Die Tunnel-Variante (Süd) verursacht möglicherweise weiträumige baubedingte Veränderungen im Grundwasserhaushalt.

Die **anlagenbedingten** Hauptkonfliktschwerpunkte liegen beim Verlust und der Zerschneidung von alten Wäldern und Streuobstbeständen sowie der Unterbrechung von naturnahen Fließgewässern, die in größerem Maße von der offenen Variante (Süd) verursacht werden. Durch die Tunnel-Variante (Süd) sind langfristige und großräumige Veränderungen des Grundwasserhaushaltes nicht auszuschließen.

Beide Trassenvarianten führen zu einer Entlastung der Ortslage Grafenbergs hinsichtlich Lärm-, Schadstoff- und Zerschneidungswirkung und haben positive Wirkung auf die menschliche Gesundheit und städtebauliche Situation innerorts. Außerhalb der Ortslage führen beide Trassenvarianten zu Neubelastungen durch Schadstoffe, Lärm sowie erhöhter Mortalität bei den Tieren, insgesamt in stärkerem Maße von der offenen Variante (Süd) ausgehend. Im Bereich der Tunnelportale ist hinsichtlich des Stickstoffdioxids eine Grenzwertüberschreitung für die menschliche Gesundheit zu erwarten, die Orientierungswerte zum Schutz von Ökosystemen werden durch beide Varianten überschritten.

Insgesamt ist damit die beantragte offene Variante (Süd) gegenüber der Tunnel-Variante (Süd) unter rein umweltfachlichen Gesichtspunkten die Lösung mit den höheren Umweltauswirkungen. Zu berücksichtigen sind aber auch die aufzuwendenden Kosten. Die Kosten der Tunnel-Variante (Süd) betragen das 2,5fache der offenen Variante (Süd). Da die Tunnel-Variante (Süd) jedoch auch zu erheblichen Belastungen der Umwelt führt, stehen die aufzu-

bringenden Kosten außer Verhältnis zu den zu erreichenden umweltfachlichen Vorteilen der Tunnel-Variante (Süd).

Schließlich können auch bei der offenen Variante Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschossen werden. Dies deshalb, weil in Verbindung mit der offenen Variante (Süd) umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant sind, die wiederum eine hohe Wirkungswahrscheinlichkeit versprechen.

Die wesentlichen Träger öffentlicher Belange wie die Gemeinde Grafenberg und Kohlberg, die Naturschutz-, Wasserwirtschafts- und Forstbehörde haben der offenen Variante (Süd) im Grundsatz zugestimmt.

### **VIII. Von Einwendern vorgeschlagene Varianten**

Weitere Variantenvorschläge wurden nicht unterbreitet.

### **IX. Ausführungsvarianten für die offene Variante (Süd)**

Im Folgenden werden zwei Ausführungsvarianten der beantragten Trasse betrachtet:

- Offene Variante (Süd) mit Anschluss an die K 6761 / K 1260
- Offene Variante (Süd) ohne Anschluss an die K 6761 / K 1260.

#### **1. Offene Variante (Süd) mit Anschluss an die K 6761 / K 1260**

Die Planung der Ausführungsvariante 1 sieht vor, dass die Ortsumgehung Grafenbergs als offene Variante (Süd) nach Anschluss an die alte Trasse der B 313 im Nordosten, die als Kreisverkehr ausgebildet ist, einen Anschluss an die K 6761 / K 1260 im Zuge der Kohlberger Straße vorsieht. Im Süden ist dann wieder ein Anschluss an die B 313 in Gestalt eines Kreisverkehrs geplant.

#### **2. Offene Variante (Süd) ohne Anschluss an die K 6761 / K 1260**

Die Planung der Ausführungsvariante 2 sieht vor, dass die Ortsumgehung Grafenbergs als offene Variante (Süd) nach Anschluss an die alte Trasse der B 313 im Nordosten, die als Kreisverkehr ausgebildet ist, keinen Anschluss an die K 6761 / K 1260 vorsieht. Im Süden ist auch hier ein Anschluss an die B 313 in Gestalt eines Kreisverkehrs geplant.

Ein Anschluss der Ortsumfahrung Grafenberg an die K 6761 / K1260 hätte zur Folge, dass zusätzliche Flächen von rund 3.600 m<sup>2</sup> benötigt werden würden. Diese hätte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere. Zudem hätte ein Anschluss der Ortsumfahrung Grafenberg an die K 6761 / K1260 einen höheren Massenüberschuss zur Folge. Darüber hinaus hätte die offene Variante (Süd) ohne Anschluss an die K 6761 / K 1260 geringe Zerschneidungswirkungen im Bereich der Streuobstwiesen südöstlich Grafenbergs.

Schließlich zeigen die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen, dass bei der Realisierung der offenen Variante (Süd) mit Anschluss an die K 6761 / K 1260 mit einer zusätzlichen Verkehrsbelastung der K 1260 zu rechnen ist. Dagegen führt sowohl die offene Variante (Süd) mit als auch ohne Anschluss an die K 6761 / K 1260 zu einer deutlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt Grafenberg.

Zusammenfassend ist damit die Zweite Ausführungsvariante ohne Anschluss an die K 6761 / K 1260 die umweltverträglichste Lösung, für die sich auch die Gemeinde Grafenberg und Kohlberg aussprachen.

## **X. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

### **1. Verkehrslärmschutz**

Zu den zentralen Problemen, die im Planfeststellungsverfahren zu bewältigen sind, gehört regelmäßig der Lärm, der vom Betrieb der neuen Straße ausgeht und insbesondere auf besiedelte Bereiche einwirken wird. Zu unterscheiden ist zwischen den direkten Auswirkungen der neuen Straße auf die umliegende Bebauung und den mittelbaren Auswirkungen der neuen Straße im bestehenden Straßennetz.

#### a) Grundlagen und Berechnungsverfahren

##### aa) Verkehrsprognose

Der zu erwartende Lärm wurde errechnet auf der Grundlage der bereits unter B.VI. angesprochenen Verkehrsprognose. Diese wurde mit den verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung aller erheblichen Umstände methodisch fachgerecht erstellt. Sie ist damit insgesamt taugliche Grundlage für die notwendigen schalltechnischen Berechnungen.

##### bb) Berechnungsverfahren

Dass die Beurteilungspegel in einem Berechnungsverfahren zu ermitteln sind, legt § 3 der 16. BImSchV verbindlich fest. Vorliegend erfolgte die Berechnung mit dem Programm SoundPLAN, Version 7.0, auf der Basis der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS-90). Die Berechnungsmethode nach der RLS-90 gewährleistet zuverlässige Ergebnisse und ist von der Rechtsprechung, die sich eingehend hiermit auseinandergesetzt hat, bestätigt worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 A 10/95).

Das Berechnungsverfahren gibt alle maßgeblichen Faktoren vor und bezieht alle relevanten Gegebenheiten wie Lärmausbreitung, Abschirmung und Reflexion in die Berechnung ein. Nicht berücksichtigt bei der Berechnung des Mittelungspegels wird entsprechend der Vorgaben der RLS-90 Straßennässe, da der Regelfall die trockene Straße ist und Nässe nur temporär auftritt. Topographische Gegebenheiten und meteorologische Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Hinsichtlich des Windes wird in den Lärmberechnungen eine Mit-Wind-Situation (3 m/s) zum betrachteten Immissionsort hin unterstellt. Außerdem wird Temperaturinversion unterstellt;

beides fördert die Schallausbreitung. Bei anderen Witterungsbedingungen können besonders in Bodennähe und Abständen über etwa 100 m deutlich niedrigere Schallpegel auftreten. Daher ist ein Vergleich von Messwerten mit den nach diesen Richtlinien berechneten Werten nicht ohne weiteres möglich.<sup>1</sup>

Das Berechnungsverfahren gibt vor, Mittelungspegel für den Tag (6 bis 22 Uhr) und die Nacht (22 bis 6 Uhr) separat zu berechnen und darzustellen; dies ist geschehen. Im Übrigen ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Berechnungsvorgaben der RLS-90 nicht zutreffend umgesetzt worden wären.

Bei den anhand der RLS-90 ermittelten Beurteilungspegeln handelt es sich in der Regel um konservative, d.h. die tatsächlichen Gegebenheiten übertreffende Pegel. Eine weitergehende Grenzfallbetrachtung ist daher nicht erforderlich und in der 16. BImSchV nicht vorgesehen.

Da das Berechnungsverfahren in Verbindung mit den Grenzwerten den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen zuverlässig sicherstellt, ist ein „Risikozuschlag“ nicht geboten.

#### cc) Kontrollmessungen

Ein Anspruch auf Kontrollmessungen nach Fertigstellung der Maßnahme besteht nicht. Solche Messungen wären auch nicht geeignet, den von der Straße ausgehenden Lärm zutreffend zu erfassen, weil mit einer Messung immer nur eine "Momentaufnahme" möglich ist. Berechnungen hingegen tragen allen relevanten Faktoren Rechnung und sind daher, wie oben ausgeführt, von der Rechtsprechung anerkannt.

Es ist auch nicht angezeigt, dem Vorhabenträger Nachkontrollen aufzuerlegen, da an der Geeignetheit der Berechnungsmethode zur zutreffenden Ermittlung der Belastung und an der korrekten Berechnung keine Zweifel bestehen.

#### Anmerkung:

Treten nach Unanfechtbarkeit des Plans nicht vorhersehbare (Lärm-)Wirkungen des Vorhabens auf, kann der Betroffene nach § 75 Abs. 2 S. 2 LVwVfG die nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen verlangen (sog. fehlgeschlagene Prognose, d.h. die Prognose war zwar einwandfrei, wurde aber von der tatsächlichen Entwicklung nicht bestätigt.). Voraussetzung ist, dass die tatsächliche Verkehrsbelastung erheblich von der prognostizierten Belastung abweicht. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn der prognostizierte Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) und damit spürbar überschritten wird.

#### b) Auswirkungen des Neubaus

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Neubau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Grenzwerte, ab denen vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche auszugehen ist, werden durch

---

<sup>1</sup> Zum Vergleich: Nach der Beaufort-Skala werden 3m/s der Windstärke 2 zugeordnet und entsprechend umgerechnet in etwa 11 km/h. Die Windstärke 2 entspricht einer „leichten Brise“, d.h. Blätter rascheln und Wind ist im Gesicht spürbar.

die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV vom 12.06.1990, BGB. I S. 1036) verbindlich festgelegt. Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV dürfen die für die nachfolgend genannten Anlagen und Gebiete bestimmten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

<u>Grenzwerte:</u>	<u>Tag/Nacht</u>
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57/47 Dezibel (A)
2. in reinen/allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59/49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64/54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69/59 Dezibel (A)

Die Zuordnung zu einem bestimmten Gebiet ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen, § 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV.

Zur schalltechnischen Beurteilung der zu untersuchenden Ortsumgebung wurden stockwerksbezogene Einzelpunktberechnungen an vier exemplarischen Gebäuden durchgeführt. Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der aus der Neubaustrecke und den Ausbauabschnitten resultierenden Immissionen. Die Immissionen aus den bestehenden Straßenabschnitten, die unmittelbar an Neu- und Ausbauabschnitte anschließen, sind in diesem Falle nicht zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind die Ergebnisse dargestellt in den Planfeststellungsunterlagen 11.1.

An den untersuchten, zur Trasse nächstgelegenen Immissionsorten werden die schalltechnischen Anforderungen der 16. BImSchV in beiden Zeitbereichen eingehalten; somit ist hier kein Anspruch auf Schallschutz festzustellen.

Darüberhinaus werden die Immissionen aus der Neubaustrecke und den Ausbauabschnitten untersucht. In diesem Zusammenhang ist zwischen Gebäuden zu unterscheiden, die innerhalb der Neubaustrecke (inkl. dazugehöriger anschließender Ausbauabschnitte) und Gebäuden, die außerhalb der Neubauabschnitte liegen.

Die Gebäude der Florianstraße 25 bis 29 befinden sich außerhalb des Bauanfangs, Station 0+000, des nördlich vom Kreisverkehrsplatz gelegenen Ausbauabschnitts der B 313 (Metzinger Straße). Zur Berechnung der Beurteilungspegel ist nur die Verkehrsbelastung der Neu- und Ausbauabschnitte zu berücksichtigen. Die Verkehrsbelastung der bereits vorhandenen Straße ist nicht zu berücksichtigen. Auch bei diesen Immissionsorten werden die schalltechnischen Anforderungen der 16. BImSchV in beiden Zeitbereichen eingehalten; im Einzelnen sind auch hier die Ergebnisse in den Planfeststellungsunterlagen 11.1. dargestellt. Somit ist auch bezüglich dieser Gebäude kein Anspruch auf Schallschutz festzustellen.

Im Gegensatz zu den eben genannten Gebäuden liegt das Gebäude der Florianstraße 39 innerhalb der Ausbauabschnitte. Dies führt dazu, dass sich der Beurteilungspegel nach der vollen Verkehrsstärke errechnet. Somit sind für dieses Gebäude die Immissionen aus den Ausbauabschnitten, also der Neubaustrecke mit den dazugehörigen Ausbauabschnitten und der bereits vorhandenen Straße zu bestimmen.



Der folgenden Tabelle sind die nach RLS-90 berechneten Geräuschimmissionen und die Immissionsgrenzwerte für das Gebäude der Florianstraße 39 gemäß 16. BImSchV zu entnehmen.

Immissionsort	Einstufung	Geschoss	Grenzwert tags/nachts	Beurteilungspegel mit Lärmschutz Planung
Florianstraße 39	WA (allgemeines Wohngebiet)	EG	59/49 dB (A)	56,1/48,8 dB (A)
		1. OG	59/49 dB (A)	56,5/ <b>49,2</b> dB (A)

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Grenzwert von 49 dB (A) nachts im ersten Obergeschoss mit 0,2 dB (A) leicht überschritten ist.

Aufgrund dieser Überschreitung wurde untersucht, welche Schutzwirkung eine aktive Lärmschutzmaßnahme in diesem Bereich grundsätzlich bewirken könnte. Vorgeschlagen wurde eine Lärmschutzwand entlang der Metzinger Straße von ca. Bau-km 0+200 südlich bis zum nördlich gelegenen Flurstück 1240/14 (Garage Nr. 23, östlich des Gebäudes Florianstraß 25) zu errichten. Die Wandlänge beträgt ca. 240 m die Wandhöhe wurde abstimmungsgemäß aus städtebaulichen Gründen auf H = 3 m über Straßenniveau begrenzt.

Aus der folgenden Tabelle sind die für das Gebäude der Florianstraße 39 mit der vorausgesetzten Lärmschutzmaßnahme ermittelten Beurteilungspegel den entsprechenden Pegelwerten ohne Lärmschutzwand gegenübergestellt und die erzielbaren Pegelminderungen aufgelistet.

Immissionsort	Geschoss	Pegel ohne Wand tags/nachts	Pegel mit Wand tags/nachts	Pegelminderung
Florianstraße 39	EG	56,1/48,8 dB (A)	53,6/46,4 dB (A)	2,5/2,4
	1. OG	56,5/ <b>49,2</b> dB (A)	54,1/46,9 dB (A)	2,4/ <b>2,3</b>

Mit der aufgezeigten Lärmschutzwand werden die schalltechnischen Anforderungen gemäß 16. BImSchV auch im Zeitbereich nachts eingehalten.

Für die Lärmschutzwand wurde eine überschlägige Kostenermittlung vorgenommen; dabei wurden je 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche Kosten von ca. 300,00 € angesetzt. Die Gesamtkosten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Wand	Länge	Höhe	Fläche	Kosten
------	-------	------	--------	--------

Metzinger Straße	ca. 240 m	3,0 m	ca. 720 m <sup>2</sup>	215.000 €
------------------	-----------	-------	------------------------	-----------

Für die Kosten-Nutzen-Abwägung ist damit zusammenfassend folgendes festzuhalten:

Am Gebäude Florianstraße 39 wird der Immissionsgrenzwert nachts durch die Lärmschutzwand eingehalten. Von der Wirkung der Lärmschutzwand profitieren zwar auch weitere Gebäude im Bereich der Florianstraße, an denen jedoch keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Zu deren Schutz ist also kein Lärmschutz erforderlich. Die Kosten der Lärmschutzwand in Höhe von 215.000 € sind demnach nur dem Gebäude der Florianstraße 39 gegenüber zu stellen. Weiter zu berücksichtigen ist, dass die städtebauliche Situation im Ortseingangsbereich von Grafenberg durch die ca. 240 m lange und 3 m hohe Lärmschutzwand nachhaltig und eher negativ verändert wird. In Anbetracht der soeben dargestellten Tatsachen kommt der Vorhabenträger – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – zu der Überzeugung, dass die Lärmschutzwand entlang der Metzinger Straße unangemessen ist.

Anstatt der vorgenannten aktiven Lärmschutzmaßnahme ist dem Gebäude der Florianstraße 39 der Einsatz passiver (baulicher) Schallschutzmaßnahmen zu gewähren (siehe die Nebenbestimmung A.VII.1.).

Um den Lärmschutz im Bereich des Sportplatzes zu verbessern, beabsichtigt die Gemeinde Grafenberg von km 0+470 bis km 0+765 nördlich der Ortsumgehung zusätzlich den Bau einer Lärmschutzwand mit  $H = 2,50$  m über Fahrbahnrand. Diese Lärmschutzwand ist in die vorliegende Planung integriert. Kostenträger für den zusätzlichen Grunderwerb, Bau und Unterhaltung der Lärmschutzwand ist die Gemeinde Grafenberg.

Zusätzlich trägt der Erdwall von Bau-km 0+055 bis Bau-km 0+270 mit einer Höhe von durchgehend 3 m über den geplanten Fahrbahnrand zur Reduzierung der Fahrgeräusche der Ortsumgehung bei.

#### c) Lärm während der Bauzeit

Zur Beurteilung der Schädlichkeit von Schallimmissionen aus dem Baustellenbetrieb kann auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiterhin Geltung hat, zurückgegriffen werden.

Die AVV Baulärm enthält unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte, die von der Art des Gebietes abhängig sind. Nach 4.1 S. 1 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der Beurteilungspegel der von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusche den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Während der Nachtzeit, das heißt zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, dürfen einzelne Geräuschspitzen, die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufen werden, die Immissionsrichtwerte gemäß Tabelle 1 an zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden (0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines Aufenthaltsraumes) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Daraus wird mit der Rechtsprechung (vgl. VGH Baden-Württemberg NVwZ-RR 1990, 227) abgeleitet, dass unterhalb dieser Schwelle Maßnahmen nicht geboten sind und die Grenze der Zumutbarkeit regelmäßig erst erreicht ist, wenn der Beurteilungspegel um mehr als 5 dB(A) über dem Richtwert liegt.

Konkrete Aussagen, welche Maschinen, Bauabläufe und/oder Bauverfahren vorgesehen und wie geräusch- und erschütterungsintensiv diese sind, können erst im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit den ausführenden Firmen gemacht werden. Dennoch kann bereits jetzt festgestellt werden, dass mit Lärmproblemen vorliegend nicht zu rechnen ist, da die nächstgelegenen Wohngebiete einen ausreichenden Abstand zur Baustelle haben.

#### d) Sonderfälle, Abwägung, künftige Entwicklungen

Schutzwürdig ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein. Dies gilt selbst bei gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerten (vgl. BVerwG Beschluss vom 11.11.2008 - 9 A 56.07; Beschluss vom 05.03.1999 - 4 A 7.98).

Vorliegend sind Anhaltspunkte für Lärmwirkungen der Ortsumgehung Grafenberg, die aufgrund einer Sondersituation als schädlich anzusehen sind, obwohl sie unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV liegen, nicht ersichtlich.

#### e) Ergebnis

Durch den Bau der B 313 Ortsumgehung Grafenberg kommt es mit Ausnahme an der Südfassade des Gebäudes Florianstraße 39 zu keinen unzumutbaren direkten Lärmbeeinträchtigungen. Die gesetzlichen Grenzwerte werden bis auf die genannte Ausnahme eingehalten.

Soweit es infolge des Baus der B 313 Ortsumgehung Grafenberg zu einer Überschreitung des Grenzwertes von 49 dB (A) nachts mit 0,2 dB (A) an dem Gebäude der Florianstraße 39 kommt, wird diesem Gebäude, soweit dies erforderlich ist, passiver Schallschutz gewährt, so dass im Ergebnis keine unzumutbaren Belastungen verbleiben.

## **2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden, soweit dies sinnvoll ist, an Ort und Stelle ausgeglichen. Nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe werden in sonstiger Weise kompensiert. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind, auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in Anspruch genommen, soweit dies unerlässlich ist.

#### a) Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der im Landesrecht vorgesehene Schutzzweck „Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung“ ist mit der bundesrechtlichen, abschließenden Neuregelung des Eingriffstatbestands entfallen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planfeststellungsunterlage 12), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Zur Ermittlung des gebotenen Kompensationsumfangs wurde die Intensität der einzelnen Projektwirkungen beurteilt (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 5 des Erläuterungsberichts zum LBP).

Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei.

Insbesondere hinsichtlich der Eingriffe in das Schutzgut Boden hat der Vorhabenträger eine funktionsbezogene qualitative und quantitative Bewertung der vorhabensbedingten Eingriffe durchgeführt, die keinen Bedenken begegnet. Die einzelnen Bodenfunktionen – natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für die natürliche Vegetation – werden gemäß § 2 BBodSchG dargestellt und nachvollziehbar bewertet.

Das Vorhaben stellt des Weiteren einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar und ist verbunden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Tierwelt, insbesondere durch die Störung funktionaler Zusammenhänge (Barriereeffekte) sowie die betriebsbedingte Verlärmung der Landschaft.

Im Rahmen der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren wurde von der Forstverwaltung und der Naturschutzverwaltung Bedenken hinsichtlich möglicher Vorkommen von Hirschkäfern und Grünem Besenmoos vorgebracht. Beide Arten wurden im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Diese Hinweise stellten die bisherige Annahme, dass diese Arten im Gebiet nicht vorkommen und sich daher vertiefende Untersuchungen erübrigen in Frage, so dass ergänzende Untersuchungen im Jahr 2012 durchgeführt wurden. Hinsichtlich des Grünen Besenmooses brachte die Nachsuche keinen positiven Befund, da die Standorteignung vermutlich aufgrund der mangelnden Grund- oder Luftfeuchte ungenügend ist. Hinsichtlich der Hirschkäfer konnten im Bereich der auf der Trasse liegenden Obstwiesen ein Vorkommen nachgewiesen werden (siehe Einzelheiten in der Anlage 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Daher wird zum Schutz der Hirschkäferpopulation in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahme 5.3a neu aufgenommen, nach der betroffene Baumstubben in einen lichten Waldbereich im Gewinn Kappistöbele zu versetzen sind.

## b) Vermeidung und Minimierung

### aa) Rechtliche Vorgaben

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu vermeiden oder minimieren. Dabei bedeutet Vermeidbarkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht, dass der Eingriff an sich zu unterlassen oder an anderer Stelle zu verwirklichen wäre. Vielmehr sind Beeinträchtigungen dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen sind demnach nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 - 9 A 33/02). Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

### bb) Umsetzung

Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen. Die ausführliche Beschreibung ist den Maßnahmenblättern des Erläuterungsberichts zum LBP zu entnehmen (Unterlage 12.1), die Darstellung erfolgt in den LBP-Maßnahmenplänen (Unterlage 12.4 Blatt 1a bis 8).

#### (1) Straßenbautechnische Maßnahmen zur Entwurfsoptimierung

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Vermeidbarkeit von Eingriffen in den alten Waldbestand im Gewann Kurleshau wurden Überlegungen zur Entwurfsoptimierung angestellt. So wurde geprüft, ob eine Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes am Baubeginn und damit der gesamten Trasse im Gewann Kurleshau nach Südwesten zu einer Entlastung im Sinne der Vermeidung beitragen kann. Eine Untervariante sah die Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes um ca. 300 m, eine andere Untervariante eine Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes um ca. 420 m nach Südwesten vor. Diese Prüfungen zeigen, dass eine Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes von 430 m erforderlich wäre, um den alten Waldbestand zu schonen. Dies würde wiederum eine umfangreichere Waldinanspruchnahme (1,8 ha Mehrverbrauch an Wald, das entspricht 42 %) und eine umfangreichere Versiegelungen (0,3 ha Mehrversiegelung, das entspricht 14 %) bedeuten. Damit würden die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild weiter erhöht, wobei die Erhöhung der ohnehin bereits sehr hohen Waldinanspruchnahme, die zusätzliche Zerschneidung sowie die stärkere Zersplitterung der Landschaft und die höhere Belastung von Erholungswald besonders schwer wiegen. Folglich werden die Untervarianten nicht als zumutbare Alternativen angesehen.

Von der Forstverwaltung wurde zu dieser Entwurfsoptimierung eingewandt, dass eine Verschiebung der Trasse weiter nach Norden, also näher an Grafenberg heran, nicht untersucht

wurde. So könne ein wesentlich größerer zusammenhängender Waldbestand erhalten werden.

Diesem Einwand kann jedoch entgegen gehalten werden, dass ein weiteres Heranrücken an den Ort das Ziel einer Umgehungsstraße, nämlich eine Entlastung des Ortes von Lärm und Schadstoffen, in Frage stellen würde. Es wären massive Lärmschutzbauwerke erforderlich, was in keinem vernünftigen Verhältnis zum dadurch geschützten Wald steht.

## (2) Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Landschaft und Natur

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Landschaft und Natur sind folgende Maßnahmen entwickelt worden:

- Verzicht auf den Anschluss der Kohlberger Straße und damit Reduzierung von Massenbewegung, Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Zerschneidungswirkung;
- Zur Schonung zusammenhängender Laubwaldreste sind die Stellplätze des geplanten Parkplatzes im Bereich des Waldspielplatzes optimiert angeordnet worden;
- Anbindung des Autmuttales durch Fußwegunterführung im Bereich des unbefestigten Waldweges (Bau-km 1+260), um Unterbrechungen von Wegeverbindungen zu reduzieren;
- Entwicklung gestufter Waldränder beim Anschnitt von Wäldern (Maßnahme 1.1);
- Wahl von ausreichend großen Maulprofildurchlässen (Maßnahme 1.2) anstatt der Verdolungen und einer Brücke im Bereich von Gewässerquerungen zum Aufrechterhalten des Biotopverbundes;
- Vorklärung von Oberflächenwasser aus dem Baustellenbereich durch temporäre Absetzbecken beim Anschnitt von Quell- und Schichtwasseraustritten und Wiedereinleiten des gereinigten Wassers in die Vorfluter (Maßnahme 1.3);
- Beschränkung des Baufeldes bei an das Bauwerk angrenzenden hochwertigen Biotopen (z.T. Schadensbegrenzungsmaßnahme bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten) (Maßnahme 1.4);
- Schutz vorhandener Bäume im Baufeld (Maßnahme 1.5);
- Entwicklung von Feldhecken frischer Standorte entlang der neuen B 313 bei Zerschneidung von Flugrouten und Jagdgebieten der Fledermäuse (Maßnahme 1.6);
- Lärminderung durch die in Maßnahme 1.6 integrierte Verwallung;
- Freihalten von gehölzfreien Flugbahnen für Fledermäuse (Maßnahme 1.7);
- Optimierung der Lage, Anordnung, Dimension und Ausgestaltung von Mulden und Rückhaltebecken zur Minderung der Eingriffe in den Wasserhaushalt (Maßnahme 1.8);

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Gehölzfällungen ausschließlich in der Vegetationsruhe vorzunehmen (Maßnahme 1.9);
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Sickerwasser- und Deponiegas im Bereich des Deponiekörpers bzw. der Deponieböschung während der Bauphase (Maßnahme 1.10).

Die Maßnahmen Nr. 1.1, 1.2, 1.6, 1.7 und 1.9 dienen gleichzeitig auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die Maßnahmen Nr. 1.1 und 1.6 stellen zudem für einige Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

#### c) Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Soweit eine Minderung der Eingriffswirkungen nicht möglich ist, hat der Verursacher diese vorrangig real zu kompensieren. Wie bisher unterscheidet das Gesetz zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ausgeglichen im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Der Vorhabenträger hat Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Es wurde auf eine funktionale und örtliche Zuordnung von Eingriff- und Ausgleichsmaßnahme geachtet. Ferner wird, wo erforderlich, der zeitliche Aspekt der Wiederherstellung betroffener Funktionen betrachtet (Vermeidung eines sog. time lag).

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen entwickelt worden:

- Entwicklung gestufter Waldränder (Maßnahme 1.1);
- Entwicklung von Feldhecken frischer Standorte entlang der neuen B 313 bei Zerschneidung von Flugrouten und Jagdgebieten der Fledermäuse (Maßnahme 1.6);
- Entwicklung von naturnahem Laubwald auf feuchtem und frischem Standort (Maßnahme 2.1);
- Umbau des Lindenbachdurchlasses unter der Sportplatzzufahrt und Ergänzung des Auwalds am Lindenbach (Maßnahme 2.2);
- Ausstattung des Lindenbaches unter der B 313 mit rauer Sohle (Maßnahme 2.3);
- Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren im Bereich des Lindenbachs (Maßnahme 2.4);
- Rückbau nicht benötigter versiegelter Flächen (Maßnahme 2.5);
- Pflanzung von Einzelbäumen zur landschaftlichen Einbindung der Straße (Maßnahme 2.6);
- Reaktivierung brachgefallener Streuobstbestände am Grafenberg (Maßnahme 3.1);
- Neuentwicklung von Streuobstwiesen, magerem Grünland und Auwald im räumlichen Verband (Maßnahme 3.2a);

- Entwicklung naturnaher Laubwälder auf frischen bis feuchten Standorten im Gewann Buchwasen (Maßnahmen 4.1 und 4.2);
- Entwicklung von naturnahen Laubwäldern auf feuchtem Standort und Förderung der Gewässerdynamik des Reutenbachs (Maßnahme 4.3);
- Entwicklung von naturnahen Laubwäldern am Südostrand des Autmutwaldes (Maßnahme 4.4);
- Entwicklung von naturnahem Laubwald auf feuchtem Standort und Entwicklung des Quellbereiches am Pfarrwald (Maßnahme 4.5);
- Entwicklung von naturnahem Auwald auf feuchtem Standort am Stauferbach (Maßnahme 4.6);
- Herstellung der Durchgängigkeit der Autmut durch Einbau eines großzügigen Durchlasses mit durchgängiger Sohle (Maßnahme 4.7);
- Förderung höhlenreicher Altholzbestände entlang des Lindenbachzuflusses (Maßnahme 5.1);
- Anbringung von künstlichen Nist- und Quartierhilfen in den Streuobstwiesen und Waldbeständen des Kurleshau (Maßnahmen 5.2 und 5.2a);
- Versetzen von Baumstubben und Anlage eines Hirschkäfermeilers (Maßnahme 5.3a).

Die Maßnahmen Nr. 1.1, 1.6, 2.1, 4.3, 4.5 und 4.6 stellen zudem für einige Beeinträchtigungen auch Ersatzmaßnahmen dar.

Die Maßnahmen Nr. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 dienen zudem dem walddrechtlichen Ausgleich nach § 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG); im Einzelnen sind Ausführungen zu § 9 LWaldG unter B.XI.3. dargestellt.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass teilweise Ausgleichsdefizite verbleiben. Die entstehen Funktionsverluste, die nicht oder nur teilweise ausgleichbar sind, machen die Durchführung von Ersatzmaßnahmen erforderlich.

d) Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Soweit die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind, sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG vor.

Als Ersatzmaßnahmen sind folgende Maßnahmen entwickelt worden:

- Entwicklung gestufter Waldränder (Maßnahme 1.1);
- Entwicklung von Feldhecken frischer Standorte entlang der neuen B 313 bei Zerschneidung von Flugrouten und Jagdgebieten der Fledermäuse (Maßnahme 1.6);
- Entwicklung von naturnahem Laubwald auf feuchtem und frischem Standort (Maßnahme 2.1);



- Entwicklung naturnaher Laubwälder auf frischem Standort im Gewinn Buchwasen (Maßnahme 4.1);
- Entwicklung naturnaher Laubwälder auf frischem bis feuchtem Standort im Gewinn Buchwasen (Maßnahme 4.2);
- Entwicklung von naturnahen Laubwäldern auf feuchtem Standort und Förderung der Gewässerdynamik des Reutenbachs (Maßnahme 4.3);
- Entwicklung von naturnahen Laubwäldern am Südostrand des Autmutwaldes (Maßnahme 4.4);
- Entwicklung von naturnahem Laubwald auf feuchtem Standort und Entwicklung des Quellbereiches am Pfarrwald (Maßnahme 4.5);
- Entwicklung von naturnahem Auwald auf feuchtem Standort am Stauferbach (Maßnahme 4.6);
- Umbau eines Durchlasses an der Autmut (Maßnahme 4.7);
- Entwicklung von naturnahem Laubwald im Gewinn Heuberg (Maßnahme 4.8a).

Die Maßnahmen Nr. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6 und 4.8a dienen zudem dem waldrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG im Einzelnen sind Ausführungen zu § 9 LWaldG unter B.XI.3. dargestellt.

#### dd) Ergebnis

Im Ergebnis sind somit alle Eingriffe vollständig kompensierbar.

#### e) Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange

Das Kompensationskonzept trägt dem Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung.

Es ist vorliegend nicht möglich, die notwendige Kompensation zu leisten, ohne landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die Mehrfläche der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet sich durch die Größe der Maßnahmen 4.1 bis 4.6 und 4.8a, die über Mehrfachfunktionen auch den Ausgleich von Bodenfunktionen übernehmen und dem forstrechtlichen Naturalausgleich für die Waldinanspruchnahme dienen.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen zur vollständigen Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, weil zeitliche Defizite, die bei der Entwicklung von Feldgehölzen, Streuobstbeständen und Wäldern bestehen, über Mehrfläche kompensiert werden.

Die Waldentwicklung dient sowohl dem naturschutzrechtlichen als auch dem waldrechtlichen Ausgleich. Der Flächenumfang ist weit größer als die betroffenen Wälder, bei denen aufgrund ihres Alters ein zeitliches Entwicklungsdefizit bei der Kompensation besteht. Dieses

Defizit wird über Mehrfachfunktion aufgrund der größeren Kompensationsfläche ausgeglichen. Eine Ausgleichsabgabe wird daher nicht für erforderlich gehalten.

f) Flächenauswahl öffentlich/privat

Das Kompensationskonzept entspricht auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, wurden bevorzugt herangezogen. Der Zugriff auf privates Grundeigentum ist im festgestellten Umfang erforderlich, da die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption nicht an anderer Stelle mit vergleichbarem Erfolg durchgeführt werden können. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die privaten Betroffenen an anderer Stelle geringer wären.

g) Festsetzung der Unterhaltungspflicht und der Pflicht zur rechtlichen Sicherung

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung gilt entsprechend für Vermeidungsmaßnahmen und umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist.

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben sich vorliegend weder in persönlicher noch sachlicher Hinsicht Einschränkungen. Eingriffsverursacher ist der Bund. Die Prognose der ökologischen und landschaftlichen Entwicklung ist nicht mit Unsicherheiten belastet, die über das allgemeine prognostische Risiko hinausgehen. Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass sich die Rahmenbedingungen für ein Schutzgut im Laufe der Zeit gravierend verändert haben werden und die Durchführung der Maßnahme daher unzumutbar wird, kann eine Planänderung beantragt werden.

Daher wird für eine Vielzahl von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eine dauerhafte Erhaltungspflicht nach näherer Maßgabe der Maßnahmenbeschreibungen im LBP festgesetzt. Maßnahmen, deren Funktionsfähigkeit eine dauerhafte Unterhaltungspflege voraussetzt, wie beispielsweise die Entwicklung gestufter Waldränder, das Freihalten der Zugänge zu den Durchlässen oder die naturnahe Bewirtschaftung, müssen dementsprechend dauerhaft gepflegt werden.

Bei Maßnahmen wie dem Umbau des Lindenbachdurchlasses unter der Sportplatzzufahrt, der Ausstattung des Lindenbachs unter der B 313 mit rauer Sohle oder dem Rückbau nicht benötigter versiegelter Flächen ist der Erfolg mit Herstellung der Maßnahme erreicht, so dass hier kein Unterhaltungszeitraum festgesetzt wird. Soweit Gehölzbestände zu entwickeln sind, ist die Maßnahme bis zur Erreichung der Konkurrenzfähigkeit zu unterhalten. Insbesondere die Entwicklung altholzreicher Wälder benötigt mehr als 25 Jahre.

h) Kompensations-Verzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde  
Im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) wird dem Vorhabenträger und damit Verursacher der mit dem Vorhaben der Ortsumfahrung Grafenberg verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe mit einer Nebenbestimmung auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer zu übermitteln.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen; hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Um ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dem Vorhabenträger bereits mit diesem Beschluss mit einer Nebenbestimmung entsprechende Berichtspflichten aufzuerlegen. Außerdem dienen diese Berichtspflichten dazu, die Angaben zum Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO zu erhalten und in das Kompensationsverzeichnis aufnehmen zu können (Nebenbestimmung unter A.VII.2.g(cc)).

j) Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen wird sichergestellt durch die auferlegten Unterhaltungspflichten und die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

Durch das Kompensationsverzeichnis sind Naturschutzverwaltung und Öffentlichkeit stets über den Stand der Umsetzung des komplexen Maßnahmenbündels informiert. Die Naturschutzverwaltung wird zudem im Umsetzungsprozess kontinuierlich beteiligt. Es ist daher nicht angezeigt, vorliegend eine Schlussabnahme durch die Naturschutzverwaltung vorzusehen.

### **3. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte**

a) Schutzgebiets system Natura 2000

Von der Neubaumaßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

b) Landschaftsschutzgebiet

Der Neubau der Ortsumgebung Grafenberg tangiert das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.15.135 Reutlinger und Uracher Alb auf Gemarkung Metzingen. Im Schutzgebiet sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten und die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

Mit dem Bauvorhaben sind Schädigungen der Natur durch Verlust von alten Waldbeständen und Fließgewässern im Landschaftsschutzgebiet verbunden. Beeinträchtigungen des Naturgenusses werden durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen im Landschaftsschutzgebiet verursacht. Im Rahmen der Ausgleichskonzeption sind Maßnahmen zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen vorgesehen.

c) Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG

Durch die Baumaßnahmen sind einige nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG und § 30a LWaldG besonders geschützte Biotope betroffen. Baubedingte Beeinträchtigungen dieser Biotope werden zum Teil durch Baufeldbegrenzungen vermieden. Sofern es zur Beseitigung geschützter Biotope kommt, ist die artgleiche Wiederherstellung vorgesehen.

d) Biosphärengebiete nach § 25 BNatSchG

Die Maßnahme liegt innerhalb des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“. Durch den Neubau werden die Pflegezonen dieses Gebietes nur am Rande tangiert. Der im Bereich der Eichenwälder charakteristische Lebensraum wird durch die Neuentwicklung naturnaher Laubwälder kompensiert.

e) Wasserrechtliche Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben berührt keine Schutzgebiete nach Wasserrecht.

#### **4. Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Habitate**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG, Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

a) Bestandserhebungen

Der Vorhabenträger hat wie bereits dargestellt in gebotener Umfang artenschutzfachliche Erhebungen durchgeführt und die erhobenen Daten methodisch einwandfrei aufbereitet. Darüber hinaus gehen in die Würdigung der Planfeststellungsbehörde die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände sowie Privater ein.

Eine vollständige Bestandsaufnahme aller besonders geschützter Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG ist in Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich. Eine solche Erhebung wäre auch mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Nach heutigem Kenntnisstand ist praktisch für jede unversiegelte Fläche außerhalb des Siedlungsbereichs ab einer gewissen Größe mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen, für die diese Flächen dann auch Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellen. Erforderlich war es daher, Inhalt und Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen speziell abzustimmen. Diese Vorge-

hensweise entspricht dem aktuellen Standard zur Erfassung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Infrastrukturprojekten.

Relevante Artengruppen sind vorliegend

- Streng geschützte Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie: Fledermäuse;
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie: Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Waldlaubsänger sowie Europäische Vogelarten der Gruppen Laub- und Nadelwälder, Waldränder und gewässerbegleitenden Gehölze sowie der Streuobstwiesen und Siedlungsfolger.

b) Rechtliche Würdigung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot im Sinne von Nr. 1 wird nicht verletzt durch unvermeidbare Verkehrskollisionen. Eine lokale Population im Sinne von Nr. 2 umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG normiert Legalausnahmen. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Für die untersuchten relevanten Arten ergibt sich, dass Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden (Fledermäuse) bzw. dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Legalaus-

nahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können (verschiedene europäische Vogelarten). Diese Betroffenheiten wurden bereits im Rahmen der Eingriffsregelung gewürdigt.

c) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz der Beschädigung oder Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der betroffenen Stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich, müssen funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Diese müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit deren Lebensraum unmittelbar verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass keine zeitliche Lücke entsteht.

Vorliegend dient folgende LBP-Maßnahme auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG:

Maßnahme 5.2: Zur Erhöhung des Angebotes an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter werden künstliche Nisthilfen in angrenzenden Waldbeständen, die bisher arm an Baumhöhlen sind, vorgesehen.

## **5. LBP-Maßnahmenkonzept: Einwendungen und zusammenfassende Bewertung**

a) Kein weiterer Fischmauldurchlass

Soweit ein weiterer (vierter) Fischmauldurchlass im Bereich des bestehenden Lindenbach-Durchlasses südwestlich von Grafenberg, wie er ursprünglich vorgesehen war, gefordert wurde, welcher der Querung der Straße für die Fledermäuse dient, wird diese Maßnahmen als nicht erforderlich angesehen. So konnte nicht belegt werden, dass in diesem Bereich mit einer erheblichen Querung von Fledermäusen zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass der Verkehr durch die neue Umgehungsstraße an dieser Stelle erheblich reduziert wird, so dass zukünftig nur sehr geringe Kollisionsrisiken und Störwirkungen durch die Straße bestehen. Damit ist auch ein Queren über die Straße schadlos möglich, so dass ein neuer Durchlass an dieser Stelle nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig ist.

b) Keine Grünbrücken

Das Kreisforstamt Reutlingen regt zu einer Prüfung an, ob nicht durch die Errichtung zweier Grünbrücken im Bereich von 0+100 bis 0+400 sowie im Bereich von 0+850 die Zerschneidung der Biotope und damit deren Beeinträchtigungen deutlich abgemildert werden können.

Angesichts der zu kleinräumig verbleibenden Lebensräume zwischen neuer Umgehungsstraße und bestehendem Ortsrand von Grafenberg sind die Aufwendungen für Grünbrücken nicht zu rechtfertigen.

c) Optimierung der Parkplatzanordnung

Bezüglich der Maßnahme der Optimierung der Anordnung der Parkplätze am Spielplatz könnte aus Sicht der Forstverwaltung eine Verbesserung erzielt werden, weshalb die Anordnung der Parkplätze nunmehr in Abstimmung mit der Forstverwaltung optimiert werden.

d) Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahen Laubwäldern

Die Ersatzmaßnahmen „Entwicklung von naturnahen Laubwäldern“, bei denen die Ersatzaufforstungen zu 2/3 durch Pflanzungen und zu 1/3 als Sukzession realisiert werden sollen, sieht die Forstverwaltung als kritisch an. So sei insbesondere auf den ehemals landwirtschaftlich geprägten Böden, um die es sich bei den vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsflächen in der Regel handele, aufgrund der Bodenverhältnisse und mehrjährigen Krautpflanzenkonkurrenz eine zeitnahe Waldentwicklung bei einer Sukzessionsfläche von 1/3 der gesamten Aufforstungsfläche nicht zielführend. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Neuwaldentwicklung in einem Zeitraum von 25-30 Jahren nicht als direkter Ersatz für die Inanspruchnahme von Eichen- und Buchenalthölzern betrachtet werden könne.

Der Sukzessionsanteil von 1/3 soll jedoch gerade dazu dienen, eine vielfältige Waldentwicklung zu gewährleisten. Die zunächst unbewaldeten Flächen stellen dabei naturschutzfachliche wertvolle Prozessbiotope dar, die einen hohen Anteil an Randbiozönosen gewährleisten und auf Dauer, aber zeitlich versetzt zu den sofort aufgeforsteten Flächen bewalden. Dadurch wird gleichzeitig eine höhere Altersdiversität entstehen. Da Waldlichtungen und Waldränder einschließlich des Waldsaumes ebenfalls zu Wald im Sinne des § 2 Abs. 2 LWaldG zählen, sind diese Flächen und die notwendigen Waldabstandsflächen, sofern sie als Waldsaum unterhalten werden, als Waldfläche zu bilanzieren.

Nach Ansicht der Forstverwaltung seien zudem relativ kleine und schmal geschnittene Flurstücke für die Aufforstung problematisch, da bei Einhaltung des Grenzabstandes gemäß Nachbarschaftsgesetz die eigentliche Aufforstungsfläche, d.h. Waldfläche gemäß § 2 LWaldG stark reduziert werde.

Schmale Aufforstungsflächen grenzen immer an bereits bestehende Wälder an, so dass deren bisheriger Waldabstand aufgehoben und durch die Maßnahme Fläche ersetzt wird.

e) Maßnahmen zum Wildverbisschutz

Soweit die Forstverwaltung einwendet, dass Maßnahmen zum Wildverbisschutz für die Ersatzaufforstungsflächen bisher nicht im Maßnahmeplan berücksichtigt wurden, wird dies im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.

f) Zu den LBP-Maßnahmen 1.1 bis 1.9

Hinsichtlich der Maßnahme 1.1 (Entwicklung gestufter Waldränder) merkt die Forstverwaltung an, dass diese Maßnahme nur im Bereich der vorübergehend als Baunebenflächen in Anspruch genommenen Waldflächen durchgeführt werden könne. In den Bereichen, in denen Baunebenflächen nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich sind, erfolgt eine Wald-

traufentwicklung im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung. Die Forstverwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Böschungsbereich einer Straße gemäß Fernstraßengesetz dem Straßenkörper zuzurechnen sei und daher keine Waldeigenschaft besitze.

Hierzu ist auszuführen, dass Ziel der Maßnahme der Aufbau eines gestuften Waldrandes ist und zwar unabhängig davon, ob dies auf vorübergehend beanspruchten Flächen oder angrenzenden Waldflächen oder ob dies durch Wiederaufforstungen oder Maßnahmen im Rahmen der Waldbewirtschaftung geschieht. Die Eigentumsverhältnisse sind nicht ausschlaggebend für die Eigenschaften einer mit Wald bestockten Fläche. Es gibt zahlreiche Beispiele von mit Wald bestockten großen Straßenböschungen. Die Eigenschaften eines Waldrandes sind bei diesen Beständen trotz notwendiger Hiebe zur Erhaltung der Verkehrssicherheit gewährleistet. Der auf den Böschungsflächen wiederhergestellte Wald von ca. 0,5 ha fließt außerdem nicht in das forstrechtliche Ausgleichskonzept ein.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme 1.4 (Beschränkung des Baufeldes durch die Errichtung von Bauzäunen) wurde bezweifelt, dass die Umsetzung dieser Maßnahme ohne Beschädigungen im Wurzel- und/oder Kronenbereich der angrenzenden Waldbestände erfolgen könne.

Hierzu ist auszuführen, dass die Bauzäune aus Holzpfählen im Abstand von ca. 3 m und Querhölzern (Schwartenbrettern) bestehen. Damit verursacht das Aufstellen dieser Zäune keine Schäden im Wurzel- oder Kronenbereich angrenzender Bestände.

Soweit die Forstverwaltung bezüglich der Maßnahme 1.6 (Entwicklung von Feldhecken) ihre Zustimmung erteilt, wenn zusätzliche Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden, kann ausgeführt werden, dass eine zusätzliche Waldinanspruchnahme nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Maßnahme 1.7 (Freihalten von gehölzfreien Flugbahnen) fordert die Forstverwaltung, dass diese Freihaltemaßnahmen nur in dem Bereich der Baunebenflächen durchgeführt werden soll, damit keine weitere dauerhafte Waldinanspruchnahme erfolgen muss. Dies wird vom Vorhabenträger in seiner Planung berücksichtigt.

g) Zu den LBP-Maßnahmen 2.1 bis 3.2a

Im Zusammenhang mit der Maßnahme 2.1 (Entwicklung von naturnahem Laubwald im trassennahen Bereich – hier: Rückbaufläche am Kreisel im NO) weist die Forstverwaltung darauf hin, dass im Rahmen der Entsiegelung des derzeit befestigten Feldweges sowie des Schuppens zur Vorbereitung der Aufforstung eine Tiefenlockerung des Bodens einzuplanen ist. Dies gelte auch für die bisher als Grünland genutzte Fläche. Durchwurzelungsfähiger Oberboden mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,50 m sowie der verdichtungsfreie Auftrag sei ebenfalls vorzusehen. Gemäß der Anschlussplanung solle anstelle eines Hainsimsen-Buchenwaldes ebenfalls die Entwicklung eines Waldrandes durch Pflanzung geplant werden. Dies wird vom Vorhabenträger zugesagt.



Bezüglich der Maßnahme 2.5 (Straßenrückbau) gibt das Referat 52 des Regierungspräsidiums zu bedenken, dass die Anrechnung des Straßenrückbaus in Abhängigkeit der Auftragsmächtigkeit des Bodenmaterials vorzunehmen sei. Es fordert einen Auftrag in Höhe von 60 cm kultiviertem Unterbodenmaterial und 20 cm Oberbodenmaterial. Diese Auftragsmächtigkeit wird vom Vorhabenträger zugesagt.

Das Landratsamt Esslingen begrüßt die Neuentwicklung eines Streuobstbestandes (Maßnahme 3.2a) zum Erhalt möglichst zusammenhängender Landschafts- und Lebensraumtypen, gibt jedoch zu Bedenken, dass diese Maßnahme auch durch ein ausreichendes Pflege- und Bewirtschaftungsprogramm gesichert werden sollte. Dies wird vom Vorhabenträger zugesagt.

h) Zu den LBP-Maßnahmen 4.1 bis 4.6

Das Kreisforstamt Reutlingen regt bezüglich der Maßnahmen 4.1 und 4.2 (Entwicklung naturnaher Laubwälder) eine Prüfung dahingehend an, ob die oberirdisch verlaufende Stromleitung nicht unter die Erde verlegt werden könne. Andernfalls bliebe die Waldfläche dauerhaft durch die Freileitungstrasse durchschnitten. Zudem müsse hier noch die Unterhaltungslast der Freileitungstrasse geklärt werden.

Eine Erdverkabelung ist nicht vorgesehen. Dies würde zum einen hohe Kosten verursachen und zum anderen müsste auch beim Erdkabel ein Schutzstreifen frei von Wald bleiben. Die Unterhaltungslast trägt der Träger der Freileitungstrasse – wie bisher auch; soweit sich Änderungen für die belasteten Grundstücke ergeben, wird dies im Zuge des Grunderwerbs und im Rahmen von Entschädigungsregelungen berücksichtigt.

Soweit das Kreisforstamt Reutlingen einwendet, dass das Anlegen eines Waldrandes entlang des bituminösen Weges (Maßnahme 4.1) nicht zielführend erscheine, weil ein Waldinnenrand entwickelt würde, der nur mit erheblichen Aufwand dauerhaft zum Weg hin abgestuft werden könne und daher eine Entwicklung naturnaher Wälder vorgeschlagen wird, wird dem zugestimmt. Auf diese Maßnahme wird in diesem Bereich im Rahmen der Ausführungsplanung verzichtet.

Die Forstverwaltung wendet gegen die Maßnahme 4.3 (Entwicklung von naturnahen Laubwäldern im Bereich des Reutebachs) ein, dass die zur Aufforstung vorgeschlagenen Flurstücke zum Teil bereits bewaldet seien. Daher könne auch nur ein Teil als Ersatzaufforstungsfläche anerkannt werden. Kritisch sieht die Forstverwaltung auch die Eignung der in einem Wiesental gelegenen Feucht- bzw. Seggenriedflächen zur Aufforstung.

Nach nochmaliger Prüfung bleibt es bei dem Ergebnis, dass alle vorgesehenen Flächen noch nicht bestockt sind. In einem Fall stehen fünf jüngere Eschen und Salweiden auf der Fläche, was noch nicht als Wald zu definieren ist. Die Aufforstungsflächen haben daher Bestand. Vorkommende Biotope sind von der Aufforstung ausgenommen.

Im Hinblick auf die Maßnahme 4.3 hält auch das Kreisforstamt Reutlingen die Flächenauswahl als Aufforstungsfläche für fragwürdig, da es sich um einen recht naturnahen Bachlauf

handelt, der zum Teil von Wald und zum Teil von Offenland begleitet wird. Durch eine Aufforstung würde das Wiesental verschwinden und die bestehenden Biotope, die sich günstig in die Landschaft einfügen, wären vom Wald eingegrenzt. Daher solle zumindest in einem Streifen entlang des Baches sowie um die Biotope begleitende Sukzession zugelassen werden. Zudem sei keine Erschließung für die geplanten Aufforstungsflächen vorgesehen.

Zu diesem Einwand ist auszuführen, dass der Reutenbach in diesem Bereich aus dem natürlichen Taltiefpunkt herausgelegt worden und an einigen Stellen verbaut ist. Die naturnahe Bestockung des jetzigen Bachlaufes steht einer weiteren Entwicklung nicht entgegen. Eine Ausdehnung des naturnahen Auwaldes auf dafür geeignete Flächen wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung für zielführend erachtet, zumal flächenhafte Auwälder je nach standörtlicher Ausbildung zu den gefährdeten bis stark gefährdeten Biotoptypen Baden-Württembergs zählen. Die Erschließung und gegebenenfalls Sukzession werden im Zuge des landschaftspflegerischen Ausführungsplans abgestimmt.

Schließlich hegt auch das Landratsamt Esslingen gegen diese Maßnahme Bedenken und legt dar, dass es im Bereich des Reutenbaches keiner Umgestaltung bedürfe.

Aufgrund dieser Bedenken wurde die Maßnahme dahingehend geändert, dass der Bach nach Beseitigung einzelner Verbaumaßnahmen eine Veränderung durch Eigenentwicklung erfahren soll. Da der Bach aus dem Taltiefpunkt herausverlegt ist, wird sich eine Auwaldentwicklung zugunsten des Baches einstellen. Der teilweise vorhandene Verbau wird entfallen und durch Entfallen der landwirtschaftlichen Nutzung ist zu erwarten, dass keine neuen Verbaumaßnahmen erfolgen.

Gegen die Maßnahme 4.5 (Entwicklung von naturnahem Laubwald am „Pfarrwald“) wendet die Forstverwaltung ein, dass die Aufforstungsfläche nur im westlichen Bereich verfügbar sei, da die südöstliche Teilfläche (Quellbereich) bereits bewaldet sei. Somit verringere sich auch die tatsächliche Aufforstungsfläche.

Nach Prüfung der Bestockung wurde indes festgestellt, dass die Fläche bisher nicht bewaldet ist und damit weiterhin als Aufforstung vorgesehen werden kann.

Bei der Maßnahme 4.6 (Entwicklung von naturnahem Auwald am Stauerbach) gibt die Forstverwaltung zu bedenken, dass sich im Bereich des Baches die Frage nach dem geplanten Laubwaldtyp stellt. So lasse sich ein klassischer Auwald aufgrund der tatsächlichen Standortverhältnisse nicht realisieren, vielmehr käme nur ein Laubwald der frischen Ausprägung in Betracht. Zudem lasse sich an dieser Aufforstungsfläche die Problematik der Einhaltung des Grenzabstandes nach Nachbarrecht demonstrieren. So verringere sich bei Einhaltung des Grenzabstandes von 8 m die Aufforstungsfläche, die am Ende lediglich 0,1 ha umfasse.

Diesen Bedenken kann entgegengesetzt werden, dass die angrenzenden Wälder deutlich zeigen, wie eine Waldentwicklung auf den Maßnahmeflächen aussehen kann. Der Grenzabstand von 8 m bezieht sich auf den Abstand des Stammes zum Nachbargrundstück. Die überschirmte Fläche ist aber für die Bilanz maßgeblich. Da feuchte Standortverhältnisse

vorgefunden wurden, ist die Aufforstung mit entsprechenden Arten vorgesehen. Einzelabstimmungen zu der Artenzusammensetzung erfolgen im Zuge der Ausführungsplanung.

i) Zu den LBP-Maßnahmen 4.7 bis 5.3a

Das Landratsamt Esslingen begrüßt die Ausgleichmaßnahme 4.7 (Umbau eines Durchlasses an der Autmut), weist jedoch darauf hin, dass die Maßnahme in einem sensiblen Gebiet mit angrenzenden geschützten Biotopen liegt, in welche nicht nachteilig eingegriffen werden darf. Daher sei die Ausführungsplanung spätestens drei Monate vor Ausschreibung mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Dies wird vom Vorhabenträger zugesagt.

Hinsichtlich der Maßnahmen 1.5 (Schutz vorhandener Einzelbäume) und 5.2 (Anbringen von künstlichen Nist- und Quartierhilfen in den Streuobstwiesen und Waldbeständen des Kurleshau) bittet das Landratsamt Reutlingen insbesondere darauf zu achten, dass auf die korrekte Kennzeichnung und die Absicherung zu erhaltener Bäume im Vorfeld der Maßnahme zu achten ist. Dies wird vom Vorhabenträger zugesagt.

j) Unzureichende Kompensation von Frischluftentstehungsflächen

Der Landesnaturschutzverband Baden Württemberg bemängelt die Kompensation des Verlustes von Frischluftentstehungsflächen, da die wegfallenden Frischluftentstehungsflächen nur vor Ort ausgeglichen werden könnten. Dies sei aber wegen der geplanten Straße nicht mehr möglich, was eine klimatisch verschlechterte Situation zur Folge hätte.

Richtigerweise handelt es sich bei der Kompensation auch nicht um eine Ausgleichmaßnahme, sondern um eine Ersatzmaßnahme, bei der neue Frischluftentstehungsflächen entwickelt werden, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der beeinträchtigten Fläche stehen. Da sich die betroffene Frischluftzufuhr nur auf den südlichen Ortsrand auswirkt, dieser weder luft- noch klimahygienisch besonders belastet ist und durch die Umgehungsstraße eine deutliche lufthygienische Entlastung des dicht besiedelten Bereichs um die bestehende Ortsdurchfahrt eintritt, ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch in seinen klimatischen Funktionen dauerhaft gesichert.

k) Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen

Soweit das Landratsamt Reutlingen daraufhin weist, dass noch konkrete Angaben darüber fehlen, zu welchem Zeitpunkt (Jahreszeit) und in welcher Art und Weise die Maßnahmen umgesetzt werden, wird diesbezüglich ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan für die Baudurchführung erstellt und mit dem Landratsamt abgestimmt.

l) Ökologische Baubegleitung

Mit einer Nebenbestimmung in diesem Beschluss wird eine ökologische Baubegleitung festgelegt, mit der während der Bauausführung insbesondere die räumliche, zeitliche und fachliche Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwacht wird.

Soweit darauf hingewiesen wurde, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung besonderes Augenmerk auf die korrekte Kennzeichnung und die Absicherung zu richten ist, wobei die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen gesichert sein müsse, weist der Vorhabenträger auf die soeben genannte Umweltbaubegleitung, in der die geforderten Kennzeichnungen vorgenommen werden.

Soweit eingewendet wird, dass im Zuge der ökologischen Baubegleitung auch die Maßgaben des § 12 BBodSchV sowie der DIN 19731 durch ein geeignetes bodenkundliches Fachbüro zu überwachen sei, wird dem entgegengehalten, dass die Analyse und Überwachung von Bodenaushub und dessen Verwendung Gegenstand der Fachbauleitung durch das Land ist und keiner zusätzlichen Überwachung bedarf.

#### m) Ergebnis

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Vorhabenträger ein LBP-Maßnahmenkonzept vorgelegt hat, das insbesondere den rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung, des Flächenschutzes und des speziellen Artenschutzes umfassend Rechnung trägt und aus naturschutzfachlicher Sicht die bestmögliche Problembewältigung leistet. Es wurden keine Versäumnisse oder geeignete Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

### **XI. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei der Abwägung sind alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und – sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten – einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

§ 74 Abs. 2. S. 2 VwVfG kennzeichnet in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden eine im Wege der Abwägung nicht zu überwindende Schwelle zum Schutz von Rechtspositionen. Sie vermittelt einen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Schutzmaßnahmen und lässt nicht den Gegenschluss zu, dass nachteilige Wirkungen unterhalb dieser Schwelle Dritte nicht in schutzwürdigen und – nach den jeweiligen Umständen – schutzbedürftigen Interessen betreffen. Planbetroffene haben Anspruch auf fehlerfreie Abwägung gerade auch dann und insoweit, als ihr Betroffensein die Behörde nicht nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG zu Schutzanordnungen verpflichtet. Ebenso wenig hindert § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG die Behörde, abwägungserhebliche Belange nach Maßgabe der jeweiligen Gegebenheiten als so gewichtig zu betrachten, dass der Vorhabenträger zur Vornahme von Schutzmaßnahmen verpflichtet wird, obwohl die in Frage stehenden Einwirkungen Rechte anderer nicht unzumutbar beeinträchtigen (vgl. BVerwG Beschluss vom 31.01.2011 - 7 B 55.10 m.w.N.).

## 1. Umweltbelange

### a) Lärm

Wegen der Lärmimmissionen wird auf die Ausführungen zum Verkehrslärmschutz (B.X.1.) verwiesen. Dort werden auch die Lärmbetroffenheiten unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit gewürdigt. Im Ergebnis sind für ein Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Im Übrigen kommt es zu keinen unzumutbaren Belastungen.

### b) Luftschadstoffe

Zur Beurteilung der vorhabensbedingten unmittelbaren Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation hat der Vorhabenträger eine Berechnung der verkehrsbedingten Schadstoffe vorgelegt (Unterlage 1.1 Anhang 4 vom Oktober 2013). Die Berechnungen erfolgten ursprünglich nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 2002, geänderte Fassung 2005) und wurden nach Anregung durch das Landratsamt Reutlingen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Veränderungen (Inkrafttreten der 39. BImSchV seit August 2010) nach der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) angestellt. Die Berechnungen sind nicht zu beanstanden.

Nach der RLuS 2012 sind Vorbelastungswerte zu definieren. Die Vorbelastungswerte wurden den mehrjährigen Datenreihen der LUBW entnommen. Die Messdaten beziehen sich auf die Station Reutlingen.

Die gesamte Ausbaustrecke umfasst einen Untersuchungsabschnitt. Eine Einzelpunktbeurteilung wurde im Abstand von 5 m vom Fahrbandrand durchgeführt.

Aufgrund der vorgelegten Berechnungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf Luftschadstoffe dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die nach der 39. BImSchV<sup>2</sup> maßgeblichen Grenz- und Prüfwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub werden in keinem Bereich erreicht. Es kommt mithin nicht darauf an, dass nach der Rechtsprechung die Einhaltung der luftschadstoffbezogenen immissionsschutzrechtlichen Prüf- und Grenzwerte keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der straßenrechtlichen Planfeststellung ist<sup>3</sup>, und dem Grundsatz der Problembewältigung in der Regel dadurch hinreichend Rechnung getragen wird, dass im Verfahren der Luftreinhalteplanung die Einhaltung der Grenzwerte durch die dafür zuständige Behörde sichergestellt werden kann.

Maßgebliche Grenz- und Prüfwerte werden weder erreicht noch überschritten:

- Feinstaub (PM10): Der Jahresmittelwert beträgt 19,9 µg/m<sup>3</sup>. Der Beurteilungswert von 40 µg/m<sup>3</sup> wird deutlich unterschritten. In Hinblick auf die Kurzzeitbelastung ergeben sich 16 Überschreitungen. Zulässig sind 35 Überschreitungen.

---

<sup>2</sup> Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010, in Kraft getreten am 06.08.2010, BGBl. I 2010, 1065

<sup>3</sup> ständige Rspr., vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.04.2007 - 9 PKH 2.06

- Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): Der Jahresmittelwert beträgt 22,7 µg/m<sup>3</sup>. Der Immissionswert der Langzeitbelastung von 40µg/m<sup>3</sup> wird deutlich unterschritten. In Hinblick auf die Kurzzeitbelastung ergeben sich 2 Überschreitungen. Zulässig sind 18 Überschreitungen.
- Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>): Der Jahresmittelwert beträgt 1,3 µg/m<sup>3</sup>. Zulässig sind 5,0 µg/m<sup>3</sup>.
- Kohlenmonoxid (CO): Der 8 h-Mittelwert beträgt 1554 µg/m<sup>3</sup>. Zulässig sind 10.000 µg/m<sup>3</sup>.

Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden damit eingehalten.

#### c) Wasser

##### aa) Entwässerungskonzept

Das Entwässerungskonzept trägt den Vorgaben der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser in der Fassung vom 25.01.2008) und der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (Niederschlagswasserverordnung, GABl. S. 157) Rechnung. Durch die Öffnungsklausel des § 25 S. 3 WHG bleiben diese landesrechtlichen Regelungen weiterhin anwendbar.

Das Entwässerungskonzept ist im Einzelnen in Unterlage 13 erläutert und dargestellt. Die Ableitung und Behandlung des Straßenoberflächenwassers erfolgt überwiegend über Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden bzw. über die breitflächige Versickerung über Bankette und Dammböschungen. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Böschung oder angrenzende Bodenzonen stellt keine Gewässerbenutzung dar und ist somit nicht erlaubnispflichtig.

Die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser ist mit den zuständigen Behörden der Landratsämter Esslingen und Reutlingen abgestimmt.

Auch im Übrigen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG nicht erforderlich. Nach den genannten Vorschriften können gesammelte Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen erlaubnisfrei beseitigt werden, soweit dies schadlos möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Abflüsse flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickern, oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Gesammeltes Fahrbahnwasser fällt in den Kreisverkehren und auf dem Brückenbauwerk im Zuge der Kreisstraßen K 6761 / K 1260 an.

Die Neubaustrecke wurde aufgrund verschiedener Einleitpunkte in sieben kleinere Abschnitte eingeteilt, die in der ergänzenden Planfeststellungsunterlage 13.2 als Abschnitte 2.1 bis 2.7 bezeichnet und jeweils ausführlich beschrieben werden:

- Entwässerungsabschnitt EA 1 (Bauanfang, Metzinger Straße) [2.1]

Im Anbindungsbereich an die vorhandene B 313 erfolgt die Entwässerung offen über die Bankette und Versickerungsmulden mit Zuführung des Oberflächenwassers an vorhandene Entwässerungsanlagen (Mulden und Gräben mit Zulauf zum Lindenbach). Es ergibt sich kein Mehrabfluss aus diesem Bereich, da auch heute die Fläche durch die bestehende Straße versiegelt ist.

- Entwässerungsabschnitt EA 2 (0+020 bis 0+520) [2.2]

Die Entwässerung der Fahrbahn (durchgehende Strecke und Teilfläche Kreisverkehr) und des Radweges erfolgt teilweise offen über Bankette und Entwässerungsmulden, teilweise mittels Bordstein und Straßenabläufe, welche an eine Entwässerungsleitung angeschlossen werden. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über das Regenrückhaltebecken RRB 1 mit gedrosselter Ableitung dem Lindenbach zugeführt.

- Entwässerungsabschnitt EA 3 (0+520 bis 0+725) [2.3]

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn wird breitflächig über die Dammböschung abgeleitet und nicht an die Straßenentwässerung angeschlossen.

- Entwässerungsabschnitt EA 4 (0+725 bis 1+120) [2.4]

Das zwischen Bau-km 0+960 und 1+200 östlich der neuen Bundesstraße zufließende Hangwasser aus den forstwirtschaftlichen Flächen wird über einen neu herzustellenden Gewässergraben (Breite 4,0 – 5,0 m) gesammelt und dem Kappistöbele zugeleitet. Die Bachsohle wird aufgrund der starken Längsneigung von 5 % bis 25 % von Bau-km 0+980 bis 1+180 als Raubettmulde, von Bau-km 1+180 bis 1+200 als Kaskade in Holzbauweise (Krainierwand) ausgeführt. Damit das Gewässer vor Fahrbahnverschmutzung besser geschützt ist, wird das Bankett auf der rechten Seite der B 313 von Bau-km 0+960 bis 1+080 auf 3,0 m verbreitert.

Die Entwässerung des Oberflächenwassers der Fahrbahn der B 313 und der K 6761 westlich des Brückenbauwerks BW 3 erfolgt offen über die Bankette und Entwässerungsmulden. Das Bauwerk entwässert über Straßenabläufe, die ebenfalls an die Straßenmulden angeschlossen werden.

Das nordwestlich der Bundesstraße anfallende Hangwasser aus den begrünten Deponieflächen wird teilweise den Entwässerungsmulden aufgrund der topografischen Verhältnisse zufließen. Das in den Entwässerungsmulden gesammelte Oberflächenwasser wird über eine kombinierte Transport- und Sickerleitung (Bau-km 0+940 bis 1+005) dem Regenrückhaltebecken RRB 2 zugeleitet und von dort mit gedrosselter Ableitung dem Kappistöbele zugeführt.

- Entwässerungsabschnitt EA 5 (1+120 bis 1+300) [2.5]

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn wird breitflächig über die Dammböschung abgeleitet und nicht an die Straßenentwässerung angeschlossen.

- Entwässerungsabschnitt EA 6 (1+300 bis 1+480, Kreisverkehrsplatz Nürtinger Straße) [2.6]

Die Entwässerung des Straßenraumes der B 313 erfolgt offen über die Bankette, Straßenböschungen und Entwässerungsmulden. Zudem wird das westlich der neuen Bundesstraße zwischen B 313 (neu) und B 313 (alt) anfallende Hangwasser aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen teilweise den Entwässerungsmulden aufgrund der topografischen Verhältnisse zufließen.

Das in den Entwässerungsmulden gesammelte Oberflächenwasser wird dem Regenrückhaltebecken RRB 3 zugeleitet und von dort mit gedrosselter Ableitung dem Kappistöbele zugeführt.

- Entwässerungsabschnitt EA 7 (1+480 bis Bauende) [2.7]

Im Anbindungsbereich an die vorhandene B 313 erfolgt die breitflächige Entwässerung offen über die Bankette, Dammböschungen und Versickerungsmulden mit Zuführung des Oberflächenwassers an vorhandene Mulden und Gräben.

Es ergibt sich kein Mehrabfluss aus diesem Bereich, da auch die Fläche durch die bestehende Straße versiegelt ist.

Eine schadlose Beseitigung ist mithin in allen Fällen gewährleistet.

Das Landratsamt Esslingen weist daraufhin, dass die Unterhaltungsverpflichtungen für die Gewässer, für die Entwässerungsanlagen sowie für den Gewässerdurchlass bei Bau-km 1+160 vertraglich zu vereinbaren und dass für die Gewässer eigene Flurstücke abzumarkieren seien. Derartige Vereinbarungen werden im Zuge des Ausbaus erstellt; die neuen Grenzen werden nach Bauende abgemarkt.

Soweit eingewendet wird, dass die Maßnahmen zur Umgestaltung der Gewässer als Gewässerausbau nach § 68 WHG zuzulassen sind und die Entscheidung nach § 87 WHG in das Wasserbuch einzutragen ist, wird dies zugesagt.

Soweit eingewendet wird, dass bei Auffinden von Dränsystemen diese bei Zerschneidung wieder funktionsgerecht anzuschließen sind, wird dies zugesagt.

Soweit eingewendet wird, dass für einen geregelten Ablauf von Oberflächenwasser Sorge zu tragen ist, so dass keine Vernässungen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen eintritt, wird das Wasser mit geeigneten Maßnahmen (Mulden, Dränagen etc.) abgeführt. In dem geneigten Gelände ist mit einer Vernässung nicht zu rechnen.

bb) Grundwasser

Wasserschutzgebiete werden von der Maßnahme nicht betroffen. Auch sonst werden Belange des Grundwasserschutzes durch die Baumaßnahme nicht berührt. Dem Grundwasser kommt im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlenden flächenhaften Grundwasserleiters nur eine untergeordnete Rolle zu. Lokal auftretende Grund- und Schichtwasservorkommen sind jedoch empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme, Absenkung des Grundwassers und Schadstoffeintrag.



Nach Ansicht des Landratsamt Reutlingen könne ein gewisser Eingriff in den Grundwasserkörper im Bereich und im Abstrom der Altablagerung „AA Kappistöbele“ mit Deponiesickerwasser und mit von der Altablagerung beeinflusstem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Dies sei bei der Ausführungsplanung noch zu berücksichtigen und gegebenenfalls noch untersuchen zu lassen. Geplante Untersuchungen und Bewertungen hierzu sollten möglichst vorab mit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Reutlingen – Umweltschutzamt – abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger wird daher eine Grundwasseruntersuchung im Deponiebereich vor Baubeginn mit den unteren Wasserbehörden der Landratsämter Reutlingen und Esslingen (Umweltschutzämter) abstimmen.

Die Grundwasserverträglichkeit der verwendeten Baustoffe bzw. Baumaterialien wird zugesagt.

#### cc) Gewässerquerungen

Die Ortsumgehung Grafenberg mit ihren notwendigen Folgemaßnahmen und Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfasst mehrere Gewässerquerungen.

Materielle Vorgaben für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern enthält § 36 WHG. Darüber hinaus ist auch nach § 12a Abs. 1 S. 2 FStrG zu gewährleisten, dass beim Bau von Bundesfernstraßen Kreuzungsanlagen an Gewässern so ausgeführt werden, dass unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Voraussetzungen nach den jeweiligen Vorschriften unterscheiden sich nur unwesentlich.

Die Umgehungsstraße führt über die Vorfluter Lindenbach und Kappistöbele. Um die Gewässer in ihrem Lauf nicht zu unterbrechen, werden diese mit Wellblechdurchlässen bei Station 0+598, 0+640 und 1+160 unter der B 313 durchgeführt. Der Wassergraben am Deponiefuß wird an den Böschungsfuß der Umgehungsstraße verlegt. Als Ausgleichmaßnahme wird im Bereich der Zufahrt zum Sportgelände der Durchlass für den Lindenbach ausgebaut und eine Fläche für eine Auewaldentwicklung bereitgestellt.

#### dd) Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben durchschneidet keine Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 78 WHG.

#### ee) Einleitung von Schadstoffen in Gewässer während der Bauphase

Planungsseitig ist folgende Maßnahme vorgesehen, die zu einer weitestgehenden Minimierung möglicher baubedingter Beeinträchtigungen führen soll:

Vorklärung des Oberflächenwassers der Baustelle und Wiedereinleiten in die Vorfluter (Maßnahme 1.3).

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung und Rückhaltung von Schadstoffen, die in die Gewässer eingetragen werden können, werden vor Ausschreibung der Baumaßnahme mit dem Landratsamt Esslingen abgestimmt.

Dem Landratsamt Esslingen wird zugesagt, dass das im Baufeld anfallende Wasser – soweit erforderlich – nach dem Stand der Technik abgereinigt wird, so dass je nach Einleitungsstelle die unten genannten Einleitungskriterien eingehalten werden.

Desweiteren wird zugesagt, dass für alle Schadstoffparameter, bei denen eine Überschreitung der Grenzwertvorgaben gemäß der unten stehenden Tabelle „Einleitungsgrenzwerte“ zu besorgen ist, eine geeignete Reinigungsanlage vorgehalten und betrieben wird. Die Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt, überwacht und dokumentiert.

Für die Einleitung in die Oberflächengewässer gelten die nachfolgenden Einleitungsgrenzwerte:

**Tabelle „Einleitungsgrenzwerte“:**

Parameter	Einheit	Grenzwert für die Einleitung			
		Grundwasser	Oberflächengewässer	Kanal	
				>1 Monat	<1 Monat
Σ CKW inkl. FCKW	µg/l	5	10	10	500
Σ AKW	µg/l	5	10	10	1000
davon Benzol	µg/l	< BG (1)	2	2	-
KW	µg/l	< BG (100)	100	100/5000*	20.000
Ammonium	µg/l	250	1000	1000/ 200.000*	60.000/ 200.000*
pH-Wert	-	6,5 - 8,5		6,0 - 9,5	
Trübung	cm	> 30 (Durchsichtigkeitszylinder + Schriftprobe), alternativ < 20		-	
	NTU				
Absetzbare Stoffe (Absetzzeit im Imhofftrichter = 0,5 h)	ml/l	0,3		1,0	
ungelöste Stoffe	mg/l	20		50	

Dem Landratsamt Esslingen wird zudem zugesagt, dass für den Fall, dass Schadstoffe festgestellt werden, für die keine Einleitungsgrenzwerte festgelegt sind, das Landratsamt Esslingen umgehend einzuschalten ist. Darüberhinaus wird zugesagt, dass bedarfsweise benötigte Anlagenteile/Reinigungsmodule so vorzuhalten sind, dass diese binnen einer Woche installiert werden können.

Es wird zugesagt, dass die ausreichende Dimensionierung der vorgesehenen Rückhaltebecken, Absetzbecken und Wasserreinigungsanlagen rechtzeitig vor Baubeginn gegenüber dem Landratsamt Esslingen nachgewiesen wird.

Ebenso wird zugesagt, dass unbelastetes Außengebietswasser soweit möglich an den Behandlungsanlagen vorbei zu leiten ist.

Zugesagt wird auch, dass in Störfällen (z.B. Anlagenausfall) das Landratsamt Esslingen umgehend zu verständigen ist. Die Ableitung des Wassers hat in Absprache mit dem Landratsamt Esslingen und ggf. dem Kläranlagenbetreiber zu erfolgen.

#### d) Boden

Belange des Bodenschutzes sind vor allem durch direkten Flächenentzug infolge von Versiegelung und Überbauung berührt. Der Flächenbedarf des geplanten Vorhabens für Fahrbahnen, Anschlüsse und bituminös befestigte Wege, Schotterwege und Bankette beträgt

insgesamt rund 2,67 ha, für Verkehrsgrünflächen wie Mulden und Böschungen ca. 3,56 ha. Bei rund 0,59 ha werden bestehende Verkehrsflächen mitbenutzt. Der Umfang der Neuversiegelung durch Fahrbahn und Bankette beläuft sich insgesamt auf rund 2,08 ha. Dem stehen rund 0,17 ha alte Fahrbahn und Bankettflächen gegenüber, die rekultiviert werden können. Der Flächenbedarf für die Ortsumgehung beläuft sich damit auf ca. 5,64 ha.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen werden insgesamt ca. 13,6 ha Fläche beansprucht. Zum Bau der Straße werden durch Baufeld und Baustelleneinrichtung Flächen beiderseits des Straßenbauwerkes beansprucht. Es ist mit einer Beanspruchung von ca. 3,5 ha Fläche zu rechnen.

Von der Umweltverwaltung des Regierungspräsidiums Tübingen (Referat 52 Gewässer und Boden) wurden Bedenken hinsichtlich des Kompensationskonzepts vorgebracht. So wurde darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs hinreichend zu berücksichtigen ist, dass sowohl eine funktionsbezogene, qualitative (Leistungsfähigkeit) als auch eine quantitative (Flächenbezug) Bewertung und Bilanzierung der unterschiedlichen Eingriffe (z.B. Versiegelung, Aufschüttung, Abgrabung usw.) und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen ist. Der Kompensationsansatz im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 18. Oktober 2010 berücksichtige jedoch im Wesentlichen nur den Flächenumfang, eine weitere Differenzierung der Wirkungen für die jeweiligen Bodenfunktionen (Wertsteigerung) sei nicht erfolgt.

In Abstimmung mit Referat 52 wurde daher eine erneute Bodenbilanz aufgestellt, die die geäußerten Bedenken ausräumen konnte. Die Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt nunmehr nach Kostenäquivalenzen. Nach der bisherigen Planung des LBP bestand eine Deckungslücke von 5.972 €. Im Rahmen der Planfeststellung wurde eine Deckblattlösung erarbeitet, in der eine zusätzliche Aufforstung enthalten ist (Maßnahme 4.3b), die als Ersatzmaßnahme für den Boden angerechnet werden kann. Damit besteht nach der überarbeiteten LBP-Planung eine Deckungslücke von 513 €, die vernachlässigbar gering ist (siehe zu den Einzelheiten Anlage 2 zum LBP).

Soweit gefordert wird, dass vorübergehend beanspruchte Flächen so zu rekultivieren und bei Bodenverdichtungen Tiefenlockerungen vorzunehmen sind, dass anschließend eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme möglich ist (Bodenlockerung, Schutz des Oberbodens), werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Von dem Landratsamt Esslingen wird hinsichtlich der Altablagerung im Kappistöbele eingewandt, dass alle Maßnahmen in diesem Bereich durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten seien. Dieser habe insbesondere Aussagen zur Verwertbarkeit von anfallendem Bodenmaterial zu treffen, anfallendes Sickerwasser auf dessen Belastung zu prüfen und bei Auffälligkeiten nach Abstimmung mit den Bodenschutzbehörden geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Hierzu hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass vor Baubeginn unter anderem in dem von der Maßnahme betroffenen Bereich der Altablagerungen ein Baugrundgutachten erstellt wird. In diesem werden Aussagen über die Verwertbarkeit des anfallenden Bodenmaterials und die Belastung des Sickerwassers mit Schadstoffen aufgeführt. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von schadstoffhaltigem Boden und Wasser vor und während der Baumaßnahme werden mit den Bodenschutzbehörden Landratsamt Reutlingen und Esslingen abgestimmt.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Trassenverlauf die Altablagerung tangiert, ist es nach Ansicht des Landratsamt Reutlingen nicht ausgeschlossen, dass in den Müllkörper eingegriffen werde, was dann entsprechende Maßnahmen erfordern würde. Sollten demnach verdächtige Bereiche bei den Erdaushubarbeiten angetroffen werden, sei das Landratsamt Reutlingen – Umweltschutzamt – umgehend zu informieren. Der Vorhabenträger stimmt dem zu.

Das Landratsamt Esslingen empfiehlt dringend, am Böschungsfuß der Altablagerungen eine kontrollierbare Sicherung einzurichten, um die alte Böschung zu entlasten. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Ablagerungsböschung könnten erforderlich werden. Bei eventuellen späteren Rutschungen der Altablagerung sei grundsätzlich davon auszugehen, dass dies durch die Straßenbaumaßnahme (mit)verursacht worden sei.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die Böschung der Deponie nur in kleinen Bereichen von der Straße angeschnitten wird. In diesen Bereichen werden die Böschungen durch geeignete Maßnahmen standsicher hergestellt. Die Standsicherheit der Deponieböschung wird im Baugrundgutachten geprüft und bei Bedarf werden Sicherungsmaßnahmen ergriffen.

Nach dem Einwand des Landratsamt Esslingen sei sicherzustellen, dass bei den vorgesehenen sehr steilen Böschungsneigungen von 1:1,5 eine langfristige Stabilität erreicht werden könne. Im Rahmen erdstatistischer Untersuchungen würden regelmäßig flachere Böschungsneigungen erforderlich, um die erforderlichen Sicherheiten zu erreichen. In den Querschnitten sei dargestellt, dass die Straßendämme ohne Verzahnung auf die bestehenden, rutschgefährdeten Hänge geschüttet werden sollen. Hier werde eine konstruktive Überarbeitung dringend empfohlen. Insbesondere im Wasserwechselbereich der Rückhaltebecken seien vermutlich flachere Böschungen und ergänzende ingenieurbio-logische Sicherungen vorzusehen.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die Einschnittsböschungen mit einer Neigung von 1:2 und zusätzlichen ingenieurbio-logischen Sicherungen hergestellt werden. In der Bauausführung wird beachtet, dass das Urgelände in den Bereichen, in denen Dämme an geneigtes Gelände angeschüttet werden, abgetrept (Verzahnung) werden.

Das einzubauende Erdmaterial wird auf Eignung zum Einbau in einem Baugrundgutachten untersucht. Bei Überschreiten der Werte für die Einbau-kategorie ZO° bzw. Z 1.1 werden vor Baubeginn die zuständigen unteren Bodenschutzbehörden benachrichtigt. Das Landratsamt Esslingen kann zusätzliche Materialproben der Auffüllung zur Untersuchung auf Herkunft und Qualität auf Kosten des Maßnahmeträgers anfordern.

Für den Einbau von Ausbausphal mit teerhaltigen Substanzen werden die Anforderungen des Leitfadens zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom März 2010 beachtet. Ungebundener Ausbausphal wird nicht eingebaut.

Das vorgelegte, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits behandelte Kompensationskonzept berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen. Durch die in dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen wird darüber hinaus gewährleistet, dass die Belange des Bodenschutzes bei der Realisierung der Maßnahme im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt werden.

#### e) Klima

Die Wälder im Untersuchungsraum stellen Frischluftentstehungsflächen dar und insbesondere die Waldflächen mit ausgewiesener Klima- und Immissionsfunktion haben eine besondere Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich.

Die Offenlandflächen und Grünanlagen sind als Kaltluftentstehungsflächen sowie die Luftleitbahn im Lindenbachtal als Kaltluftabflussfläche von mittlerer Bedeutung für die Minderung sommerlicher Wärmebelastung im Ortsrandbereich von Grafenberg. Aufgrund der topografischen Verhältnisse können sie allerdings kaum einen Beitrag zur luft- und klimahygienischen Entlastung der Kernbereiche von Grafenberg leisten.

Die Luftleitbahn im Lindenbachtal hat im oberen Talabschnitt wegen der Wärmeausgleichfunktion für den Ortsrand von Grafenberg eine mittlere Bedeutung und ist empfindlich gegenüber Unterbrechungen des Kaltluftabflusses durch Barrieren.

Insgesamt sieht die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klimabelangen durch das Vorhaben der Ortsumfahrung Grafenberg.

#### f) Natur und Landschaft

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden bereits umfassend gewürdigt.

#### g) Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Den Eingriffen wird durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen, so dass eine vollständige Kompensation erreicht wird. Beeinträchtigungen durch Schadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten. Lärmimmissionen werden durch geeignete aktive und passive Schutzmaßnahmen so reduziert, dass gemessen an den gesetzlichen Anforderungen keine Konflikte zu erwarten sind. Umweltbelange stehen der Maßnahme somit nicht entgegen.

## **2. Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft sind in erster Linie durch den Flächenverbrauch betroffen.

Der Flächenbedarf des geplanten Vorhabens für Fahrbahnen, Anschlüsse und bituminös befestigte Wege, Schotterwege und Bankette beträgt insgesamt rund 2,67 ha, für Verkehrsgrünflächen wie Mulden und Böschungen ca. 3,56 ha. Bei rund 0,59 ha werden bestehende Verkehrsflächen mitbenutzt. Der Umfang der Neuversiegelung durch Fahrbahn und Bankette beläuft sich insgesamt auf rund 2,08 ha. Dem stehen rund 0,17 ha alte Fahrbahn und Bankettflächen gegenüber, die rekultiviert werden können. Der Flächenbedarf für die Ortsumgehung beläuft sich damit auf ca. 5,64 ha.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Flächen im Umfang von rund 13,6 ha benötigt; davon liegen ca. 2/3 außerhalb des Einflussbereiches der Straße.

Zum Bau der Straße werden durch Baufeld und Baustelleneinrichtung Flächen beiderseits des Straßenbauwerkes beansprucht. Es ist mit einer Beanspruchung von ca. 3,5 ha Fläche zu rechnen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bau der neuen B 313 zwar Auswirkungen auf die Landwirtschaft hat, da in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen; der Verlust allerdings nicht zu strukturellen Auswirkungen führt.

Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten trägt den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung, indem es zu einem erheblichen Umfang Maßnahmen berücksichtigt, bei denen die in Anspruch genommenen Flächen nicht aus der Nutzung genommen werden müssen.

## **3. Forstwirtschaft**

Der Planfestsetzungsbeschluss berücksichtigt auch die Belange der Forstwirtschaft.

### **a) Waldumwandlung**

Da durch das Vorhaben der Ortsumfahrung Grafenberg Waldflächen in hohem Maße in Anspruch genommen werden und einer anderen Nutzung zugeführt werden, kommt es zu einer Waldumwandlung im Sinne von § 9 Absatz 1 LWaldG. Nach § 9 Absatz 3 Nr. 1 LWaldG kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes insbesondere bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist.

Die Maßnahmen Nr. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6 und 4.8a, die im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft unter B.X.2.c) im Einzelnen aufge-

zählt sind, dienen neben ihrer Funktion als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme auch dem walddrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG.

Anlagebedingt erfolgt insgesamt eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 46.936 m<sup>2</sup>, davon handelt es sich auf 24.876 m<sup>2</sup> um Wälder mit Waldfunktionen (Bodenschutzwald). Der Ausgleichbedarf beträgt nach Forderung der Forstverwaltung 75.098 m<sup>2</sup>, was einem Kompensationsfaktor von 1,6 entspricht.

Für den Ausgleich der dauerhaften Umwandlung von 46.936 m<sup>2</sup> Wald sind Aufforstungsmaßnahmen im Umfang von 71.392 m<sup>2</sup> vorgesehen (siehe im Einzelnen Anlage 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Dies entspricht einem Kompensationsfaktor von 1,52. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird damit die Waldinanspruchnahme in ausreichendem Maße kompensiert.

In Absprache mit der Forstverwaltung (Referat 82) wird der zurzeit noch fehlende walddrechtliche Kompensationsumfang von ca. 3.500 m<sup>2</sup> auf einer oder mehreren Flächen im Landkreis Reutlingen ausgeglichen, für die genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Aufforstungsanträge vorliegen. Da kurzfristig keine derartigen Flächen zur Verfügung stehen, hat die Höhere Forstbehörde der zeitlich vom Planfeststellungsverfahren entkoppelten Identifizierung geeigneter Flächen zugestimmt.

Der Naturalausgleich für die Waldinanspruchnahme wird dadurch erreicht. Die Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 Absatz 1 LWaldG konnte daher im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG erteilt werden. Nach § 9 Absatz 5 LWaldG wird die Genehmigung befristet geknüpft an die Geltungsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 17 c Nr. 1 FStrG).

#### b) Wirtschaftswegenetz

Darüber hinaus greift der Straßenneubau in das bestehende Wirtschaftswegenetz ein. Die vorhandenen ländlichen Wege werden dem neuen Straßenverlauf der B 313 und K 6761 / K 1260 angepasst und sinnvoll ergänzt.

Im Einzelnen sind folgende Wege vorgesehen:

- Die Waldwegzufahrt an die B 313 entfällt durch den Neubau des Kreisverkehrs am Bauanfang. Die Zufahrt wird südlich des Knotenpunktes ca. 250 m entfernt wiederhergestellt. Hierzu wird der vorhandene Radweg auf eine Länge von 117 m auf 3,0 m Breite verbreitert und für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge freigegeben;
- Die Waldfläche zwischen der neuen B 313 und dem Ortsrand Grafenberg bzw. Lindenbach wird durch eine neue Waldwegzufahrt bei Bau-km 0+050 (B 313, Metzinger Straße) neu erschlossen (Ersatzanbindung);
- Der bei Bau-km 0+060 querenden Waldweg entfällt;
- Der bei Bau-km 0+400 querende Fußweg bleibt erhalten. Mittels Fußgängersteg wird die B 313 gequert (BW 1). Der Weg enthält eine Breite von 2,50 m. Bis zum Bauwerk

wird der Weg verlegt, erhält eine Breite von 3,00 m und dient zur Erschließung der Waldfläche nördlich der neuen Umgehungsstraße;

- Der vorhandene Waldweg bei Bau-km 0+860 wird verlegt und wieder an die K 1260 angeschlossen. Der Weg dient auch zur Anbindung der Parkplätze und des Spielplatzes. Im Bereich der Parkplätze wird aufgrund der vielfältigen Nutzung auch mit größeren Fahrzeugen zur Gewährleistung ausreichender Verkehrssicherheit bei Begegnungen der Weg als zweistreifiger Verbindungsweg mit starkem Begegnungsverkehr eingestuft. Die Fahrbahnbreite wird mit 4,5 m und das beidseitige Bankett mit 0,75 m Breite festgelegt.
- Der bei Bau-km 1+260 querende Waldweg wird als Fußgängerweg zurückgebaut. Der Weg unterquert die B 313 (BW 5). Der Weg erhält im Bereich der Querung der Ortsumgehung eine Breite von 2,50 m. Südlich der Umgehungsstraße erhält der Weg eine Breite von 3,0 m und beidseitigen Bankett von 0,5 m. Er dient hierbei als Forstweg und Zubringerweg zum Regenrückhaltebecken RRB 3.
- Der bei Bau-km 1+405 querende Feldweg wird unterbrochen und neu an das untergeordnete Straßennetz angeschlossen. Westlich der neuen Bundesstraße wird der Weg nach Nordwesten verschwenkt und an die Nürtinger Straße neu angeschlossen. Östlich der Bundesstraße wird der Weg an den neuen Kreisverkehr angeschlossen. Die neuen westlich gelegenen Wirtschaftswege werden mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und einer Bankettbreite von 0,50 m geplant. Die östlich gelegenen Wege werden Waldwege (Fahrweg mit hoher Verkehrsbedeutung) mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und einer Bankettbreite von 0,75 m geplant.

Soweit eingewendet wird, dass die bedarfsgerechte Ergänzung des Wegenetzes einen Ausbau der Wirtschaftswege auf 3,5 m und einen Seitenstreifen von jeweils 1 m (insbesondere bei gleichzeitiger Erholungsnutzung von Radfahrern und Fußgängern) sowie die Gewährleistung der Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken (auch im Bau) erforderlich macht, werden die Wege aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens mit den Regelbreiten von 2,50 m für Radwege und 3 m für die Wirtschaftswege ausgebaut. Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken werden während und nach dem Bau der Maßnahme nicht eingeschränkt.

Soweit das Landratsamt Reutlingen einwendet, dass es keine Erschließung und keinen adäquaten Ersatz für die bestehenden Wege darstelle, wenn westlich und östlich des Kreisverkehrs im Westen (Bau-km 0+40 und Bau-km 0+140) derzeit nur zwei Einmündungen vorgesehen seien, kann dem zum einen der befestigte Ausbau des Gehweges vom Sportgelände bis zur geplanten Fußgängerbrücke auf 3 m Breite entgegnet werden, zum anderen aber auch der zur neuen B 313 parallel verlaufene 3 m breite asphaltierte Wirtschaftsweg, der die Erschließung der südlich der neuen B 313 gelegenen Waldflächen gewährleistet. Um den Eingriff in den Wald möglichst gering zu halten, ist die Gemeinde zudem bereit, eventuelle Erschwernisse in der Bewirtschaftung der Waldflächen zu akzeptieren.



Soweit das Landratsamt Reutlingen fordert, dass der im Maßnahmeplan (Unterlage 12.4 Blatt 1 – Bau-km 0+400) aktuell als Fußweg vorgesehene Weg so auszubauen ist, dass er für Lastkraftwagen befahrbar ist, wird der Weg als Wirtschaftsweg ausgebaut.

Soweit das Landratsamt Reutlingen vorschlägt, nördlich der B 313 neu (Bau-km 0+650), im Bereich des Staatswaldes, der derzeit über die südlich angrenzenden Flächen erschlossen ist und im Zuge der Baumaßnahme vollständig vom Wald isoliert wird, ein Extensivierungskonzept zur Dauerbestockung vorzusehen, ist dieses bereits gegeben.

Das Landratsamt Reutlingen gibt zu bedenken, die als Rückbaufläche 2.5 gekennzeichnete Wegefläche (Bau-km 1+480) zumindest als wassergebundenen Weg zu erhalten. Die Einmündung in den Autmutweg sei entsprechend flach auszubauen, um eine Befahrbarkeit für Lastkraftwagen zu ermöglichen.

Vom vorgesehenen Rückbau wird indes nicht abgesehen. So ist der Bereich teilweise für eine Aufforstungsfläche vorgesehen. Der Schuppen sowie die befestigte Fläche werden zurückgebaut. Die neue B 313 durchschneidet die bestehende Wegeverbindung in Richtung Grafenberg. Die Waldbereiche können über den Kreisverkehrsplatz und den Autmutweg für Bewirtschaftungszwecke angefahren werden.

Insgesamt werden damit mit den beschriebenen Änderungen und Ergänzungen die durch die neue B 313 unterbrochenen Wirtschaftswegeverbindungen vollständig wiederhergestellt. Die vorhabensbedingten Eingriffe in das vorhandene Netz werden kompensiert und die Erreichbarkeit der Flurstücke gewährleistet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Planungen die Belange der Forstwirtschaft im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

#### **4. Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität**

Der Vorhabenträger hat für die beantragte Variante ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Danach sind die vorgesehenen Querschnitte ausreichend bemessen. Die Mindestwerte für die Trassierung sowie die Halte- und Überholsichtweiten sind eingehalten. Auch hinsichtlich der Gestaltung der Knotenpunkte ist die Verkehrssicherheit gewährleistet. Schließlich sind auch die erforderlichen Waldabstände eingehalten.

##### **a) Schwerlastfahrzeuge am Kreisverkehr**

Die zu erwartenden Verkehrsverlagerungen und Verkehrsbelastungen wurden im Zusammenhang mit der Variantendiskussion und bei der Behandlung der Lärmwirkungen bereits ausführlich dargestellt. Auf der neuen B 313 selbst und im Bereich der Anschlussstellen können die Verkehre sicher und mit einer ausreichenden Qualität abgewickelt werden.

Die Landespolizeidirektion (ehem. Referat 64 des Regierungspräsidiums Tübingen) weist daraufhin, bei der Ausgestaltung der Kreisverkehrsplätze die Mittelinseln auch für Schwerlastfahrzeuge mit einem Gewicht von bis zu 110 t zu berücksichtigen, da davon auszugehen sei, dass die dort verkehrenden Schwerlastfahrzeuge mit bis zu 33 m Länge und 3,5 m Brei-

te trotz der 15 m Einfahrradien einen Teil der Mittelinsel tangieren werden. So wird angeregt, die Mittelinseln in beide Richtungen entsprechend befahrbar zu gestalten, damit der Schwerlastverkehr beim Durchfahren des Kreisverkehrs nicht die Fahrbahnseite des Gegenverkehrs in Anspruch nehmen muss.

Die Kreisverkehrsplätze sind grundsätzlich für die Benutzung durch den Schwerverkehr (Schwerlastroute 3 o) ausgelegt; lediglich am Kreisverkehr südlich von Grafenberg wird nur die Fahrtrichtung von Metzingen nach Nürtingen für den Schwerlastverkehr ausgebaut. Schwerlasttransporte von Nürtingen nach Metzingen müssen im Kreisverkehr auf die Gegenfahrbahn ausweichen. In der Ausführungsplanung wird unter Einbeziehung der Polizei nach einer Lösung gesucht, den Schwerverkehr ohne Ausweichen auf die Gegenfahrbahn durch den Kreisverkehr zu führen. Sollten hierfür Planänderungen erforderlich sein, werden diese von der Straßenbauverwaltung beantragt.

#### b) Radwege

Von dem vorliegenden Vorhaben ist die Radwegverbindung zwischen Neugreuth und Grafenberg über die Riedericher Straße betroffen. Zur Optimierung der Verbindung Metzingen und Grafenberg wird der Ausbau des bestehenden Weges entlang der B 313 alt geplant. Es ist anzunehmen, dass sich nach dem Ausbau Verlagerungen von der bestehenden Verbindung und eine Erhöhung der Radverkehre entlang der B 313 alt ergeben. Die Planung zur Ortsumgehung Grafenberg enthält daher eine Verbindung zwischen dem bestehenden Weg und der Ortslage Grafenberg über den neuen Kreisverkehrsplatz Richtung Metzingen.

Gegen die ursprüngliche Planung gemäß Planfeststellungsunterlagen vom 18.10.2010 (Unterlage 7.1) wurden Einwendungen insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit hervorgebracht.

Nach Durchführung eines Abstimmungsgespräches zwischen den Einwendern und der Straßenbauverwaltung am 20.09.2012, in dem Alternativen zur Planung dargestellt und erörtert wurden, erklärten die Einwender sich mit folgender Lösung einverstanden:

- Die zu querende Kreisverkehrsinsel (Anschlussast Richtung Nürtingen) wird im Bereich der Aufstellfläche für Radfahrer jeweils links und rechts zur Fahrbahn um 0,50 m verbreitert. Damit können Fahrräder mit Anhänger die gesamte Aufstellfläche des Fahrbahnteilers nutzen.
- Es werden im Bereich des Kreisverkehrsplatzes farblich eindeutige Markierungs- und Haltelinien sowie Beschilderungen für den Radweg angebracht.
- Die Radwegfahrbahn wird im Bereich der Querung der B 313 ohne Höhenversatz ausgeführt.

Die Planung der Ortsumgehung Grafenberg enthält keinen Radweg entlang der neu geplanten B 313. Aufgrund der Verkehrsabnahme in Grafenberg kann der Radverkehr durch den Ort geführt werden.

Soweit von Einwendern gefordert wurde, einen Radweg parallel zur neuen B 313 zu planen, kann dem entgegengehalten werden, dass ein solcher Radweg zum einen ein Umweg von ca. 200 m und größere Höhenunterschiede bedeuten würde. Zum anderen würde ein derartiger Radweg zu zusätzlichen Eingriffen in den Wald und zur einer Mehrversiegelung führen und würde zudem erhöhte Baukosten zur Folge haben. Daher war von einer solchen Planung abzusehen.

c) Weitere Einwendungen zur Verkehrssicherheit

Das Kreisforstamt Reutlingen macht darauf aufmerksam, dass der Wald teilweise sehr nah an den Straßenkörper heran reiche und Straßenböschungen in den Kartenunterlagen zum Teil als Wald dargestellt seien. Es gibt zu bedenken, ob diese Planung mit sehr geringem Waldabstand umsetzbar und zweckmäßig sei, da dies einerseits zur Notwendigkeit aufwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Straße führe und andererseits die Gefahr berge, dass die Fläche für eine dauerhafte Waldumwandlung in den Planberechnungen unterschätzt würde, weil Teile der Flächen tatsächlich nicht wieder bewaldet würden.

Wie oben einleitend ausgeführt, werden die erforderlichen Waldabstände eingehalten. Auf den Lageplänen ist die betraufte Fläche dargestellt. Ein Vergleich mit der ebenfalls in Unterlage 12.4 Blatt 1 zu erkennenden Waldbestockung entlang der bestehenden B 313 Richtung Metzingen macht deutlich, dass die geplanten Waldabstände der Situation an der bestehenden B 313 entsprechen bzw. diese sogar noch überschreiten.

Soweit eingewendet wurde, dass Gefährdungen des fließenden Verkehrs, die von den angrenzenden Sportstätten ausgehen können, mit geeigneten Mitteln auszuschließen sind, ist von den Betreibern der Sportanlagen sicherzustellen, dass keine Gefahren von ihrer Anlage ausgehend für den Straßenverkehr entstehen.

Soweit eingewendet wurde, dass gemäß § 9 FStrG die Abstände für die Errichtung von baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen einzuhalten sind, werden diese bei Bedarf von der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) geprüft.

Soweit eingewendet wurde, dass eine klare und eindeutige Beschilderung gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfolgen und der Verkehr sicher geführt werde müsse, wird die verkehrsregelnde und verkehrslenkende Beschilderung der Straßen mit der Verkehrsbehörde und der Gemeinde Grafenberg abgestimmt.

Soweit eingewendet wurde, dass Ablenkungen jedweder Art zu vermeiden sind, wozu unter anderem auch Werbung im Außenbereich zähle, die nach § 33 StVO verboten sei, sind zusätzliche baulichen Anlagen und Werbetafeln im Bereich der Maßnahme nicht vorgesehen.

## **5. Denkmalpflege**

Das für die Denkmalpflege zuständige Referat 26 des Regierungspräsidiums Tübingen gibt zu Bedenken, dass aus der Region verschiedentlich Verhüttungsplätze früh- bis hochmittelalterliche Eisenproduktion bekannt seien, so zum Beispiel unmittelbar westlich des Planbe-

reichs im Wald „Kurleshau“ und damit zu vermuten sei, dass sich weitere Verhüttungsanlagen im Planungsareal befänden.

Hinsichtlich dieser vorgetragenen Belange zum Denkmalschutz kann auf die entsprechenden Nebenbestimmungen (A.VII.6.) verwiesen werden. Damit wird den Belangen hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## **6. Raumordnung**

Die Südumgehung ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Metzingen - Grafenberg – Riederich in einem Korridor ausgewiesen.

Aus Sicht des für die Raumordnung zuständigen Referats 21 des Regierungspräsidiums Tübingen sowie aus Sicht des Verbandes Region Stuttgart wurden zum hier planfestzustellenden Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Die Trasse der Ortsumfahrung Grafenberg tangiert zwar einen Regionalen Grünzug des rechtsverbindlichen Regionalplans Neckar-Alb und laut Plansatz 3.1 ist dort der Erhaltung der Freiräume Vorrang vor Nutzungen einzuräumen, die die Freiraumfunktion beeinträchtigen. Obwohl die Trasse den Regionalen Grünzug tangiert, ist die Beeinträchtigung nach Auffassung der Raumordnungsbehörde so gering, dass der Regionale Grünzug seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.

## **7. Kommunale Belange**

Die Planung betrifft die Gemeinden Grafenberg, Kohlberg, Großbettlingen und Römerstein (Gemarkungen Grafenberg, Kohlberg, Großbettlingen und Donnstetten) sowie die Stadt Metzingen (Gemarkung Metzingen).

### **a) Betroffenheit im Grundeigentum**

Die Kommunen sind betroffen als Eigentümer überplanter Grundstücke. Insoweit haben sie einen Anspruch darauf, dass ihre Interessen, vor allem ihre Nutzungsinteressen, mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt werden. Auch stehen ihnen als Grundstückseigentümer die Lärmschutzansprüche nach §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV zu.

Da Kommunen nicht Grundrechtsträger sind, können sie sich zwar nicht auf den Grundrechtsschutz durch Art. 14 GG berufen. In der Abwägung zu berücksichtigen ist jedoch die zivilrechtlich geschützte Eigentümerstellung oder gegebenenfalls die Tatsache, dass mit dem Eigentum kommunale Aufgaben wahrgenommen werden.

Im Zuge der Beanspruchung von Grundstücksflächen der Gemeinde Kohlberg erwartet die Gemeinde einen entsprechenden Flächentausch, der den durch die Baumaßnahme bedingten Verlust von Gemeindewald an anderer Stelle kompensieren könne.

Ein derartiger Flächentausch kann als Vorbedingung zur Planung nicht anerkannt werden, da noch nicht endgültig feststeht, ob und wann die Planung umgesetzt wird. Es besteht die

Möglichkeit, im Anschluss an die Fertigstellung in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden die Grenzen an die neue Straße anzupassen.

Weitere eigentumsbezogene Einwendungen wurden nicht erhoben.

b) Betroffenheit im Recht auf Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG

Des Weiteren können Kommunen durch eine Fachplanung in ihrem Recht auf Selbstverwaltung betroffen sein. Allerdings erwächst eine Abwehrposition der Gemeinde gegenüber der Fachplanung nicht bereits aus der Betroffenheit des Gemeindegebiets oder einzelner, in der Gemeinde ansässiger Bürger. Voraussetzung ist vielmehr, dass sich die Kommune einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft in einer mit der Fachplanung kollidierenden Weise angenommen hat.

Entsprechendes wurde vorliegend nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Das Vorhaben greift nicht in ausgewiesene bzw. erklärte Entwicklungsbereiche ein; es kommt weder zu direkten noch mittelbaren räumlichen Konflikten mit planungsrechtlich ausgewiesenen Nutzungsbereichen. Auch in den Stellungnahmen werden keine derartigen Konflikte aufgezeigt.

Darüber hinaus kommt eine Abwehrposition der Gemeinde in Betracht, wenn sich eine Fachplanung gravierend auf den Charakter und die Struktur des Ortes auswirkt, z.B. im Hinblick auf das Erscheinungsbild oder eine lärmmäßige Betroffenheit. Dabei beschränkt sich die in der Selbstverwaltungsautonomie wurzelnde Rechtsstellung der Gemeinde im Kern auf den Anspruch auf fehlerfreie Berücksichtigung ihrer abwägungserheblichen Belange in der fachplanerischen Abwägung.

Auswirkungen dieser Schwere sind nicht erkennbar. Die Planung führt lediglich an einem Gebäude in der Florianstraße zu einer Überschreitung des zulässigen Immissionsgrenzwertes nachts um 0,2 dB(A), weshalb insoweit für den Betroffenen passiver Lärmschutz gewährt wird.

c) Umfassende Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses

Grundsätzlich folgt aus Art. 28 Abs. 2 GG kein Recht auf umfassende Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses unter allen rechtlichen Gesichtspunkten. Allerdings können Gemeinden eine Überprüfung der Planrechtfertigung dann beanspruchen, wenn durch ein Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebiets der gemeindeeigenen Planung entzogen würden, hinreichend gesicherte Planungen der Gemeinde unmöglich gemacht oder die Funktionsfähigkeit gemeindlicher Einrichtungen beeinträchtigt würden. Dies folgt aus der subjektiven Rechtsstellungsgarantie, die Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG mit der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung verbindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1001/04).

Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht; im Übrigen ergibt sich vorliegend die Planrechtfertigung des Vorhabens bereits unmittelbar aus dem Gesetz (siehe im Einzelnen oben B.V.1.).

d) Vorbringen der Kommunen und Ortsteile im Übrigen

aa) Stadt Metzingen

Die Stadt Metzingen steht dem Bauvorhaben grundsätzlich positiv entgegen und begrüßt die Ortsumfahrung Grafenbergs wegen der zukünftigen Entlastung der Gemeinde Grafenberg und wegen Erreichung einer sicheren Verkehrsführung.

Lediglich im Hinblick auf eine sichere Radwegverbindung zwischen Metzingen und Grafenberg äußert die Stadt Metzingen Bedenken. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen zur Verkehrssicherheit verwiesen werden (B.XI.4.b)). Soweit die Stadt darüber hinaus angeregt hatte, einen Radweg parallel zur geplanten Trasse der Ortsumfahrung zu führen, wird dies unter Hinweis auf erhebliche größere Eingriffe in das Waldgebiet abgelehnt (siehe im Einzelnen unter B.XI.4.b)).

Soweit über das Bauende hinaus Radwegverbindungen gefordert werden (bspw. nach Tischardt bzw. Neugreuth), können in diesem Planfeststellungsverfahren keine Festlegungen getroffen werden; diese sind vielmehr in einem weiteren Verfahren zu behandeln.

bb) Gemeinde Kohlberg

Soweit die Gemeinde Kohlberg gewährleisten will, dass im Falle eines Feuerwehr- oder sonstigen Rettungseinsatzes auf dem Straßenabschnitt auf der Markung Kohlberg, die Zuständigkeit bzw. Kostentragung von der Gemeinde Grafenberg übernommen wird, hat sie diesbezüglich eigenständige Regelungen mit der Gemeinde Grafenberg zu treffen.

Soweit die Gemeinde Kohlberg fordert, von der Haftung für die Fläche der ehemaligen Hausmüll- und Erddeponie entbunden zu werden, ist sie zur gemeinsamen Regelung über eine etwaige Haftung an die Gemeinde Grafenberg zu verweisen.

Für den Fall, dass ein Flächentausch, wie er unter B.XI.7.b) beschrieben ist, nicht zustande komme, erwartet die Gemeinde Kohlberg, dass die derzeitige Teilfläche der ehemaligen Hausmüll- und Erddeponie vom Maßnahmeträger erworben werde, da diese Restfläche waldbwirtschaftlich nur schwer bewirtschaftet werden könne.

Über die Frage, ob bezüglich dieser Teilfläche ein Übernahmeanspruch besteht, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung vor, falls entsprechende Verhandlungen zwischen den Gemeinden Kohlberg und Grafenberg bzw. des Bundes endgültig scheitern.

Im Hinblick auf ihren Einwand bezüglich der Baustellenlogistik kann auf die entsprechenden Nebenbestimmungen (A.VII.8.) verwiesen werden. Damit wird diesem Belangen hinreichend Rechnung getragen; er steht dem Vorhaben nicht entgegen.

cc) Gemeinde Grafenberg

Die Gemeinde hält die Ortsumfahrung Grafenberg wegen der sehr hohen Entlastungswirkungen für dringend notwendig und befürwortet die Neutrassierung daher dem Grunde nach.

Die Gemeinde Grafenberg hegt jedoch auch Bedenken im Hinblick auf eine sichere Radwegverbindung zwischen Metzingen und Grafenberg. In diesem Zusammenhang kann ebenfalls auf die Ausführungen zur Verkehrssicherheit verwiesen werden (B.XI.4.b)).

In Bezug auf eine mögliche Lärminderung bat die Gemeinde Grafenberg um Überprüfung, ob die vorhandene Bepflanzung „nachverdichtet“ werden und im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes ein bepflanzter Erdwall angelegt werden könne.

Eine Nachverdichtung der Bepflanzung ist indes nicht möglich; es besteht aber die Möglichkeit, im Zuge der Unterhaltung durch regelmäßige Pflegeeingriffe eine dichtere Bestockung zu erwirken. Ein Erdwall im nördlichen Sektor der Rückbaufläche wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft. Die topografischen Verhältnisse lassen allerdings voraussichtlich keine Höhen über 1,5 m zu.

Die Bitte um Prüfung, ob der Durchlass des Lindenbaches / Metzinger Straße durch eine Ausweitung einen zusätzlichen naturschutzrechtlichen Beitrag leisten könne, führt aus Sicht der Straßenbauverwaltung nicht weiter, da sie kein Erfordernis für weitere Ausgleichmaßnahmen sieht.

Auch der Bitte, dass die Aufforstungen insbesondere im Buchwasen vor den Ausstockungen des Waldes für den Neubau vorgenommen werden, kann nicht nachgekommen werden, weil es eine Verpflichtung zum Vorziehen dieser Ausgleichsmaßnahme nicht gibt und eine Durchführung erst bei bereitstehenden Mitteln zugesagt werden kann.

Schließlich regt die Gemeinde Grafenberg die Anlegung der notwendigen Waldwege an, damit die Erschließung des Gemeindewaldes erreicht werden könne.

Wie oben bereits erläutert (siehe B.XI.3.b)), wurden die durch die neue B 313 unterbrochenen Wirtschaftswegeverbindungen vollständig wiederhergestellt. Die vorhabensbedingten Eingriffe in das vorhandene Netz werden damit kompensiert und die Erreichbarkeit der Flurstücke gewährleistet.

## **8. Belange der Leitungsträger**

Die Hinweise der Leitungsträger werden berücksichtigt. Die baureifen Pläne und die Einzelheiten der Bauausführung, insbesondere der Zeitplan der Bauarbeiten und der Koordinierungsvorlauf werden mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Bauablauf abgestimmt.

Die Kostentragung der Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme richtet sich im Einzelnen nach dem Rahmenvertrag bzw. den gesetzlichen Vorschriften.

Im Einzelnen:

a) Erdgasversorgungs- und -netzanschlussleitungen im Bereich der Kohlberger Straße  
Die FairEnergie weist auf ihre Leitungen in dem genannten Bereich hin und bittet um Verfahrensbeteiligung und um Abstimmung vor Baubeginn mit dem zuständigen Ansprechpartner. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies einzuhalten.

b) GVS-Erdgashochdruckanlagen im Bereich der LBP-Maßnahme 4.7

Die GVS Gasversorgung Süddeutschland GmbH weist auf ihre Leitungen in dem genannten Bereich hin. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Belange der GVS Gasversorgung Süddeutschland GmbH zu beachten und sich mit ihr abzustimmen.

Die GVS Gasversorgung Süddeutschland GmbH bat um Prüfung, ob das gesamte Brückenwerk im Zuge der Durchlasserneuerung in Richtung Osten verschwenkt werden könne, um einen größeren Abstand zu den GVS-Anlagen zu erreichen. Dadurch ließe sich voraussichtlich eine kostenintensive Umlegung der GVS-Anlagen vermeiden. Es fielen dann lediglich diverse Sicherungs- und Schutzmaßnahmen an der in Betrieb befindlichen Leitung an.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, den vorhandenen Durchlass gegen einen größeren Durchlass auszutauschen. Die Bauwerksgeometrie wird in der Lage nicht verändert, so dass ein Heranrücken an die Gasleitung ausgeschlossen werden kann. Eine Leitungsverlegung ist damit nicht erforderlich.

c) Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom fordert, soweit Telekommunikationslinien der Telekom im Anpassungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stünden, die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 170 Satz 4 in Verbindung mit § 169 Absatz 1 Nr. 5 und § 150 Absatz 1 BauGB zu erstatten.

Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten für das Verlegen und Umlegen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom werden nicht übernommen, da der Nutzungsberechtigte gemäß den §§ 68 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) die Kosten selbst zu tragen hat.

Die Deutsche Telekom bat um Aufstellung eines Bauablaufzeitenplans und um Abstimmung unter Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Deutsche Telekom weist auf eine Vorlaufzeit für ihre Baumaßnahmen von drei Monaten hin. Der Vorhabenträger hat zugesagt, sich mit der Deutschen Telekom abzustimmen.

## **9. Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen, wenn Hinweise auf Kampfmittel gefunden werden. Damit wird den Belangen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hinreichend Rechnung getragen.



## **10. WVJ Jusigruppe**

Der Vorhabenträger hat zugesagt, vor Beginn der Baumaßnahmen die Arbeiten zur Trinkwasserleitungsverlegung und der Notversorgung mit der WVJ Jusigruppe abzustimmen. Alle Kosten, die durch die Trinkwasserleitungsverlegung und die im Zusammenhang mit der Verlegung entstehen, werden vom Vorhabenträger getragen. Eine Vereinbarung über die Kosten von Verlegung und Unterhalt der Trinkwasserleitung entlang der Kohlberger Straße wird aufgestellt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird berücksichtigt, dass während der gesamten Bauzeit eine ausreichende Notwasserversorgung zu gewährleisten ist und die Kosten hierfür von dem Maßnahmeträger zu tragen ist. Desweiteren wird berücksichtigt, dass eventuelle Mehrkosten durch Nichteinhaltung von Bezugsrechten und der gleichen ebenfalls vom Maßnahmeträger zu tragen sind und die Versorgungssicherheit der Gemeinde Kohlberg bzw. der Gemeinde Grafenberg in keinem Fall gefährdet werden darf.

## **11. Landratsamt Esslingen**

Das Landratsamt Esslingen sieht Probleme hinsichtlich der Straßenbaulast bei künftigen Belagsmaßnahmen am Brückenbauwerk, das über die B 313 geführt wird, da die Kreisgrenze laut Plan mitten über das betreffende Brückenbauwerk verlaufe. Es schlägt vor, die Straßenbaulast des Landkreises Reutlingen an der Einmündung zu den Schotterparkplätzen (ca. bei 0+140) enden zu lassen.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Festlegung der Unterhaltsgrenzlinie für die Straßenmeistereien am Ende der K 6761 und der K 1260 sowie die Unterhaltszuständigkeit an der B 313 im Abschnitt 0+870 bis 1+160 in einer Vereinbarung zwischen den Kreisbauämtern der Landkreise Esslingen und Reutlingen zu regeln ist.

Weiter führt das Landratsamt Esslingen aus, dass der soeben dargestellte Gedanke auch in die Umstufungskonzeption eingearbeitet werden könne und die Grenzen der Straßenbaulast entsprechend verlegt werden könne.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass im Umstufungskonzept die Straßen den Baulastträgern Bund, Landkreis und Gemeinde nach Abstimmung zugeordnet werden.

Weiterhin regt das Landratsamt Esslingen an, dass entsprechend § 51 Abs. 4 StrG in Verbindung mit § 53b StrG für den Abschnitt Bau-km 0+870 bis 1+160 die Unterhaltszuständigkeit ebenfalls auf den Landkreis Reutlingen zu übertragen sei, da die Unterhaltung vom Landkreis Esslingen aus nicht wirtschaftlich erledigt werden könne.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Gemarkungsgrenzen und die Baulastgrenzen nach Abstimmung der betroffenen Gemeinden Grafenberg und Kohlberg bzw. der Stadt Metzingen an die neue B 313 angepasst werden.

## 12. Einwendungen und Belange Privater

Soweit die Einwendungen nicht bereits im jeweiligen Fachkapitel abgehandelt wurden, wird im Folgenden zunächst auf allgemeine Fragestellungen und anschließend auf einzelne Einwendungen eingegangen.

### a) Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird privates Eigentum sowohl für die Straßenbaumaßnahme als auch für naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen benötigt. Jede Inanspruchnahme privater Flächen stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Dem privaten Eigentum wird daher bei der Abwägung besondere Bedeutung zugemessen. Es genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Vielmehr können die Belange betroffener Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Der Bedarf für das geplante Vorhaben wurde gesetzlich verankert. Die Planung wird getragen durch infrastrukturelle Belange und das Ziel, die Ortsdurchfahrt Grafenberg von Verkehren zu entlasten. Diese Belange überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Straßenplanung selbst sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung wurden im Rahmen des Planungskorridors hinsichtlich der Schonung von Natur und Landschaft und der Schonung von landwirtschaftlichen Flächen optimiert. Eine Änderung der Trassenführung zugunsten einzelner Betroffener kommt daher nicht in Betracht, zumal einzelne kleinräumige Trassenverschiebungen nur dazu führen würden, dass ersatzweise andere private Flächen beansprucht würden. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken im vorgesehenen Umfang kann mithin nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Mit geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Soweit Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist zur Ausführung des geplanten Vorhabens die **Enteignung** zulässig. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss **Vorwirkung**. Dies bedeutet, dass der festgestellte Plan einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Eigentumsverlust sowie eventuelle Belastungen durch Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die **Höhe** der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann frei vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist im Enteignungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland festzusetzen ist oder ob

der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die Restgrundstücke verlangen kann. In der Regel werden unwirtschaftliche Restflächen vom Vorhabenträger erworben. Auswirkungen auf die Agrarförderung werden grundsätzlich berücksichtigt (Kapitalisierung).

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird vom Vorhabenträger eine Entschädigung geleistet, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein.

Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht und gegebenenfalls auch für den fehlenden Deckungsbeitrag aus den Pachtflächen zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

#### b) Wertminderung

Grundstückseigentümer sind vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft, z.B. vor dem Bau einer Straße, nur soweit geschützt, als das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Vorliegend werden die maßgeblichen Schwellenwerte des § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. des § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG weder beim Lärm noch bei den Schadstoffen überschritten (siehe dazu oben B.X.1. und B.XI.1.b)). Für sämtliche Grundstücke bzw. Gebäude werden die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm- und Schadstoffbelastungen eingehalten bzw. hat der Planfeststellungsbeschluss entsprechend Vorsorge getroffen (Zuerkennung von Ansprüchen auf passiven Lärmschutz). Dies gilt sowohl für die direkten Auswirkungen der Ortsumgebung Grafenberg als auch für deren mittelbare Auswirkungen. Halten sich die faktischen Beeinträchtigungen wie vorliegend im rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks im Hinblick auf den Bau der neuen Straße wertmindernd berücksichtigen würde. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG nicht erfasst (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996, 5 S 1338/95). Diese Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/89, BVerwGE 87, 332, 377 ff.). Einen Rechtsanspruch darauf, dass das Wohnumfeld unverändert bestehen bleibt, gibt es nicht. Die entstehenden Nachteile sind für die betroffenen Anwohner aus den die Planfeststellung tragenden Gründen zumutbar.

Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer Straße bedingt sein muss. Zudem ist auch denkbar, dass sich eine bessere Erschließung der Raumschaft bzw. eine Entlastung anderer bisher von Immissionen belasteter Bereiche wertsteigernd auswirken kann.

c) Umwegentschädigung

Soweit in das Grundeigentum eingegriffen wird und daraus unmittelbar eine Belastung des Betroffenen derart erfolgt, dass er Umwege zu Nutzflächen in Kauf nehmen muss, ist dieser Eingriff zu entschädigen. Beruht der erzwungene Umweg hingegen allein darauf, dass eine bisher bestehende öffentliche Straße eingezogen oder verlegt wird, löst dies für sich genommen keine Entschädigungsansprüche aus, da auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen oder auf eine bestimmte allgemeine Verkehrslage kein Anspruch besteht. Insoweit hat jeder Verkehrsteilnehmer mit Änderungen bei der allgemeinen Straßen- und Wegeführung zu rechnen. Ein Entschädigungsanspruch kann im Einzelfall zu gewähren sein, wenn sich wesentliche Umwege als Folge eines direkten Grundstückszugriffs ergeben, z.B. bei der Durchschneidung eines Grundstücks. In der Regel wird der Mehrweg mindestens 400 m betragen müssen.

Wie bereits dargelegt, gewährleistet die vorliegende Planung, dass alle bewirtschafteten Flächen auch künftig ausreichend erschlossen sein werden. Soweit im Einzelfall geringe Umwege und längere Anfahrten in Kauf zu nehmen sind, sind diese zumutbar.

d) Einzeleinwendungen

Hinweis zur Anonymisierung:

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der im folgenden behandelten Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

aa) EW Nr. 1

Soweit der Einwender die Frage stellt, warum es keine Anbindung der Kohlberger Straße an die Ortsumfahrung Grafenberg eingeplant ist, kann auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen werden (B.IX.).

Soweit der Einwender Bedenken dahingehend äußert, dass nunmehr auf der Schillerstraße ein erhöhter Durchgangsverkehr, vor allem morgens zwischen 5 Uhr und 8 Uhr, besteht, wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Grafenberg der Träger der Baulast der Schillerstraße ist und sie verkehrsberuhigende Maßnahmen ergreifen kann.

bb) EW Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Schuppens auf dem Flurstück Nr. 1399/1. Der Schuppen wird für landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge und Geräte (Mäh-

drescher) genutzt. Soweit der Einwender darauf aufmerksam macht, dass der Abstand zwischen Böschungsoberkante des Einschnittes bzw. Außenseite der Lärmschutzwand mindestens 8 m betragen sollte, kann dieses nach entsprechender Plananpassung eingehalten werden.

Darüber hinaus bittet der Einwender darum, die wichtigsten Punkte der Straße (Böschungsoberkante bzw. Außenseite der Lärmschutzwand) von einem Geometer aus zu stecken, insbesondere sei zu markieren, wo der geringste Abstand zum landwirtschaftlichen Schuppen bestehe. Der Vorhabenträger sichert dieses nach Terminabsprache zu (siehe A.VI.2.).

cc) EW Nr. 5

Die Einwenderin verlangt, dass sie das gesamte Grundstück des Flurstückes Nr. 2499 an den Vorhabenträger verkaufen kann, da durch das Grundstück ein Buchenwald geplant wird und sie zu dem danach liegenden Grundstücksteil keinerlei Zufahrt habe. Der Vorhabenträger sichert den kompletten Erwerb des Grundstückes zu (siehe A.VI.11).

dd) EW Nr. 8

Die Einwender sind Erbauer und Eigentümer eines Anteils der Gemeinschaftsschuppenanlage des Flurstückes Nr. 884/1 und wenden sich gegen den Wegfall der Zufahrt bei 0+060 von der K 6761.

Der Wegfall dieser Zufahrt erfolgt aus Verkehrssicherheitsgründen in Absprache mit der Gemeinde Grafenberg. Die Gemeinschaftsschuppenanlage verfügt über eine weitere Zufahrt, über die die Anlage erreicht werden kann.

ee) EW Nr. 9

Der Einwender ist Eigentümer des Hauses im Rienzbühl 5. Soweit er die Frage stellt, warum er mit seinem Grundstück nicht in den Rasterlärmkarten dargestellt ist, liegt dies daran, dass er für die Ermittlung von Schallpegeln zu weit von den Emmissionsorten K 6761 und Ortsumfahrung Grafenberg entfernt ist und folglich nicht mit Belastungen durch Lärm zu rechnen ist.

Desweiteren regt er an, zur Unterstützung des Lärmschutzes für den gesamten Ort Grafenberg, zwischen den beiden Kreisverkehrsplätzen Tempo 60 festzulegen.

Eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf 60 km/h auf der neuen Ortsumgehung ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht möglich. Eine solche kann von der Verkehrsbehörde für Lärmschutzmaßnahmen, Reduzierung von Schadstoffen oder Sicherheitsdefiziten angeordnet werden. In den für die Planfeststellung erstellten Gutachten werden alle Grenzwerte zu den soeben genannten Sachverhalten eingehalten.

ff) EW Nr. 13

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Metzingen GBH Nr. 5401 Abt. I Nr. 1 Flst. Nr. 4699/2 Danziger Weg 48. Das Grundstück liegt direkt an der B 313. Die Eigentümer befürchten, dass nach der Realisierung der Ortsumgehung Grafenberg das Verkehrsaufkommen auf der B 313 und damit auch die Lärm- und Schadstoffbelastung im

Bereich ihres Grundstücks weiter zunimmt. Daher erwarten die Einwender, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 313 auch über Schutzmaßnahmen für die „indirekt“ betroffenen Grundstückseigentümer an der Bundesstraße entschieden werde.

In der aktualisierten Verkehrsprognose aus dem Jahre 2009 wurden großräumige Verkehrsverlagerungen untersucht. Im Bereich der Grafenberger Straße in Metzgingen wird mit einer Zunahme von ca. 3 % (2025) durch die neue Ortsumgehung Grafenberg gerechnet. Eine Berechnung des Schallpegels für das Gebäude Danziger Weg 4 hat ergeben, dass der Schallpegel durch die Ortsumgehung Grafenberg um 0,1 dB(A) im Prognosejahr 2025 erhöht wird. Bei dieser Erhöhung handelt es sich lediglich um einen unwesentlichen Anstieg, so dass Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen aufgrund der Ortsumgehung Grafenberg nicht erforderlich sind.

## **XII. Gesamtabwägung und Ergebnis**

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden.

Das planfestzustellende Vorhaben vermag die angestrebte verkehrliche Zielsetzung einer Verlagerung von Verkehren von der alten B 313 Ortsdurchfahrung Grafenbergs auf die neue B 313 Ortsumfahrung Grafenbergs zu erfüllen. Die Planung leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der neuen B 313 als überörtliche und überregionale Verkehrsverbindung. Gleichzeitig vermindert die Planung die Trennwirkungen für die Ortschaft Grafenberg entlang der B 313 alt. Die Gemeinde Grafenberg erfährt spürbare Entlastungen im Bereich der verkehrsbedingten Immissionen und die Verkehrssicherheit wird verbessert.

Andere im Verfahren geprüfte Varianten kamen insbesondere wegen der erheblich umfangreicheren Auswirkungen auf Umweltschutzgüter nicht in Betracht. Auch Kostengründe sprechen für die gewählte Variante.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die Planung einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie zum Teil auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

Dies gilt auch bezüglich der Belange der Forstwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen für die Forstwirtschaft in dem betroffenen Raum hat. Strukturelle Veränderungen sind infolge der Maßnahme allerdings nicht zu erwarten.

Durch den Bau der Ortsumfahrung Grafenbergs kommt es zu keinen unzumutbaren direkten Lärmbeeinträchtigungen. Die gesetzlichen Grenzwerte werden bis auf einen Ausnahmefall eingehalten. Dem einen Ausnahmefall wird passiver Schallschutz gewährt, so dass keine unzumutbaren Belastungen verbleiben.

Das umfassende Vermeidungs- und Kompensationskonzept gewährleistet, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen diese Beeinträchtigungen einschließlich etwaiger Wertminderungen.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich. Eine andere Planungsvariante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung zum Neubau der B 313 als Ortsumfahrung Grafenbergs.

Insgesamt kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens eingearbeitet worden sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

#### **D. Begründung der Kostenentscheidung**

Der Antragsteller ist nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht gegeben.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten, insbesondere für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter, sind nicht erstattungsfähig.

#### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim schriftlich Klage erhoben werden (Postanschrift: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim).

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Absatz 2 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) mit Anlage). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 17e Absatz 2 Satz 2 FStrG).

## **F. Hinweise**

Die Klage muss nach § 82 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat gemäß § 17e Abs. 5 FStrG innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann gemäß § 87b Abs. 3 VwGO verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich nach § 67 Abs. 4 S. 1 VwGO die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich gemäß § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 S. 5 VwGO sind vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

### Hinweise zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 S. 4 LVwVfG

Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Abs. 5 S. 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

Gez.

Dr. Kornelia Sauter  
Regierungsrätin

Beglaubigt:

Alexandra Mock  
Regierungsamtfrau